

Erläuterungen

Leitfaden zur Steuererklärung der natürlichen Personen

Teil 1

Steuerjahr
2010
(Einkünfte
des Jahres
2009)

.be

STICHWORTVERZEICHNIS

- A**bfindungsentschädigung 30, 34, 35
Absicherung einer Wohnung gegen Einbruch oder Brand 91-93
Abzug für die einzige Wohnung 59-64
Agentur für Sozialwohnungen 18, 89-91
Aktien oder Anteile:
- Dividenden 1
- Option auf Aktien oder Anteile:
 ■ zugeteilt vor dem 1.1.1999 29
 ■ 1999 bis 2008 zugeteilt 29-30
 ■ 2009 zugeteilt 29
Alimente (siehe Unterhaltsleistung)
Alleinstehende 6
Anlage zur Erklärung 2
Anlagesparen, Ermäßigung 74-75, 78
Anleihe:
- gewöhnlicher Zinsabzug 70-71
- Kapitaltilgung 59-64, 71-75
- Steuerermäßigung für Zinsen von Anleihen zur Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung 69-70
- zusätzlicher Zinsabzug 66-69
Arbeitgeberaktie (siehe Aktie) :
- Erwerb 80
- Verkauf 29
Arbeitslosenunterstützungen 37
Arbeitsunfall:
- außergesetzliche Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit 44, 45, 47
- Entschädigung wegen zeitweiliger Unfähigkeit 39
- gesetzliche Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit 44, 47-49
Ausbilder (Sport) 35
Ausländisches Konto 97
- B**ankkonto, worauf eine Erstattung überwiesen werden kann 5
Bausparen, erhöhte Ermäßigung 72-74, 76-78
Begleiter von Sportlern 35
Berufskrankheit:
- Entschädigung wegen zeitweiliger Unfähigkeit 39
- außergesetzliche Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit 44, 45, 47
- gesetzliche Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit 44, 47-49
Berufssteuervorabzug 27, 43, 47, 48, 51
Berufskosten (siehe Werbungskosten)
Bescheinigung 281.25 (unrechtmäßig ausgezahlte Beträge) 26
Bescheinigung Nr. 281.60 (Pensionssparen) 79-80
Bescheinigung Nr. 281.80 (LBA-Schecks) 80
Bescheinigung Nr. 281.81 (Dienstleistungsscheck) 81
Bescheinigung Nr. 281.84 (Starterfonds) 93
Beteiligung des Arbeitgebers beim Ankauf eines Privat-PC's 34
Betreuungskosten für Kinder unter 12 Jahren 56-57

Caisse d'investissement de Wallonie 93-94
Contact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen 2, 102

Dienstleistungsschecks 81
Dividenden (siehe Aktien oder Anteile an Gesellschaften)

Einkommen aus einem beweglichen Gut 1
Einkommensausfall, dauerhaft 44-47
Einkommensausfall, zeitweilig 39-41
Einkünfte aus Immobilien:
- ausländische Einkünfte 24-26
- belgische Einkünfte 17-24
Einkünfte, gelegentliche 1
Energieeinsparung 69-70, 83-87, 89, 90, 92
Entlassung (siehe Abfindungsentschädigung)
Entlohnungen 27, 34, 35
Entschädigung für fehlende Kupons oder Lose 1
Erbbau (siehe Erbpacht)
Erbpacht :
- erhaltene Erträge 23-24, 26
- gezahlte Gebühren 26
Erfindungen 1
Ersatzeinkommen 38-40
Euro 4
Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz:
- Erstattung von Fahrtkosten 31-33
- Pauschalbetrag für lange Fahrten 30

Fahrzeug, unentgeltlicher Gebrauch (siehe Vorteile jeglicher Art)
Fehlende Kupons oder fehlende Lose 1
Forscher 1
Frühpension 40

Gehalt 27, 34, 35
Gemeinschaftliche Beförderung:
- öffentlich 31-33
- organisiert vom Arbeitgeber 31-33
Gesetzlich Zusammenwohnende 2-3, 7
Gewerkschaftsprämie 28
Gewinn, gelegentlicher 1
Großstädtische Förderzone 88-89
Gruppenversicherung (Kapital oder Rente) 45-47

Hausangestellte 58-59
Heirat 2-3, 6-7

Immobilie, denkmalgeschützt (Renovierung) 57-58
Immobilienleasing 1
Individuelle Lebensversicherung:
- Kapital oder Rente 45-47

- Prämie 65-66, 76-78

Internationale Organisationen:

- Beamte, andere Personalmitglieder oder Pensionierte 3, 10
- Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner eines solchen Beamten usw. 3, 10

Internet für alle II 95

Kapital, als Rente oder Pension geltend:

- Gruppenversicherung 46-47
- individuelle Lebensversicherung 46-47
- Pensionssparen 50-51

Kapital, als Unterhaltsrente geltend 52

Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen 59-64, 71-75

Karte 281.10 (Löhne) 27-31, 33-35, 41-42

Karte 281.11 (Pensionen) 44, 45, 46

Karte 281.12 (Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen) 37

Karte 281.13 (Arbeitslosenunterstützung) 37

Karte 281.14 (Ersatzeinkünfte – Versicherungsgesellschaften) 39, 45-47, 49

Karte 281.15 (Pensionssparen) 50-51

Karte 281.16 (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) 47-49

Karte 281.17 (Frühpensionsbezüge) 40

Karte 281.18 (Ersatzeinkünfte) 38-40

Kassenbon 1

Katastereinkommen:

- das nicht dem Immobiliensteuervorabzug unterliegt 19-20
- Verminderung 18
- zu erklären 17-24

Kind unter 12 Jahren, für das Betreuungskosten abgezogen werden 56-57

Kind, dessen Unterbringung gleichmäßig aufgeteilt ist 14-15

Kinder unter 3 Jahren, für die keine Betreuungskosten abgezogen werden 12

Kinder zu Lasten:

- individuelle Lebensversicherung 63, 66, 77-78
- Bedingungen, um als zu Lasten betrachtet werden zu können 12-13
- eines getrennt besteuerten Elternteils 7-8, 14
- entführtes Kind 13
- gleichmäßig untergebrachtes Kind 14-15
- Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen 63-64, 73
- schwerbehindertes Kind 13-14, 20, 25, 63-64, 68, 73, 78
- totgeborenes Kind 12
- verschollenes Kind 13

Kinder:

- Einkünfte der Kinder 4, 12-13, 51-52
- entführt 13
- schwerbehindert 13-14, 20, 25, 63-64, 68, 73, 78
- totgeboren 12
- verschollen 13

Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen:

- gesetzliche 37
- zusätzliche 39

Künstler 1

Landpachtvertrag 21-22
Laufbahnpachtvertrag 21-22
LBA-Schecks 80
Leibrente oder zeitlich begrenzte Rente 1
Lohn aus Arbeitswiederaufnahme 38-39
Löhne 27, 34, 35
Lokale Beschäftigungsagentur (LBA) 80
Lose auf Staatspapiere 1

Mehrwerte (verschiedene Einkünfte) auf:

- Aktien 1
- bebaute Grundstücke 1
- erhebliche Beteiligungen 2
- unbebaute Grundstücke 1

Mietwert 24-26

Mitelterenschaft (siehe Kinder zu Lasten: geteiltes Sorgerecht)

Mithelfendes Familienmitglied 36, 43

Mobiliensteuervorabzug (siehe Urheberrecht)

Nichtrechtsfähige Vereinigung 53

Obligationen 1

Optionen auf Aktien oder Anteile:

- vor dem 1.1.1999 gewährt 29
- von 1999 bis 2008 gewährt 29-30
- 2009 gewährt 29

Passivhaus 87, 89, 90, 92

Pension 44-47, 50

Pension, ergänzende (Lohnabzüge) 41

Pensionsfonds (siehe Gruppenversicherung)

Pensionssparen:

- Einzahlung 79-80
- Kapital oder Rente 44, 50-51

Personal des öffentlichen Sektors ohne Arbeitsvertrag 42

Personen zu Lasten (siehe auch Kinder zu Lasten)

Personen zu Lasten 12-16

Personenstand 6-12

Plakate 1

Post 102

Preise an Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler 1

Profite, gelegentliche 1

Renovierung (siehe Anleihe)

Renovierungsvereinbarungen 83

Restaurierung denkmalgeschützter Gebäude 57-58

Rückkaufwert (siehe Kapital geltend als Rente oder Pension)

Scheidung 3, 9
Schiedsrichter 35
Schriftsteller 1
Schwerbehinderung 11-14
Sonderbeitrag:
- zur Sozialsicherheit 42
- zur Sozialsicherheit für 1982 bis 1988 58
Sozialbeiträge, nicht einbehaltene 36, 50-51
Spareinlagen 1
Spekulationen 1
Spende (siehe Zuwendung)
Sportler 34
Start 2 surf@home (siehe Internet für alle II)
Starterfonds 93
Steuer auf langfristiges Sparen 44-45, 46-47, 50, 76
Steuergrundschrift (siehe Internet für alle II)
Subsidien an Künstler, Wissenschaftler und Schriftsteller 1

Todesfall 3, 7-8, 10-11
Trainer (Sport) 35
Trennung von Tisch und Bett 9
Trennung, tatsächliche 9
Trinkgeld 28

Überstunden, die Anrecht auf eine Lohnzulage geben 41-42
Umwandlungsrente 45-49
Unterhaltsleistung:
- erhalten 51-53
- gezahlt 53-55
- gezahlt für Kinder 4, 13-15, 53-55
Unterschrift 102
Untervermietung möblierter oder nicht möblierter Immobilien 1
Urheberrecht 42-43
Urlaubsgeld 27, 42
Urlaubsgeld, im Voraus gezahlt 30, 34, 35

Vereinbarung über die Leistung von dinglichen Sicherheiten 1
Vergütungen aus der Nutzung von Erfindungen, die Forschern gezahlt werden 1
Verluste aus vorigen Besteuerungszeiträumen 53
Vermietung:
- einer Wohnung über eine Agentur für Sozialwohnungen 18, 89-91
- eines unbeweglichen Gutes an die eigene Gesellschaft 23
- Mietpreis 21-23, 26
- Mietvertrag 22-23
- Mietvorteile 22-23
- Mietwert 26-27
- von beweglichen Gütern 1
- von unbeweglichen Gütern 21-23, 26
- von Werbefläche 1

Verschiedene Einkünfte:

- aus beweglichem Vermögen 1
- Unterhaltsleistung 51-53
- andere 1

Vorauszahlungen 96

Vorteile:

- einmalig, ergebnisgebunden 33
- jeglicher Art 27

Währung 4

Werbetafeln 1

Werbungskosten:

- gesetzlicher Pauschalbetrag 31, 36
- Pauschalbetrag für lange Fahrten 35-36
- tatsächliche Kosten 31, 36

Wiederbeschäftigungsentschädigung 30

Win-Win-Darlehen 81-82

Wissenschaftler 1

Witwe(r) 3, 7-8

Wohnung:

- eigene Wohnung 19-20, 24-25
- im Ausland 24-26
- Katastereinkommen 17-23
- kostenlose Unterkunft (siehe Vorteile jeglicher Art)
- Sozialwohnung oder mittelgroße Wohnung 73-74, 76
- vermietet (siehe auch Miete)
- zu Berufszwecken verwendet 20-21, 24-25

Zinsen für Anleihen:

- Abzug für die einzige Wohnung 59-64
- gewöhnlicher Zinsabzug 70-71
- Steuerermäßigung (Anleihe zur Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung) 69-70
- zusätzlicher Abzug (Neubau oder Renovierung) 66-69

Zinsen, erhaltene 1

Zusatzentschädigung, gezahlt von einem ehemaligen Arbeitgeber 38-39

Zuwendung 55-56

■ Änderungen

Die Texte dieser Broschüre, die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlich abgeändert wurden, sind mit einer senkrechten roten punktierten Linie gekennzeichnet.

▶▶ Personen, die Teil 2 irrtümlich nicht erhalten haben, können ihn bei dem auf der Titelseite von Teil 1 vermerkten Veranlagungsamt anfordern.

■ Platzmangel

Wenn die Anzahl der in einer bestimmten Rubrik der Erklärung vorgesehenen Linien nicht ausreicht um alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, müssen Sie:

- a) die **Summe** der zu erklärenden Beträge (Einkünfte, Kosten usw.) in die Erklärung eintragen,
- b) die notwendigen Einzelheiten in einer getrennten Notiz erfassen, die zur Verfügung der Verwaltung halten oder der Erklärung als Anlage beifügen (siehe ebenfalls auf der folgenden Seite die Erläuterungen zu den Anlagen).

Allgemeine Auskünfte

Welcher Teil der Erklärung muss ausgefüllt werden?

Die Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen besteht aus zwei Teilen, wovon **Teil 1** immer ausgefüllt werden muss.

Teil 2 wird dagegen nur von Unternehmensleitern (Verwalter, Geschäftsführer, usw.) und Selbstständigen ausgefüllt sowie von Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern und/oder nachstehende Einkünfte verschiedener Art bezogen haben, die für Steuerjahr 2010 steuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus Untervermietung oder Abtretung von Immobilienmietverträgen,
- Einkünfte aus Überlassung des Rechts, Plakate oder andere Werbeträger anzuschlagen,
- Lose in Bezug auf Anleihepapiere,
- Einkünfte aus Verpachtung des Jagd-, Fischerei- und Vogelfangrechts,
- Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose aus Finanzinstrumenten, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder einer ab dem 1.2.2005 abgeschlossenen Darlehens Anleihe sind,
- Gewinne oder Profite aus zufälligen oder gelegentlichen Leistungen, Geschäften, Spekulationen oder Dienstleistungen (einschließlich der Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die außerhalb der normalen Verwaltung eines Privatvermögens vom 1. bis zum 11.1.2009 realisiert wurden),
- als Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler erhaltene Preise, Subsidien, Renten oder Pensionen,
- persönliche Vergütungen, die aus der Verwertung von Entdeckungen stammen und an Forscher von Universitäten, Hochschulen, dem "Föderalen Fonds für wissenschaftliche Forschung, - *Fonds fédéral de la Recherche scientifique -Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - FFWF/FFRS/FFWO*", dem "*Fonds de la Recherche Scientifique – FNRS*", dem "*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek – Vlanderen*" oder anderen anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen gezahlt oder zugeteilt wurden,
- Mehrwerte, die bei der Veräußerung (innerhalb von acht Jahren nach Ankauf) von in Belgien gelegenen Grundstücken oder dinglichen Rechten, die sich auf solche Grundstücke beziehen, erzielt wurden,
- Mehrwerte, die bei der Veräußerung (innerhalb von fünf Jahren nach Ankauf) von in Belgien gelegenen Gebäuden oder von dinglichen Rechten, die sich auf solche Gebäude beziehen, erzielt wurden (handelt es sich um neu errichtete Gebäude, so ist der Mehrwert nur dann steuerpflichtig, wenn der Bau innerhalb von fünf Jahren nach dem Ankauf des Grundstücks begonnen wurde und das neue Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Benutzung oder Vermietung veräußert wurde),

- Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die außerhalb der normalen Verwaltung eines Privatvermögens ab dem 12.1.2009 realisiert wurden,
- Mehrwerte, die bei ganzer oder teilweiser Abtretung erheblicher Beteiligungen an außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen juristischen Personen erzielt wurden.

Anlagen

Um Ihre Erklärung gültig zu hinterlegen, ist es nicht verpflichtend, aber auch nicht verboten, Anlagen beizufügen.

Im Prinzip genügt es, Unterlagen, die Angaben, die in Ihrer Erklärung stehen, belegen oder erläutern, zur Verfügung der Verwaltung zu halten und Ihrem Veranlagungsdienst auf Anfrage vorzulegen.

Es ist jedoch für bestimmte Unterlagen ratsam, sie der Steuererklärung unaufgefordert beizufügen, damit die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung erleichtert wird. Nachfolgend werden Sie in den Erläuterungen bezüglich der verschiedenen Rubriken der Erklärung genauer darauf hingewiesen, welche Unterlagen zur Verfügung gehalten werden sollen und für welche Unterlagen es ratsam ist, sie der Erklärung beizufügen.

Alle beigelegten Originaldokumente müssen von Ihnen selbst für richtig bescheinigt, datiert und unterschrieben werden, außer sie stammen von Dritten.

Die Kopien müssen für gleichlautend erklärt werden.

Achten Sie darauf, dass Ihr Name und Vorname auf jeder Anlage steht.

Vorbereitung der Erklärung (Teil 1)

Sie finden in Anlage hierzu ein Vorbereitungsdokument. Es ist ratsam, dieses Vorbereitungsdokument auszufüllen, bevor Sie mit dem Ausfüllen der eigentlichen Erklärung beginnen.

Sie können anschließend die im Vorbereitungsdokument eingetragenen Beträge und anderen Angaben mit ihrem sechsstelligen Kode (z.B. 1250-11) in die eigentliche Erklärung übertragen. (Bitte beachten Sie ebenfalls die Empfehlungen auf der ersten Seite des Vorbereitungsdokuments.)

Erläuterungen zu Teil 1

Vorliegende Broschüre ist kein integraler Bestandteil der Erklärung; sie dient lediglich dazu, Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Erklärung behilflich zu sein. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nachstehende Auskünfte betreffen nur **Teil 1** der Erklärung. Die Erläuterungen zu Teil 2 sind Gegenstand einer getrennten Broschüre. Damit Sie die gewünschten Erläuterungen zu jeder Rubrik leicht finden können, folgt diese Broschüre den Nummern und Titeln der verschiedenen Rubriken des Vorbereitungsdokuments zur Steuererklärung (Teil 1).

Sollten Sie dennoch Schwierigkeiten beim Ausfüllen Ihrer Erklärung haben, zögern Sie nicht **zusätzliche Auskünfte beim Contact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen** (Tel. 0257/257 57) oder beim zuständigen Veranlagungsamt, das auf der Vorderseite Ihrer Erklärung vermerkt ist, einzuholen.

Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen

Personen, die dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben, werden Verheirateten gleichgestellt und ein gesetzlich zusammenwohnender Partner wird in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen einem Ehepartner gleichgestellt.

▲ Achtung: Unverheiratete Personen, die eine **eheähnliche Gemeinschaft** bilden, aber vor dem Standesbeamten keine derartige Erklärung übergeben haben, gelten nicht als gesetzlich zusammenwohnende Personen. Sie reichen **beide ihre eigene Erklärung ein**.

Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen füllen nur eine gemeinsame Erklärung aus.

In den Rubriken, die zwei Spalten aufweisen, tragen verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen **verschiedenen**

Geschlechts die Angaben, die den **Mann** betreffen, in die **linke Spalte** und die Angaben, die die **Frau** betreffen, in die **rechte Spalte** ein. Bei Verheirateten und gesetzlich zusammenwohnende Personen **gleichen Geschlechts** werden die Angaben des **älteren** Ehepartners oder **älteren** gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die **linke Spalte** und die Angaben des **jüngeren** Ehepartners oder **jüngeren** gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die **rechte Spalte** eingetragen.

In bestimmten Fällen gelten Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen jedoch für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende und es werden zwei getrennte Veranlagungen erstellt. Dies ist der Fall:

- a) für das Jahr der Eheschließung, sofern die Eheleute nicht bereits seit einem vollen Jahr vor der Eheschließung gesetzlich zusammenwohnend waren,
- b) für das Jahr der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,
- c) für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, es sei denn, Sie hätten in Rahmen II, A, 1 oder II, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt (Bitte beachten Sie ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen II, A, 1 „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2009 verstorben“ und zum Rahmen II, A, 2 „eine(n) Steuerpflichtige(n), der/die 2009 verstorben ist“),
- d) für das Jahr der Scheidung oder der mit der Scheidung gleichgestellten Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (siehe jedoch auch e),
- e) ab dem Jahr nach dem Jahr der tatsächlichen Trennung (und sofern diese Trennung nicht beendet wurde),
- f) ab dem Jahr der Trennung von Tisch und Bett (siehe jedoch auch e),
- g) wenn ein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Berufseinkünfte als Beamter, sonstiges Personalmitglied oder Pensionierter einer internationalen Organisation bezogen hat, die:
 - gemäß Abkommen steuerfrei sind,
 - nicht für die Berechnung der Steuer auf seine anderen Einkünfte berücksichtigt werden,
 - und einen gewissen Betrag übersteigen (9.280 EUR für das Jahr 2009).

Beide müssen für diese Jahre ihre eigene Erklärung einreichen (selbst wenn für das Sterbejahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen II, A, 1 oder II, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt wurde - siehe ebenfalls die erste Bemerkung der Erläuterungen zu Rahmen II, A, 1, „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2009 verstorben“) und in Rubriken, die zwei Spalten enthalten, nur die linke ausfüllen.

Einkünfte der Kinder

Steuerpflichtige, die das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften ihrer Kinder haben, müssen diese Einkünfte in Ihre Erklärung eintragen.

Bei Eltern, die gemeinsam das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften ihrer Kinder haben, muss jeder diese Einkünfte zur Hälfte erklären.

Es handelt sich hier insbesondere um Mobilien- und Immobilieneinkünfte von nicht mündig erklärten Minderjährigen.

Dagegen werden Einkünfte aus Arbeit sowie für Kinder bestimmte Unterhaltsleistungen jeweils in einen getrennten Erklärungsvordruck auf Namen der Empfänger eingetragen. Ggf. muss ein Erklärungsformular angefragt werden.

Währung

Die Erklärung wird zwingend in **Euro** (EUR) ausgefüllt.

Die Beträge müssen immer zwei Dezimalstellen enthalten, d.h. sie werden **bis zum Cent** angegeben (der Betrag von 250 EUR muss also wie folgt ausgefüllt werden: 250,00)

Änderung oder erste Mitteilung Ihrer Bankverbindung - Ihrer Telefonnummer

1

Bankverbindung

In Rahmen I Ihrer Steuererklärung sind Ihre der Verwaltung zur Zeit bekannte internationale Bankkontonummer (IBAN) und der Bankidentifizierungskode (BIC) vorgedruckt. Eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen, Steuervorauszahlungen und Straßenverkehrssteuern werden auf dieses Konto überwiesen. Wenn Sie dieses Konto weiterhin benutzen möchten, tragen Sie bitte nichts in Rahmen I, Fach 1, ein.

Wenn nichts in Rahmen I eingetragen ist, wenn die eingetragene Nummer nicht oder nicht mehr richtig ist, oder wenn Sie ein anderes Konto benutzen möchten, erklären Sie in Rahmen I, Fach 1, den (die) Inhaber (indem Sie die entsprechende Ziffer eintragen - siehe Erläuterungen auf dem Vorbereitungsdokument zur Steuererklärung), die IBAN und den BIC des Kontos, auf das diese Rückerstattungen in Zukunft erfolgen können. Ihre IBAN und den BIC finden Sie normalerweise auf Ihren Kontoauszügen. Ist dies nicht der Fall, können Sie diese bei Ihrer Bank anfragen.

▲ Achtung: Sie dürfen nur Ihre eigene Kontonummer eintragen. Wenn Sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen und eine gemeinsame Erklärung abgeben, können Sie ein Konto mitteilen, das auf Ihren Namen lautet, auf den Namen Ihres Ehepartners oder Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder auf Ihrer beider Namen.

Geben Sie also niemals ein Konto an, das auf eine Drittperson lautet!

Indem Sie die Erstattungen auf ein Bankkonto überweisen lassen, verhindern Sie, dass diese Erstattungen per Postanweisung erfolgen. Eine Postanweisung wird nur in bar an einem Postschalter ausgezahlt. Sie können sie demzufolge auch nicht Ihrer Bank übergeben, um sie auf Ihr Konto buchen zu lassen. Wenn Sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen, wird diese Postanweisung auf den Namen beider Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ausgestellt und Sie müssen normalerweise gemeinsam am Postschalter vorsprechen.

▲ Achtung: In einigen Sonderfällen wie Sterbefall, Erbschaft, ungeteilte Rechtsgemeinschaft, Mandat, Übertragung, langer Auslandsaufenthalt, Entziehung der Geschäftsfähigkeit, usw. kann die Erstattung meist nicht rechtzeitig erfolgen. Sie können diese Unannehmlichkeiten vermeiden, wenn Sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des Erstattungsbescheides mit dem darauf vermerkten Steuereinnahmeamt Kontakt aufnehmen. Dieser Dienst wird Ihnen mitteilen, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen, damit die Erstattung fristgerecht erfolgen kann. Zusätzliche Auskünfte erhalten Sie auf der Internetseite

www.fiscus.fgov.be/interfainvfr/Questions/Remboursements.htm.

■ Eventuelle spätere Änderungen der mitgeteilten Bankverbindung müssen Ihrem Veranlagungsamt oder Ihrem Steuereinnahmeamt baldmöglichst mitgeteilt werden.

2

Telefonnummer

Hier können Sie die Telefonnummer eintragen, unter der das Veranlagungsamt Sie während der Bürostunden erreichen kann. Diese Mitteilung soll lediglich dazu dienen, bei Bedarf eine zügige Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Rahmen II

Persönliche Angaben und Familienlasten

**A.
Persönliche
Angaben**

1

**Am 1.1.2010 waren Sie:
unverheiratet ohne gesetzlich zusammenwohnender Partner zu sein**

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2010 weder verheiratet noch gesetzlich zusammenwohnend waren und Sie vorher auch nie verheiratet waren.

verheiratet

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2010 verheiratet waren und weder tatsächlich getrennt noch von Tisch und Bett getrennt lebten.

Sie haben 2009 geheiratet und haben nicht schon seit 2008 oder vorher und bis zu Ihrer Heirat mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt

Dieses Feld wird nur dann angekreuzt, wenn Sie 2009 geheiratet haben und nicht seit 2008 oder schon vorher und bis zu Ihrer Heirat mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt haben. Erklären Sie ebenfalls (durch Ankreuzen des zutreffenden Feldes) ob 2009 der Nettobetrag der Existenzmittel Ihres Partners bis zu 2.830 EUR, bzw. mehr als 2.830 EUR betrug.

Der Begriff "Existenzmittel" und die Ermittlung des Nettobetrags der Existenzmittel sind in den Erläuterungen zu Rubrik B, Vorbemerkungen ("Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können") erklärt.

Wenn Sie 2009 geheiratet haben, jedoch seit mindestens 2008 mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt haben und das gesetzliche Zusammenwohnen durch Ihre Heirat beendet wurde, dürfen Sie dieses Feld nicht ankreuzen.

▲ Achtung!

- Wenn Sie 2009 geheiratet haben, und nicht schon seit 2008 oder vorher und bis zu Ihrer Heirat mit Ihrem Ehepartner gesetzlich zusammengewohnt haben, müssen Sie und Ihr Ehepartner getrennte Erklärungen einreichen.
- Wenn Sie Kinder oder andere Personen zu Lasten haben (siehe nachfolgende Rubrik B), dürfen diese nur von einem der beiden zu Lasten genommen werden.

gesetzlich zusammenwohnender Partner

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2010 gesetzlich zusammenwohnender Partner im Sinne von Artikel 1475 des Zivilgesetzbuches waren und wenn Sie nicht tatsächlich getrennt lebten.

- ▲ Unverheiratete Personen, die **eine eheähnliche Gemeinschaft bilden**, aber vor dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes keine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, sind keine gesetzlich Zusammenwohnenden und dürfen dieses Feld somit **nicht** ankreuzen.

Sie haben 2009 eine Erklärung abgegeben über das gesetzliche Zusammenwohnen mit Ihrem Partner

Dieses Feld darf nur dann angekreuzt werden, wenn Sie **2009** eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen im Sinne von Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben.

Erklären Sie ebenfalls (durch Ankreuzen des zutreffenden Feldes) ob 2009 der **Netto**betrag der Existenzmittel Ihres Partners bis zu 2.830 EUR, bzw. mehr als 2.830 EUR betrug. Der Begriff "Existenzmittel" und die Ermittlung des Nettobetrags der Existenzmittel sind in den Erläuterungen zur Rubrik B, Vorbemerkungen ("Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können") erklärt.

▲ Achtung!

- Wenn Sie 2009 eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, müssen Sie und Ihr Partner getrennte Erklärungen einreichen.
- Wenn Sie Kinder oder andere Personen zu Lasten haben (siehe nachfolgende Rubrik B), dürfen diese nur von einem der beiden Partner zu Lasten genommen werden.

Witwer, Witwe oder Gleichgestellte

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2010 Witwer, Witwe oder ein(e) ihnen Gleichgestellte(r) infolge des Todes Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners waren.



Um die günstigste Option zu finden, können Sie das auf der Webseite www.minfin.fgov.be verfügbare Rechenprogramm benutzen oder Sie können sich direkt an Ihr lokales Veranlagungsamt wenden.

Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2009 verstorben

Dieses Feld wird nur angekreuzt, wenn Sie 2009 Witwer, Witwe oder ein(e) ihnen Gleichgestellte(r) infolge des Todes Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners geworden sind. Geben Sie ebenfalls an (indem Sie das zutreffende Feld ankreuzen) ob Sie:

- entweder eine **gemeinsame Veranlagung** auf Ihren eigenen Namen und den Nachlass Ihres verstorbenen Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners wählen; dann gelten Sie und Ihr verstorbener Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner für die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte des Jahres 2009 als **Eheleute oder ihnen Gleichgestellte**,
- oder **zwei getrennte Veranlagungen** wählen, das heißt eine auf Ihren Namen und eine auf Namen des Nachlasses Ihres verstorbenen Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners; dann gelten Sie und Ihr verstorbener Partner für die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte des Jahres 2009 als **alleinstehend**.

Wenn Sie keins der beiden Felder ankreuzen, wird die Verwaltung Sie getrennt veranlagten.

▲ Achtung!

- Sie dürfen die gemeinsame Steuerveranlagung **nicht** wählen, wenn Sie und Ihr verstorbener Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner für die Steuerberechnung **aus anderen Gründen als dem Sterbefall** (siehe diesbezüglich Buchstaben a, b und d bis g der Rubrik "Verheiratete und gesetzlich Zusammenwohnende" auf Seiten 2 und 3) als alleinstehend gelten und demzufolge zwei getrennte Steuerveranlagungen aufgestellt werden müssen. In diesem Fall kreuzen Sie immer das zweite Feld (zwei getrennte Steuerveranlagungen) an.
- Wenn Sie 2009 Witwe oder Witwer oder ein(e) ihnen Gleichgestellte(r) (infolge des Todes Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners) geworden sind, dürfen Sie keine gemeinsame Erklärung einreichen. Es müssen zwei getrennte Erklärungen eingereicht werden, d.h. eine auf Ihren Namen und eine auf Namen des Nachlasses Ihres verstorbenen Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, selbst wenn Sie die gemeinsame Steuerveranlagung gewählt haben.

In letzterem Fall wird die Verwaltung die Angaben aus den zwei getrennten Erklärungen zusammentragen, um eine gemeinsame Steuerveranlagung vorzunehmen.

- Wenn Sie Kinder oder andere Personen zu Lasten haben (siehe nachfolgende Rubrik B), dürfen diese nur in eine der beiden Erklärungen eingetragen werden.

▶▶ Als zu berücksichtigendes Scheidungsdatum gilt das Übertragungsdatum der Scheidung in das Standesamtsregister.

▶▶ Als zu berücksichtigendes Datum der Trennung von Tisch und Bett gilt das Übertragungsdatum der Trennung von Tisch und Bett in das Standesamtsregister.

▶▶ Als zu berücksichtigendes Datum der tatsächlichen Trennung gilt das Datum, an dem die Eheleute oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner tatsächlich und ständig getrennte Wohnsitze haben. Grundsätzlich wird als Datum der tatsächlichen Trennung das Datum berücksichtigt, an dem einer der beiden an einer anderen Adresse in das Bevölkerungsregister eingetragen wurde, es sei denn, der Nachweis würde erbracht, dass die tatsächliche Trennung an einem anderen Datum stattgefunden hat.

geschieden oder gleichgestellt

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2010 geschieden oder dem (infolge der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens) gleichgestellt und nicht wiederverheiratet waren und auch keine neue Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben.

Die Ehescheidung oder die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens hat 2009 stattgefunden

Dieses Feld wird nur angekreuzt, wenn Sie 2009 geschieden worden sind oder das gesetzliche Zusammenwohnen beendet haben.

- ▲ Achtung: Für das Jahr der Scheidung oder der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (und auch für die folgenden Jahre) müssen Sie und Ihr ehemaliger Ehepartner oder ehemaliger gesetzlich zusammenwohnender Partner getrennte Erklärungen einreichen.

von Tisch und Bett getrennt

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2010 von Tisch und Bett getrennt waren.

Die Trennung von Tisch und Bett hat 2009 stattgefunden

Dieses Feld wird nur angekreuzt, wenn Sie sich 2009 von Tisch und Bett getrennt haben.

- ▲ Achtung: Für das Jahr der Trennung von Tisch und Bett (und auch für die folgenden Jahre) müssen Sie und Ihr ehemaliger Ehepartner getrennte Erklärungen einreichen; ab dem Jahr der Versöhnung müssen Sie jedoch wieder eine gemeinsame Erklärung einreichen.

tatsächlich getrennt

Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie am 1.1.2010 tatsächlich getrennt waren.

▲ Achtung!

- Ab dem Jahr nach dem Jahr der tatsächlichen Trennung müssen Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner getrennte Erklärungen einreichen; Sie werden dann auch getrennt veranlagt.
- Im Fall einer Versöhnung reichen Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner jedoch ab dem Jahr der Versöhnung wieder eine gemeinsame Erklärung ein.

Die tatsächliche Trennung hat 2009 stattgefunden

Sie dürfen dieses Feld nur ankreuzen, wenn Sie sich 2009 tatsächlich getrennt haben.

- ▲ Achtung: Für das Jahr der tatsächlichen Trennung müssen Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner im Prinzip noch eine gemeinsame Erklärung einreichen. Die Verwaltung erlaubt jedoch getrennte Erklärungen. In diesem Fall wird sie die Angaben der Erklärungen selbst zusammentragen, um Sie beide gemeinsam zu veranlagen.

2

Diese Erklärung betrifft:

- **eine verheiratete Person oder eine gesetzlich zusammenwohnende Person, die als Beamter, anderes Personalmitglied oder Pensionierter einer internationalen Organisation, 2009 Bezüge hatte, die**
- ≥ 9.280 EUR übersteigen und durch ein Abkommen steuerfrei sind bzw. nicht für die Berechnung der Steuer auf ihre anderen Einkünfte berücksichtigt werden,**
- **den Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner eines solchen Beamten, usw., einer internationalen Organisation.**

Kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an (entweder Beamter, usw. oder Ehepartner bzw. gesetzlich zusammenwohnender Partner), wenn Sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen, und wenn Sie oder Ihr Ehepartner bzw. Ihr gesetzlich zusammenwohnender Partner als ein solcher Beamter usw. angesehen werden müssen.

▲ **Achtung!**

- Wenn Sie eins der beiden vorgenannten Felder angekreuzt haben, dürfen Sie keine gemeinsame Erklärung einreichen. Falls Sie dennoch eine Erklärung auf Namen beider Ehepartner oder beider gesetzlich zusammenwohnenden Partner erhalten haben, müssen Sie Ihr Veranlagungsamt benachrichtigen und eine getrennte Erklärung auf Namen derjenigen oder desjenigen beantragen, die, bzw. der 2009 Einkünfte bezogen hat, die in Belgien der Einkommensteuer unterliegen.
- Wenn Sie gemeinsame Kinder haben, die die Bedingungen erfüllen um als zu Lasten zu gelten (siehe nachfolgende Rubrik B), dürfen diese nur von einem der beiden Partner zu Lasten genommen werden, nämlich von demjenigen, der tatsächlicher Haushaltsvorstand ist.

- **eine(n) Steuerpflichtige(n), die (der) 2009 verstorben ist**

Dieses Feld wird angekreuzt, wenn es sich um eine Erklärung für eine 2009 verstorbene Person handelt. Geben Sie ebenfalls (durch Ankreuzen des zutreffenden Feldes) an, ob die (der) Verstorbene zu diesem Zeitpunkt verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend war oder nicht und - in letzterem Fall - ob sie oder er 2009 zu einem früheren Zeitpunkt Witwe, Witwer oder Gleichgestellte(r) (infolge des Todes seines (ihres) gesetzlich zusammenlebenden Partners) geworden war oder nicht.

Wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes weder verheiratet noch gesetzlich zusammenwohnend war, aber 2009 zu einem früheren Zeitpunkt Witwe, Witwer oder Gleichgestellte(r) (infolge des Todes seines (ihres) gesetzlich zusammenlebenden Partners) geworden war, muss (durch Ankreuzen des zutreffendes Feldes) entschieden werden:

►►
Um die günstigste Option zu finden, können Sie das auf der Webseite www.minfin.fgov.be verfügbare Rechenprogramm benutzen oder Sie können sich direkt an Ihr lokales Veranlagungsamt wenden.

- entweder für **eine gemeinsame Steuerveranlagung** auf Namen der Nachlässe beider verstorbener Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender;
in diesem Fall gelten sie für die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte des Jahres 2009 als **Eheleute oder Gleichgestellte**,
- oder für **zwei getrennte Steuerveranlagungen**, das heißt je eine auf Namen der Nachlässe der verstorbenen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden; in diesem Fall gelten beide für die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte des Jahres 2009 als **alleinstehend**.

Wenn keins der beiden Felder angekreuzt ist, wird die Verwaltung getrennte Steuerveranlagungen aufstellen. Siehe ebenfalls die Bemerkungen zu Titel "Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2009 verstorben" der Rubrik "Witwe, Witwer oder Gleichgestellte(r)" auf S. 7 und 8.

- **eine schwerbehinderte Person**
- **eine schwerbehinderte Frau, die verheiratet ist oder die gesetzlich zusammenwohnt (Paare von Personen verschiedenen Geschlechts) oder einen schwerbehinderten Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, der der Jüngere des Paares ist (Personen gleichen Geschlechts)**

Wenn Sie:

- eine Erklärung als Alleinstehender (Mann oder Frau) einreichen,
- eine gemeinsame Erklärung mit Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner einreichen und wenn Sie ein Mann (in einem Paar von Personen verschiedenen Geschlechts) bzw. der ältere Ehepartner bzw. gesetzlich zusammenwohnende Partner (in einem Paar von Personen gleichen Geschlechts) sind,

dann kreuzen Sie, falls Sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen (siehe nachstehende Erläuterungen), das erste der beiden oben genannten Felder an.

Wenn Sie eine gemeinsame Erklärung mit Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner einreichen und wenn Sie eine Frau (in einem Paar von Personen verschiedenen Geschlechts) bzw. der jüngere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner (in einem Paar von Personen gleichen Geschlechts) sind und dieselben Bedingungen erfüllen, kreuzen Sie das zweite Feld an. Diese Felder werden nur von dem Steuerpflichtigen angekreuzt, für den ungeachtet seines Alters, aufgrund von Begebenheiten, die sich vor dem Alter von 65 Jahren ereignet haben und die vor diesem Alter festgestellt wurden, festgestellt wird, dass:

- a) entweder seine körperliche oder geistige Verfassung seine Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger von dem, was eine

Rahmen II



Halten Sie den Beleg über die Behinderung zur Verfügung der Verwaltung. Dieser Beleg ist gültig, solange der darauf vermerkte Zeitraum der Unfähigkeit nicht verstrichen ist.

- nicht behinderte Person bei der Ausübung eines Berufes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann, vermindert hat, oder sein Gesundheitszustand einen vollständigen Mangel an Selbstständigkeit oder eine Verminderung der Selbstständigkeit um mindestens 9 Punkte hervorruft, berechnet gemäß Leitfaden und sozialmedizinischer Tabelle, die im Rahmen der Rechtsvorschriften über Behindertenbeihilfen anwendbar sind,
- b) bzw. seine Erwerbsfähigkeit nach der Zeit, der in Artikel 87 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehenen primären Unfähigkeit, auf ein Drittel oder weniger gesunken ist, so wie in Artikel 100 desselben koordinierten Gesetzes vorgesehen,
- d) oder er zu mindestens 66 Prozent bleibend körperlich oder geistig behindert oder bleibend arbeitsunfähig ist und dies durch einen Verwaltungsbeschluss oder eine gerichtliche Entscheidung belegt ist.

Personen, die bereits vor Inkrafttreten der Reform der Steuer der natürlichen Personen durch Gesetz vom 7.12.1988 anerkannt waren als zu mindestens 66 % wegen einer oder mehrerer Beschwerden an einer Unzulänglichkeit oder einer Verminderung der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten zu leiden, können dieses Feld auch ankreuzen.

B.

Familienlasten

Vorbemerkungen

Allgemeines

In Rubrik 1 bis 5 tragen Sie die Anzahl Personen ein, die als zu Ihren Lasten gelten können (Rubrik 1, 2, 4 und 5) oder für die Ihnen die Hälfte des Steuervorteils gewährt werden muss (Rubrik 3).

Tragen Sie in jede Rubrik unter **a** die Gesamtanzahl der betroffenen Personen und unter **b** die Anzahl dieser Personen mit Schwerbehinderung ein.

Tragen Sie ebenfalls unter **c** (Rubrik 1 bis 3) die Anzahl der unter **a** eingetragenen Kinder ein, die am 1.1.2010 weniger als 3 Jahre alt waren und für die Sie keine Betreuungskosten in Rahmen VII, 4 abgezogen haben.

Tragen Sie unter **d** (Rubrik 1 bis 3) die Anzahl der unter **c** eingetragenen Kinder mit einer Schwerbehinderung ein.

Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können

Mitglieder Ihres Haushalts gelten als zu Lasten wenn sie:

- am 1.1.2010 zu Ihrem Haushalt gehören (einschließlich):
 - der 2009 verstorbenen Mitglieder des Haushalts, die bereits im Steuerjahr 2009 zu Ihren Lasten waren,
 - der 2009 geborenen und verstorbenen Kinder,
 - der 2009 tot geborenen oder 2009 durch eine nach einer Schwangerschaft von mindestens 180 Tagen eingetretenen Fehlgeburt verlorenen Kinder,

▶▶ Halten Sie den Beweis der Anzeige oder der Klage zur Verfügung der Verwaltung.

- der 2009 verschollenen oder entführten Kinder, die bereits für Steuerjahr 2009 zu Ihren Lasten waren und am 1.1.2010 noch keine 18 Jahre alt waren oder 2009 geboren sind, unter der Bedingung, dass Sie spätestens am 31. Dezember 2009 deren Verschwinden oder Entführung bei der Polizei angezeigt oder eine diesbezügliche Klage bei der Staatsanwaltschaft oder den in Sachen Kindesentführung zuständigen belgischen Behörden eingereicht haben.
- keine Entlohnungen von Ihnen erhalten haben,
- 2009 persönlich keine Bezüge erhalten haben, deren Nettobetrag 2.830 EUR übersteigt (wenn Sie **einzel**n besteuert werden, wird dieser Betrag für **Kinder** auf 4.080 EUR angehoben oder auf 5.180 EUR, wenn diese Kinder schwerbehindert sind).

Unter Bezügen versteht man alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte, ausgenommen:

- gesetzliche Kinderzulagen, Geburtsbeihilfen und Adoptionsprämien,
- Studienbörsen,
- Prämien für voreheliches Sparen,
- Einkünfte von Personen mit Behinderung, die im Prinzip Anrecht auf Beihilfen im Sinne des Gesetzes vom 27.2.1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung haben, bis zu dem höchsten Betrag, auf den sie in Ausführung dieses Gesetzes Anrecht haben,
- der erste Teilbetrag von 22.770 EUR des Bruttobetrag
- es von Pensionen, Renten und als solche geltenden Zulagen gemäß Artikel 34 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, die Ihre Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Geschwister bezogen haben, die am 1.1.2010 das Alter von 65 Jahren oder mehr erreicht hatten,
- Entlohnungen, die schwerbehinderte Personen aufgrund Ihrer Beschäftigung in einer anerkannten beschützten Werkstätte bezogen haben,
- Unterhaltsleistungen, die in Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung rückwirkend zugeteilt wurden (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen VI, 2);
- der erste Teilbetrag von 2.830 EUR des erhaltenen Betrages der anderen Unterhaltsleistungen, die den **Kindern** zugeteilt wurden,
- der erste Teilbetrag von 2.360 EUR des Bruttobetrag
- es der Entlohnungen, die Studenten in Ausführung eines Beschäftigungsvertrags für Studenten erhalten haben.

Um den Nettobetrag zu ermitteln, werden vom Bruttobetrag entweder die wirklichen Kosten oder ein Pauschalbetrag von 20 % abgezogen (mit einem Mindestbetrag von 390 EUR für Entlohnungen von Arbeitnehmern und für Profite von Freiberuflern).

Pflegekinder sind zu Ihren Lasten, wenn Sie sie **vollständig** oder **hauptsächlich** zu Ihren Lasten haben; um festzustellen ob dies der Fall ist, werden die von den Behörden (Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz, ÖSHZ usw.) gezahlten Beiträge zu den Unterhaltskosten nicht berücksichtigt.

▶▶ Bei diesen Einkünften wird nicht differenziert zwischen den im Gesetz vom 27.2.1987 bezeichneten Beihilfen und anderen Einkünften gleich welcher Art, die diese Beihilfen ersetzen.

Rahmen II



Halten Sie den Beleg über die Behinderung zur Verfügung der Verwaltung. Dieser Beleg ist gültig, solange der darauf vermerkte Zeitraum der Unfähigkeit nicht verstrichen ist.

Schwerbehinderung

Außer Kinder, die mindestens zu 66 % an einem Mangel oder einer Verminderung ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten aufgrund einer oder mehrerer Beschwerden leiden, sollten auch die Personen als Schwerbehinderte erklärt werden, die den in Rubrik A, 2, unter Titel "eine schwerbehinderte Person - eine schwerbehinderte Frau, die verheiratet ist oder die gesetzlich zusammenwohnt" (siehe S. 11 und 12) beschriebenen Kriterien entsprechen.

1a

Anzahl Kinder, die steuerlich als ganz zu Ihren Lasten betrachtet werden können

Um welche Kinder handelt es sich?

Es handelt sich um Ihre Nachkommen (Kinder, Enkelkinder) und Pflegekinder, die die Bedingungen erfüllen, die unter Titel "Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können" auf S. 12-13 angeführt sind.

▲ Achtung!

- Gemeinsame Kinder von Eltern, die eine eheähnliche Gemeinschaft bilden und die getrennt besteuert werden, können, wenn die Bedingungen erfüllt sind, um als zu Lasten gelten zu können, nur von einem der Elternteile zu Lasten genommen werden, und zwar von demjenigen, der tatsächlicher Haushaltsvorstand ist.
- In diese Rubrik dürfen keine Kinder eingetragen werden, die zwar die Bedingungen erfüllen, um als zu Ihren Lasten berücksichtigt zu werden, aber für die aufgrund der Tatsache, dass die Unterbringung der Kinder gleichmäßig verteilt ist, dem anderen Elternteil die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt wird. Diese Kinder werden in Rubrik 2 eingetragen.

2a

Anzahl Kinder, die steuerlich zu Ihren Lasten sind, aber für die dem anderen Elternteil die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt werden muss, weil die Unterbringung der Kinder gleichmäßig aufgeteilt ist

Sie füllen diese Rubrik nur aus, wenn nachstehende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Sie üben zusammen mit dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt über die gemeinsamen Kinder aus,
- Sie und der andere Elternteil gehören nicht zum gleichen Haushalt,
- diese Kinder haben ihren steuerlichen Wohnsitz bei Ihnen und erfüllen die Bedingungen, um steuerlich zu Ihren Lasten zu sein (siehe Erläuterungen unter Titel "Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können" auf S. 12-13),
- die Unterbringung dieser Kinder wird gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt aufgrund:
 - entweder einer Übereinkunft, die **spätestens am 1.1.2010** registriert oder von einem Richter beglaubigt wurde und in der ausdrücklich festgehalten ist,



Wenn Sie diese Rubrik ausfüllen, müssen Sie eine Kopie dieser Vereinbarung oder der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Verwaltung halten.

1. dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist,
 2. dass Sie und der andere Elternteil bereit sind, die Zusätze zu den Steuerfreibeträgen für diese Kinder aufzuteilen,
- oder einer **spätestens am 1.1.2010** getroffenen gerichtlichen Entscheidung, in der ausdrücklich erklärt wird, dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist,
- für diese Kinder ziehen weder Sie noch der andere Elternteil die in Rahmen VI Rubrik 1 und 3 erwähnten Unterhaltsleistungen ab (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu diesen Rubriken).

3a

Anzahl Kinder, die steuerlich zu Lasten des anderen Elternteils sind, aber für die Ihnen die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt werden muss, weil die Unterbringung der Kinder gleichmäßig aufgeteilt ist

Sie füllen diese Rubrik nur aus, wenn nachstehende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Sie üben zusammen mit dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt über die gemeinsamen Kinder aus,
- Sie und der andere Elternteil gehören nicht zum gleichen Haushalt,
- diese Kinder haben ihren steuerlichen Wohnsitz bei dem anderen Elternteil und erfüllen die Bedingungen, um steuerlich zu Lasten des anderen Elternteils zu sein (siehe Erläuterungen unter Titel "Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können" auf S. 12-13),
- die Unterbringung dieser Kinder wird gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt aufgrund:

- entweder einer Übereinkunft, die **spätestens am 1.1.2010** registriert oder von einem Richter beglaubigt wurde und in der ausdrücklich festgehalten ist,
 1. dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist,
 2. dass Sie und der andere Elternteil bereit sind, die Zusätze zu den Steuerfreibeträgen für diese Kinder aufzuteilen,
 - oder einer **spätestens am 1. Januar 2010** getroffenen gerichtlichen Entscheidung, in der ausdrücklich erklärt wird, dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufgeteilt ist,
- für diese Kinder ziehen weder Sie noch der andere Elternteil die in Rahmen VI Rubrik 1 und 3 erwähnten Unterhaltsleistungen ab (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu diesen Rubriken).



Wenn Sie diese Rubrik ausfüllen, müssen Sie eine Kopie dieser Vereinbarung oder der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Verwaltung halten.

4a

Anzahl Elternteile, Großelternteile, Urgroßelternteile und Geschwister im Alter von 65 Jahren oder mehr, die steuerlich als zu Ihren Lasten gelten können

Um welche Personen handelt es sich?

Es handelt sich hier um Ihre Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Geschwister, die die Bedingungen erfüllen, die auf S. 12-13 unter dem Titel "Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können" angeführt sind, und **die am 1.1.2010 das Alter von 65 Jahren erreicht oder überschritten haben.**

5a

Anzahl andere Personen, die steuerlich als zu Ihren Lasten gelten können

Um welche anderen Personen handelt es sich?

Es handelt sich um nachstehend erwähnte Personen, die die Bedingungen erfüllen die auf S. 12-13 unter Titel "Bedingungen, um als zu Lasten gelten zu können" angeführt sind:

- Ihre Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Geschwister, die **am 1.1.2010 das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hatten,**
- Ihre Adoptiveltern.
- ▲ **Achtung:** Der Ehepartner, der gesetzlich zusammenwohnende Partner oder die Person, mit der Sie eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, können steuerlich nie als zu Lasten gelten. Somit können sie in keinem Fall in Rubrik B eingetragen werden.

Einkünfte aus Immobilien

Vorbemerkung

Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, die gemeinsam veranlagte **Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende** erhalten haben, werden wie folgt erklärt:

- Einkünfte, die aufgrund der vermögensrechtlichen Befugnis zum **Eigenvermögen** eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gehören, werden für den Gesamtbetrag auf Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners erklärt.
- Alle **anderen** Einkünfte werden von jedem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Hälfte erklärt.
- ▲ **Achtung: Laut Zivilrecht gehören Einkünfte** aus Sondergütern der Ehepartner, die unter dem gesetzlichen Güterstand verheiratet sind, zum **Gesamtgut** der Eheleute. Derartige Einkünfte erklärt jeder Partner demzufolge zur Hälfte.

A.

Belgische Einkünfte



Immer das **nicht indexierte** Katastereinkommen eintragen.

Bei der Steuererhebung wird die Verwaltung die Indexierung automatisch anwenden.

Einleitende Bemerkungen

Allgemeines

Normalerweise finden Sie das Katastereinkommen (abgekürzt: KE), das Sie in die Erklärung eintragen müssen, auf dem Steuerbescheid, den Sie für **Steuerjahr 2009** in Sachen Immobiliensteuervorabzug erhalten haben.

Das KE der Immobilien, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen, die aber aufgrund von Dekreten und Verordnungen der Regionen vom **Immobiliensteuervorabzug** befreit wurden, werden ebenfalls erklärt.

Ankauf oder Verkauf

Wenn Sie 2009 eine Immobilie erworben oder veräußert haben, erklären Sie den Anteil des KE im Verhältnis zur Dauer des Zeitraums, in dem Sie Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher waren (in Zwölfeln des KE festzulegen).

Neubau

Für ein neugebautes unbewegliches Gut wird der Teil des KE im Verhältnis zur Anzahl Monate der Ingebrauchnahme oder der Vermietung (wenn die Vermietung der Ingebrauchnahme vorausging) erklärt.

Umbau

Falls das KE 2009 geändert wurde, wird der anzugebende Gesamtbetrag des KE im Verhältnis zur Anzahl Monate festgesetzt,

auf die sich jedes KE (d.h. das ursprüngliche KE und das geänderte KE) bezieht (siehe jedoch ebenfalls die Erläuterungen unter nachstehenden Titeln „Renovierung oder Fertigstellung einer Wohnung, die in einer großstädtischen Förderzone liegt“ und „Umbau oder Fertigstellung einer seit mindestens 15 Jahren bewohnten Wohnung, die über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet wird“).

Umbau oder Fertigstellung einer bebauten Immobilie, die in einer großstädtischen Förderzone liegt

Wenn der Umbau oder die Fertigstellung einer bebauten Immobilie, die ganz in einer großstädtischen Förderzone liegt, mit Wirkung ab 1. Januar 2003 oder später zu einer Erhöhung des KE führt, wird die Differenz zwischen dem ursprünglichen KE und dem erhöhten KE erst ab dem ersten Tag des sechsten Jahres nach dem der Fertigstellung der Arbeiten, erklärt. Unter Umständen endet diese Zeitspanne von sechs Jahren jedoch durch die nächste allgemeine Angleichung der Katastereinkommen.

Die Zonen, die für Kalenderjahr 2003 bis 2011 einschließlich als großstädtische Förderzone ausgewiesen sind, sind in der Anlage zum Königlichen Erlass vom 04.06.2003 über die Festlegung der großstädtischen Förderzonen in Ausführung von Art. 145²⁵ Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 20.6.2003) aufgelistet.

Umbau oder Fertigstellung einer seit mindestens 15 Jahren bewohnten Wohnung, die über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet wird

Falls der Umbau oder die Fertigstellung einer Wohnung, die zu Beginn der Arbeiten **seit mindestens 15 Jahren bewohnt war und über eine Agentur für Sozialwohnungen** vermietet wurde, eine Erhöhung des KE mit sich bringt, die am 1. Januar 2007 oder später in Kraft tritt, wird die Differenz zwischen dem ursprünglichen KE und dem erhöhten KE erst ab dem ersten Tag des neunten Jahres nach dem der Beendigung der Arbeiten erklärt. Unter Umständen endet dieser Zeitraum von neun Jahren jedoch durch die nächste allgemeine Angleichung der Katastereinkommen.

Ertraglosigkeit

Wenn eine (nicht möblierte) bebaute Immobilie 2009 mindestens 90 Tage völlig unbewohnt und völlig ertraglos geblieben ist, darf das KE im Verhältnis zur Dauer der Ertraglosigkeit vermindert werden.

Bei völliger oder teilweiser (mindestens 25 %) Zerstörung der bebauten Immobilie, kann das KE ebenfalls im Verhältnis zur Dauer und zum Ausmaß der Ertraglosigkeit vermindert werden.

Wenn die Verminderung des KE wegen Ertraglosigkeit aufgrund von Dekreten oder Verordnungen der Regionen keinen Anlass zu einer entsprechenden Verminderung des Immobiliensteuervorabzugs gibt, halten Sie die nötigen Beweisstücke und die genaue Berechnung der Ertraglosigkeit zur Verfügung der Verwaltung.

Miteigentum

Wenn mehrere Personen den ungeteilten Nießbrauch eines unbeweglichen Gutes besitzen, erklärt jeder Miteigentümer den Teil des KE, der seinem Anteil am ungeteilten Besitz entspricht.

Bestimmung

Wenn ein unbewegliches Gut zu verschiedenen Zwecken benutzt wird (z.B. zum Teil als Wohnung und zum Teil zur Berufsausübung bzw. zum Teil von Ihnen selbst bewohnt und zum Teil vermietet wird), wird das KE dieses unbeweglichen Gutes im Verhältnis dazu aufgeteilt und jeder Teil des KE wird in die dazu bestimmte Rubrik getrennt eingetragen (siehe jedoch auch den auf Seite 23 erwähnten Sonderfall).

1

Eigene Wohnung (oder Teil davon), die (den) Sie selbst bewohnen bzw. aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen

▲ Wichtig!

Rubrik 1 darf **nur** ausgefüllt werden, **wenn** Sie eine Anleihe aufgenommen haben, um die von dieser Rubrik betroffene Wohnung (siehe Erläuterungen unter a und b hiernach) zu erwerben oder zu erhalten, sofern diese **Anleihe aufgenommen** wurde:

- **vor dem 1.1.2005** (oder falls es sich um eine Refinanzierungsanleihe einer solchen Anleihe handelt), **es sei denn**, Sie hätten **ab dem 1.1.2005** für dieselbe Wohnung noch eine andere Anleihe aufgenommen, für die Sie den **Abzug für die einzige Wohnung** gewählt haben (siehe Erläuterungen bezüglich Rahmen VIII, A und B),
- **ab dem 1.1.2005**, wobei Sie noch eine andere Anleihe vor dem 1.1.2005 aufgenommen hatten, um dieselbe Wohnung zu erwerben oder zu erhalten, **es sei denn**, Sie hätten für die **ab dem 1.1.2005** **aufgenommene Anleihe** den **Abzug für die einzige Wohnung** gewählt (siehe Erläuterungen bezüglich Rahmen VIII, A und B).

a und b

KE, das (nicht) dem Immobiliensteuervorabzug unterliegt

Falls Sie Rubrik 1 ausfüllen (siehe die wichtige Bemerkung hiervoor), tragen Sie unter die entsprechende Rubrik das KE Ihrer **eigenen** Wohnung, die Sie **selbst bewohnen**, ein. Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende tragen jeder das (den Anteil des) KE ein, das (den) sie auf ihren Namen für die Wohnung, die sie gemeinsam bewohnen (siehe hierzu die Vorbemerkung auf Seite 17), erklären müssen.

Falls dieses KE dem Immobiliensteuervorabzug unterliegt, füllen Sie Rubrik 1, a aus. Das gilt auch, wenn der prinzipiell geschuldete Immobiliensteuervorabzug infolge gewisser Ermäßigungen (für

bescheidene Wohnung, Kinder zu Lasten usw.) in Wirklichkeit nicht bezahlt werden musste.

Wenn Sie für Ihre eigene Wohnung, die Sie selbst bewohnen, für 2009 keinen Immobiliensteuervorabzug schulden, unter anderem weil das KE Ihrer Wohnung aufgrund eines Dekrets oder einer Verordnung der Region, in der Ihre Wohnung gelegen ist, vom Immobiliensteuervorabzug befreit ist, füllen Sie Rubrik 1, b aus.

Falls Sie nur ein Teil Ihrer eigenen Wohnung selbst bewohnen, darf in Rubrik 1, a oder 1, b nur das KE des diesbezüglichen Teils erklärt werden. Das KE des Teils, **den Sie oder eines Ihrer Haushaltsmitglieder zu Berufszwecken nutzen oder der von nicht zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen bewohnt wird, darf also hier nicht eingetragen werden.**

Wenn Sie mehr als eine Ihnen gehörende Wohnung **selbst bewohnen**, darf in Rubrik 1, a oder 1, b nur das KE einer dieser Wohnungen eingetragen werden. Gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende, die mehr als eine Wohnung persönlich bewohnen, tragen hier nur das KE einer der Wohnungen, die sie **gemeinsam** bewohnen, ein.

Eigene Wohnung, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen

Wenn Sie selbst **Mieter** der von Ihnen bewohnten Wohnung sind, weil Sie (und/oder Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner) **aus beruflichen oder sozialen Gründen Ihre eigene(n) Wohnung(en)** nicht bewohnen können, dürfen Sie in Rubrik 1, a oder 1, b das KE Ihrer eigenen Wohnung (oder einer Ihrer Wohnungen) eintragen (siehe auch die "Wichtige Bemerkung" S. 19).

c

Höchste Anzahl Kinder, die je zu Ihren Lasten waren am 1. Januar eines beliebigen vorherigen Jahres und die mit Ihnen in dieser Wohnung wohnten

Diese Rubrik wird nur ausgefüllt, wenn Sie heute weniger Kinder zu Lasten haben als früher.

Tragen Sie die höchste Anzahl Kinder ein, die am **1. Januar eines beliebigen vorherigen Jahres** zu Ihren Lasten waren und die mit Ihnen in der **Wohnung, deren KE Sie in Rubrik 1, a oder 1, b eingetragen haben**, gewohnt haben.

Als Kinder gelten Ihre eigenen Kinder, Enkel, Urenkel und Pflegekinder. Kinder, die zum **betreffenden Augenblick** doppelt gezählt wurden, weil sie schwerbehindert waren, werden hier ebenfalls doppelt gezählt.

2

Immobilien, die Sie zu Ihrem Beruf verwenden

Geben Sie hier das KE Ihrer Immobilien oder Teile Ihrer Immobilien, die Sie selbst zur Ausübung Ihres Berufes verwenden, an.

▲ Achtung: Bei gemeinsam veranlagten Eheleuten und gesetzlich Zusammenwohnenden muss das KE der Immobilien oder Teile

▶▶ Wenn eine oder mehrere Ihrer eigenen Wohnungen, die Sie persönlich bewohnen, in einem **anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums** liegen, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Rubriken B, 1, a und B, 2, a hiernach.

davon, die von einem der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Ausübung seines Berufes genutzt werden, für den Gesamtbetrag auf den Namen dieses Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners eingetragen werden (in Abweichung des in der Vorbemerkung auf S. 17 dargestellten allgemeinen Grundsatzes).

3

Gebäude, die Sie nicht vermieten, die Sie natürlichen Personen vermieten, die diese nicht zur Ausübung ihres Berufes nutzen, oder die Sie juristischen Personen, die keine Gesellschaften sind, vermieten zwecks Zurverfügungstellung zu Wohnzwecken an natürliche Personen

Hier wird das KE eingetragen, das nicht zu Rubrik 1, a oder 1, b gehört (siehe ebenfalls die Ausnahme zu diesen Rubriken unter Titel "Eigene Wohnung, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen"), und das sich auf Gebäude oder Teile davon bezieht:

- a) die Sie nicht vermieten und auch nicht zur Ausübung Ihres Berufes nutzen (z.B. ein zweiter Wohnsitz),
- b) die Sie natürlichen Personen vermieten, die diese nicht zur Ausübung ihres Berufes nutzen (z.B. an Angestellte, Arbeiter oder Beamte vermietete Gebäude, die diese als Wohnung nutzen),
- c) die Sie juristischen Personen, die keine Gesellschaften sind, vermieten, die diese einer (oder mehreren) natürliche(n) Person(en) zur Verfügung stellen, die sie ausschließlich als Wohnung nutzt(nutzen).

4

Grundstücke, Material und Ausrüstung, die Sie nicht vermieten oder die Sie natürlichen Personen vermieten, die sie nicht zur Ausübung ihres Berufes nutzen

Hier wird das KE von Grundstücken (oder Teilen davon), Material und Ausrüstung eingetragen:

- a) die Sie nicht vermieten und nicht zur Ausübung Ihres Berufes nutzen,
- b) die Sie natürlichen Personen vermieten, die sie nicht zur Ausübung ihres Berufs nutzen.

5

Immobilien, die dem Pachtgesetz entsprechend zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken verpachtet werden

Hier wird das KE Ihrer Immobilien eingetragen, die den **Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag** entsprechend verpachtet werden und die vom Pächter zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken verwendet werden, mit Ausnahme von Grundstücken, die Gegenstand eines **Laufbahnpachtvertrages** oder eines Landpachtvertrages über ein **Gelände** sind und per **öffentlicher**

Urkunde verpachtet werden, in der ein erster **Nutzungszeitraum von mindestens 18 Jahren** vorgesehen ist (in welchem Fall kein KE erklärt werden muss).

Falls die Verpachtung nicht den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag entsprechend erfolgt (z.B. infolge von Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Begrenzung von Pachtgeldern), werden die Einkünfte der an Landwirte und Gärtner vermieteten Immobilien in Rahmen III A, 6 eingetragen. In diesem Fall wird außer dem KE auch der erhaltene Bruttomietbetrag erklärt.

6

Immobilien, die unter anderen Gegebenheiten vermietet werden als die unter Nr. 3 bis 5 hieroben bezeichneten

Betroffene Immobilien

Mit Ausnahme von Einkünften aus Immobilien, die den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag entsprechend für Landwirtschaft oder für Gartenbau vermietet werden, und der in einer öffentlichen Urkunde festgelegten Einkünfte aus Landpachtverträgen über Gelände, für die in dieser Urkunde ein erster Nutzungszeitraum von 18 Jahren vorgesehen ist, werden in Rahmen III, A, 6 die Einkünfte aus Immobilien erklärt, die Sie vermieten:

- a) an eine natürliche Person, die sie zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit nutzt (siehe auch nachstehenden Sonderfall),
- b) an eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche juristische Person belgischen oder ausländischen Rechts (Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden, öffentliche Einrichtungen, Botschaften, Konsulate, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Handelsgesellschaften usw.), außer die Vermietung findet unter den hiervor unter 3, c beschriebenen Umständen statt,
- c) an eine Gesellschaft, eine Vereinigung oder eine Gruppe ohne Rechtspersönlichkeit, mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht (Handelsvereinigungen, nichtrechtsfähige Vereinigungen, Sportvereine, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften usw.).

Bruttomietbetrag

Unter Bruttomietbetrag versteht man den Mietpreis und die Mietvorteile aus 2009.

Mietvorteile sind Vorteile, die der Eigentümer erhält, weil der Mieter Kosten jeglicher Art an seiner Stelle trägt (wie z.B. Steuern, große Reparaturen, Versicherungsprämien).

Besteht ein Mietvorteil aus einer einmalig getätigten Ausgabe, wird der Betrag dieser Ausgabe auf die Gesamtdauer des Mietvertrags verteilt.

- ▲ **Achtung:** Unternehmensleiter, die eine bebaute Immobilie an eine Gesellschaft vermieten, in der sie ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator o. ä. ausüben, und die einen Teil des Mietpreises und der Mietvorteile als Entlohnung eines Unternehmensleiters erklären müssen (siehe Rahmen XVI, Nr. 3), tragen diesen Teil nicht in Rahmen III, A, 6, a ein. Als

►► Pro Rubrik einerseits den Gesamtbetrag der Katastereinkommen und andererseits den Gesamtbetrag der Bruttomietbeträge eintragen.

Bruttomietbetrag braucht hier nur die Differenz zwischen dem gesamten Bruttomietbetrag und dessen als Entlohnungen geltender Teilbetrag eingetragen zu werden (diesen Teilbetrag, den Sie auf Karte 281.20 unter Kode 401 finden, wird in Rahmen XVI, 3 eingetragen).

Sonderfall: Eine natürliche Person nutzt einen Teil des gemieteten Gebäudes als Wohnung und den anderen Teil zu Berufszwecken.

Besteht in diesem Fall zwischen Eigentümer und Mieter ein **registrierter** Mietvertrag, in dem Mietpreis und Mietvorteile für jeden Teil **getrennt** aufgeführt sind, wird das KE des zu Wohnzwecken genutzten Teils in Rubrik A, 3 eingetragen; das KE und der Bruttomietbetrag des zu Berufszwecken genutzten Teils werden in Rubrik A, 6, a erklärt. Halten Sie dann die Angaben über die Registrierung des Mietvertrages (Datum, Referenzangabe und Amt, wo der Mietvertrag registriert wurde) und das Detail der erklärten Einkünfte zur Verfügung der Verwaltung.

Wurde der Mietvertrag nicht registriert oder wird im registrierten Mietvertrag nur ein Gesamtmietpreis vereinbart, wird das **gesamte KE** und der **gesamte Bruttomietbetrag** in Rubrik A, 6, a eingetragen.

Diese Richtlinien gelten ebenfalls, wenn die Vermietung unter den in der Ausnahme zu Rubrik 1, a und 1, b, unter Titel "Eigene Wohnung, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen", beschriebenen Umständen erfolgt, vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag des KE ebenfalls in Rubrik 1, a oder 1, b erklärt wird (siehe jedoch ebenfalls die "Wichtige Bemerkung" Seite 19) und Rubrik A, 3 nicht ausgefüllt wird (siehe erster Absatz hiervor).

Unter Nr. 6 a eingetragenes KE für Ihre eigene Wohnung, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen

Falls Sie Mieter der von Ihnen bewohnten Wohnung sind und eine eigene Wohnung besitzen, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen, die Sie aber an eine Person vermieten, die diese Wohnung völlig oder teilweise zu Berufszwecken nutzt, erklären Sie hier das KE Ihrer eigenen Wohnung, sofern dieses KE in dem unter Nr. 6, a erklärten Betrag enthalten ist.



Erträge aus Immobilienleasinggeschäften (Art. 10 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992) werden allerdings nicht hier, sondern in Rahmen XIV (Rubrik A, 2, f) erklärt.

7

Erträge aus der Begründung oder Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder eines ähnlichen Rechts an unbeweglichen Gütern

Die zu erklärenden Einkünfte umfassen die eigentlichen Erbpacht- oder Erbbaugebühren sowie alle übrigen Vorteile, die Sie aufgrund der Begründung oder der Abtretung eines Erbpachtrechts, eines Erbbaurechts oder gleichartiger Grundstücksrechte erhalten haben. Der Wert der Vorteile entspricht dem Wert, der diesen für die Erhebung der Registrierungsgebühr auf Erbpachtverträge, Erbbauverträge oder gleichartige Verträge, in denen diese Vorteile vorgesehen sind, beigemessen wurde.

Erklären Sie alle Beträge (ohne irgendwelchen Abzug), die Ihnen 2009 zugeteilt wurden, gleich ob diese Beträge Ihnen für die ganze Dauer oder nur für einen Teil der Dauer des Erbpacht-, des Erbbauvertrages oder ähnlicher Rechte an unbeweglichen Gütern gezahlt wurden.

B.
Ausländische
Einkünfte

In Rubrik B, 1 werden ausländische Einkünfte aus Immobilien erklärt, die in Belgien **nicht steuerfrei** sind, d.h. Einkünfte aus Immobilien, die in einem Land liegen, mit dem Belgien kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

In Rubrik B, 2 werden die übrigen ausländischen Einkünfte aus Immobilien eingetragen.

1 a und 2 a

Eigene, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegene Wohnung (oder Teil davon), die (den) Sie persönlich bewohnen oder aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht persönlich bewohnen

▲ Wichtig!

Rubrik 1 a oder 2 a wird **nur** ausgefüllt, wenn Sie eine Anleihe aufgenommen haben, um die von dieser Rubrik betroffene Wohnung (siehe Erläuterungen hiernach) zu erwerben oder zu erhalten, sofern diese **Anleihe aufgenommen** wurde:

- **vor dem 1.1.2005** (oder falls es sich um eine Refinanzierungsanleihe einer solchen Anleihe handelt), **es sei denn**, Sie hätten **ab dem 1.1.2005** für dieselbe Wohnung noch **eine andere Anleihe** aufgenommen, für die Sie den **Abzug für die einzige Wohnung** gewählt haben (siehe Erläuterungen bezüglich Rahmen VIII, A und B),
- **ab dem 1.1.2005**, wobei Sie noch eine andere Anleihe vor dem 1.1.2005 aufgenommen hatten, um dieselbe Wohnung zu erwerben oder zu erhalten, **es sei denn**, Sie hätten für die **ab dem 1.1.2005 aufgenommene Anleihe** den **Abzug für die einzige Wohnung** gewählt (siehe Erläuterungen bezüglich Rahmen VIII, A und B).

Falls Sie Rubrik 1 a oder 2 a ausfüllen müssen (siehe voranstehende Bemerkung), erklären Sie in dieser Rubrik den Bruttomietwert (gegebenenfalls nach Abzug der entsprechenden ausländischen Steuern) Ihrer **eigenen** Wohnung, die Sie **persönlich bewohnen** und die in einem **anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums** (EWR) liegt. Jeder der gemeinsam veranlagten Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnenden Partner trägt den Bruttomietwert der gemeinsam bewohnten Wohnung oder den Anteil, den er auf seinen Namen erklären muss, ein (siehe dazu Vorbemerkung Seite 17).

Falls Sie diese Wohnung nur teilweise bewohnen, erklären Sie in Rubrik 1 a oder 2 a nur den Bruttomietwert dieses Teils. Der

Bruttomietwert des Teils, der für Ihren Beruf oder den Beruf eines Ihrer Haushaltsmitglieder benutzt wird oder der von nicht zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen bewohnt wird, darf also hier nicht eingetragen werden.

Wenn Sie mehr als eine im EWR gelegene Wohnung selbst bewohnen, tragen Sie nur das KE einer dieser Wohnungen in Rubrik A, 1, a oder A, 1, b ein (falls es sich um eine in Belgien gelegene Wohnung handelt) oder den Bruttomietwert in Rubrik B, 1, a oder B, 2, a (falls es sich um eine in einem anderen Mitgliedstaat des EWR gelegene Wohnung handelt).

Gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende, die persönlich mehr als eine im EWR gelegene Wohnung bewohnen, tragen in eine der vorerwähnten Rubriken nur das KE oder den Bruttomietwert der einzigen Wohnung, die sie gemeinsam bewohnen, ein.

Eigene, in einem anderen Mitgliedstaat des EWR gelegene Wohnung, die Sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht selbst bewohnen

Falls Sie selbst Mieter der von Ihnen bewohnten Wohnung sind, weil Sie (und/oder Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner) aus beruflichen oder sozialen Gründen Ihre eigene, in einem anderen Mitgliedstaat des EWR gelegene Wohnung nicht persönlich bewohnen können, dürfen Sie in Rubrik 2, a oder 2, b den Bruttomietwert (falls die Wohnung nicht vermietet ist) oder die Bruttomiete (falls die Wohnung vermietet ist) dieser Wohnung angeben (gegebenenfalls nach Abzug der entsprechenden ausländischen Steuern) (Siehe jedoch ebenfalls die "Wichtige Bemerkung" S. 24-25).

Höchste Anzahl Kinder, die je zu Ihren Lasten waren am 1. Januar eines beliebigen vorherigen Jahres und die mit Ihnen in dieser Wohnung wohnten

Diese Rubrik wird nur ausgefüllt, wenn Sie heute weniger Kinder zu Lasten haben als früher.

Tragen Sie die höchste Anzahl Kinder ein, die am 1. Januar eines beliebigen vorigen Jahres zu Ihren Lasten waren und die mit Ihnen die Wohnung bewohnten, deren Bruttomiete oder Bruttomietwert Sie in Rubrik 1, a oder 2, a eingetragen haben.

Als Kinder gelten Ihre eigenen Kinder, Enkel, Urenkel und Pflegekinder. Kinder, die zum betreffenden Augenblick doppelt gezählt wurden, weil sie schwerbehindert waren, werden hier ebenfalls doppelt gezählt.

1 b und c sowie 2 b und c

Gebäude (andere als die unter a) hiervoor erwähnte Wohnung), Material, Ausrüstung und Grundstücke, die Sie nicht für Ihren Beruf nutzen

Je nachdem ob es sich um vermietete oder nicht vermietete Immobilien handelt, erklären Sie in der passenden Rubrik den

Rahmen IV

Bruttomietbetrag oder den Bruttomietwert, nach Abzug der ggf. auf diese Einkünfte anfallenden ausländischen Steuern. Sollten Sie mehrere Immobilien in verschiedenen Ländern besitzen, tragen Sie nur den **Gesamtbetrag** der Einkünfte in die Erklärung ein.

1 d und 2 d

Erträge aus der Begründung oder Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder eines ähnlichen Rechts an unbeweglichen Gütern

Hier handelt es sich um gleichartige Beträge wie die unter Rubrik A, 7 erwähnten, die sich auf im Ausland gelegene Immobilien beziehen.

C.

Für den Erwerb eines Erbpacht- oder Erbbaurechts gezahlte Gebühren bzw. ähnliche Gebühren

■ Vergessen Sie nicht, auf der **letzten Seite** von Teil 1 Ihrer Steuererklärung die in Rahmen III, C verlangten Angaben zum Empfänger der Gebühren einzutragen!

Hier handelt es sich um Gebühren und Kosten die 2009 wirklich für den Erwerb eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder ähnlicher Rechte an einem unbeweglichen Gut (mit Ausnahme des „Immobilienleasinggeschäfts“) auf in Belgien oder im Ausland gelegenen Immobilien gezahlt oder getragen wurden.

Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende können die Gebühren, die sie für den Erwerb eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder ähnlicher Rechte an einem unbeweglichen Gut gezahlt haben, untereinander aufteilen unter der Bedingung, dass **jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner einen Teil der Einkünfte aus der Immobilie, auf die sich diese Rechte beziehen, auf seinen Namen in die Erklärung eingetragen hat** (gemäß dem in der Vorbemerkung auf Seite 17 dargelegten allgemeinen Grundsatz).

Rahmen IV

Gehälter, Löhne, Arbeitslosenunterstützung, gesetzliche Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität, Ersatzeinkünfte und Frühpensionen

Vorbemerkung

Die meisten in diesem Rahmen zu erklärenden beruflichen Einkünfte stehen auf den Individualkarten, die Ihnen zur Ausfüllung Ihrer Erklärung zugesandt wurden.

Auf diesen Karten steht vor jedem zu erklärenden Betrag ein dreistelliger Code (z.B. 250). Damit diese Beträge ohne Irrtum übertragen werden können, sind die Codes im Vorbereitungsdokument zur Erklärung in Rot gedruckt. Die auf den Karten unter bestimmten Codes erklärten Beträge werden daher einfach unter die gleichen Codes in das Vorbereitungsdokument zur Erklärung übertragen. Lassen Sie sich nicht dadurch beirren, dass auf dem Vorbereitungsdokument zur Steuererklärung vor bestimmten rot gedruckten Codes eine schwarze Ziffer (1 oder 2) steht und ein Bindestrich und ebenfalls eine in Schwarz gedruckte Kontrollzahl oder

▶▶ Die in einer Bescheinigung Nr. 281.25 erwähnten Beträge werden nicht in die Erklärung eingetragen.

Check digit (aus zwei Ziffern bestehend) nachgefügt sind (z.B. 1254-07). Diese schwarzen Ziffern berücksichtigen Sie erst beim Übertragen der Angaben vom Vorbereitungsdokument in die Erklärung, in die Sie die vollständigen Codes (bestehend aus sechs Ziffern) mit dunkelblauem oder schwarzem Kugelschreiber eintragen (z.B. 1254-07).

In Rubrik A bis E aus Rahmen IV werden auch die Einkünfte ausländischer Herkunft sowie von internationalen Organisationen zugewiesene steuerpflichtige Einkünfte und unter Progressionsvorbehalt steuerfreie Einkünfte eingetragen. Diese Einkünfte ausländischer Herkunft und von internationalen Organisationen zugewiesenen unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Einkünfte werden in Rahmen IV, N detailliert.

A.
Gewöhnliche Entlohnungen

1
Löhne, Gehälter, usw. (andere als unter 13, a und 14, a bezeichnet)

a) gemäß Karten

Es handelt sich hier um den unter Kode 250 der Lohnkarte 281.10 aufgeführten Gesamtbetrag.

b) die nicht auf einer Karte vermerkt sind

1. Urlaubsgeld

Hier erklären Sie das Urlaubsgeld (einschließlich der zum Ausgleich der Verminderung des Urlaubsgeldes im Baugewerbe zugeteilten Entschädigungen), das nicht über Ihren Arbeitgeber gezahlt wurde, und auf keiner Lohnkarte (281.10) steht.

Der zu erklärende Betrag entspricht dem Nettobetrag des erhaltenen Urlaubsgeldes, erhöht um den von diesem Urlaubsgeld einbehaltenen Berufssteuervorabzug. Den Betrag des Berufssteuervorabzugs finden Sie in der Regel auf dem von der Urlaubskasse ausgestellten Kontoauszug. Er beträgt 23,22 % oder 17,16 % des Bruttourlaubsgeldes, je nachdem ob dieser Betrag 1.170 EUR übersteigt oder nicht.

2. Vorteile jeglicher Art

Der Wert der in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer erhaltenen Vorteile in Bargeld, Sachvorteile oder Vorteile in anderer Form (wie z.B. kostenlose Unterkunft, Heizung, Stromversorgung, Gratisnutzung eines Wagens, Güter, die Sie kostenlos oder zum Selbstkostenpreis erhalten haben, Erstattung Ihrer persönlichen Kosten seitens des Arbeitgebers usw.) deren Betrag nicht auf Ihrer Lohnkarte steht, wird hier eingetragen. Hier erklären Sie ebenfalls den Wert der nicht auf Ihre Lohnkarte eingetragenen Vorteile, die Sie als Arbeitnehmer bezogen haben aufgrund oder anlässlich der Ausübung des Optionsrechts auf Aktien, die Ihnen **vor dem 1. Januar 1999 zugeteilt wurden**.

3. Sonstige

Hier tragen Sie alle Gehälter, Löhne, usw. ein, die nicht auf einer Karte 281.10 stehen, einschließlich der steuerpflichtigen Entschädigungen, die **nicht** die Art der in Rubrik B bis E erwähnten Einkommen haben und die vom Sozialfonds, Existenzsicherheitsfonds oder von Gewerkschaften, wie z.B. die Gewerkschaftsprämie, die Weihnachtsgratifikation usw. ausgezahlt werden.

Trinkgelder, die nicht auf einer Karte 281.10 stehen, werden ebenfalls hier erklärt. Personen, die ganz oder teilweise über Trinkgelder entlohnt werden, erklären ihre wirklich erhaltenen Entlohnungen sowie die ihnen gewährten Vorteile jeglicher Art, unter der Bedingung, dass der Gesamtbetrag der Trinkgelder, Bedienungsprozente und vom Arbeitgeber gewährte Entlohnungen und Vorteile (mit Ausnahme des Urlaubsgeldes und der Sonderentschädigungen) nicht niedriger sind als der Betrag der Entlohnungen, der als Mindestgrundlage zur Berechnung des Berufssteuervorabzugs gedient hat.

Als Arbeitnehmerentlohnungen geltende **pauschale Kostenvergütungen**, die Ihnen aufgrund künstlerischer Leistungen und/oder der Produktion **künstlerischer** Werke für Rechnung eines Auftraggebers bewilligt wurden, die nicht von der Steuer befreit werden können (siehe nachstehende Bedingungen zur Steuerbefreiung) und die nicht auf einer Karte 281.10 erscheinen, werden ebenfalls hier eingetragen.

2009 aufgrund künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke für Rechnung eines Auftraggebers erhaltene pauschale Kostenvergütungen sind unter nachstehenden Bedingungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.248,78 EUR steuerfrei:

- Die pauschale Kostenvergütung pro Tag und pro Auftraggeber liegt nicht über 112,44 EUR. Hat der Auftraggeber einen höheren Betrag gezahlt, wird die **insgesamt** gezahlte Vergütung von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.
- Zum Zeitpunkt der Erbringung der künstlerischen Leistung und/oder der Produktion des künstlerischen Werks waren Sie **nicht durch Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder statutarische Anstellung an den Auftraggeber gebunden**, es sei denn, Sie und der Auftraggeber weisen nach, dass die vorgenannten künstlerischen Leistungen anderer Art waren als Ihre anderen Leistungen für denselben Auftraggeber.

- ▲ Achtung: Falls Sie zusätzlich zu den hier vor bezeichneten, als Arbeitnehmerentlohnungen zu betrachtenden Entschädigungen ebenfalls pauschale Kostenvergütungen für künstlerische Leistungen oder Werke erhalten haben, die von der Steuer befreit werden können und die als verschiedene Einkünfte (siehe Rahmen XV, B, 1) oder als Profite aus freien Berufen (Rahmen XVIII) gelten, können Sie den Höchstfreibetrag von 2.248,78 EUR - den Sie **nur einmal** in Anspruch nehmen können - nach eigenem Ermessen unter die verschiedenen Einkommenskategorien aufteilen.

▶▶ Unter Erbringung künstlerischer Leistungen und/oder Produktion künstlerischer Werke versteht man die Schaffung und/oder die Darbietung bzw. die Interpretation künstlerischer Werke in den Bereichen audiovisueller und bildender Künste, Musik, Literatur, Schauspiel, Bühnenbildgestaltung und Choreographie.

2

Rücknahme der Steuerermäßigung für Arbeitgeberaktien

Diese Rubrik betrifft nur Arbeitgeberaktien, d.h. Aktien oder Kapitalanteile einer im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Gesellschaft, die Sie als Arbeitnehmer beschäftigt, oder einer Gesellschaft, deren Tochter- oder Enkelunternehmen Ihre Gesellschaft (d.h. Ihr Arbeitgeber) ist (siehe auch Rahmen IX, B). Wenn Sie 2009 derartige Wertpapiere, die seit weniger als 5 Jahren in Ihrem Besitz waren, veräußert haben, und wenn Sie für diese Wertpapiere früher eine Steuerermäßigung erhalten haben, dann tragen Sie in diese Rubrik so viele Sechzigstel des Kaufpreises dieser übertragenen Wertpapiere ein, wie noch volle Monate ab Datum der Übertragung bis Ablauf der Anlagefrist von 5 Jahren (die am Erwerbsdatum beginnt) übrig bleiben und halten Sie die Verkaufsbelege zur Verfügung der Verwaltung.



Diese Rubrik wird nicht ausgefüllt, wenn es sich um eine Übertragung handelt, weil der Steuerpflichtige verstorben ist.

4

Optionen auf Aktien oder Anteile, zugeteilt:**a) 2009**

Tragen Sie hier den für Sie als Arbeitnehmer steuerpflichtigen Betrag des Vorteils ein, der 2009 aus dem Erhalt von Optionen auf Aktien oder Anteile stammt.

Diesen Betrag finden Sie in den meisten Fällen auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 249.

Wenn Sie 2009 jedoch Optionen auf Aktien oder Anteile **abgetreten** haben, die Sie im Laufe desselben Jahres erhalten haben und für die auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 249 ein Betrag steht, der **7,5, 8, 8,5, 9, 9,5** oder **10 %** des Wertes der zugrundeliegenden Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Angebotes beträgt, erklären Sie in Rubrik 4, a den Betrag, der unter Kode 249 Ihrer Lohnkarte steht, und noch einmal den Teil des Betrages, der unter Kode 249 Ihrer Lohnkarte steht und sich auf die abgetretenen Optionen bezieht.

Dieser zusätzliche Betrag wird allerdings **nicht** eingetragen, wenn es sich um eine Übertragung von Optionen handelt, weil der Steuerpflichtige **verstorben** ist.

b) 1999 bis 2008

Erklären Sie hier den Betrag des Vorteils aus den ab dem 1.1.1999 bis zum 31.12.2008 als Arbeitnehmer erhaltenen Optionen auf Aktien oder Anteile, der 2009 steuerpflichtig wird:

- weil er die vom Gesetz (vom 26.3.1999 über den belgischen Aktionsplan für Beschäftigung 1998 und bezüglich verschiedener Bestimmungen, insbesondere Artikel 43 § 6) vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder
- weil die Optionen Bedingungen unterliegen, die dazu geführt haben, dass Sie 2009 einen bestimmten Vorteil erhalten haben, der größer ist als der steuerpflichtige Vorteil, der bei Zuteilung dieser



Die steuerpflichtigen Vorteile, die Sie 2009 als Arbeitnehmer aufgrund oder anlässlich der Ausübung des Optionsrechtes auf **vor dem 1.1.1999 zugeteilte** Optionen auf Aktien oder Anteile erhalten haben, werden, je nachdem ob diese auf Ihren Lohnkarten stehen oder nicht, in Rubrik A, 1, a oder A, 1, b, 2. hiervor erklärt.

Optionen pauschal festgelegt wurde (Artikel 43 § 8 desselben Gesetzes).

Dieser Betrag steht in der Regel unter Kode 248 Ihrer Lohnkarte des Jahres 2009.

Dies ist **nicht** zwangsläufig der Fall, wenn Sie 2009 Optionen auf Aktien oder Anteile **abgetreten** haben, für die Sie in Ihren Erklärungen der Steuerjahre **2000 bis 2009** einen Betrag eingetragen haben, der **7,5, 8, 8,5, 9, 9,5** oder **10** % des Wertes der zugrundeliegenden Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Angebotes beträgt (siehe ebenfalls Rahmen 10 Ihrer Lohnkarte der Jahre **1999 bis 2008**). In diesem Fall erklären Sie jetzt in Rubrik 4, b einen Betrag in Höhe desjenigen, der auf Ihren Lohnkarten für die Jahre **1999 bis 2008** für diese Optionen auf Aktien oder Anteile unter Buchstabe Ta (Jahre 1999 bis 2003) oder Kode 249 (Jahre 2004 bis 2008) stand.

Rubrik 4, b wird jedoch **nicht** ausgefüllt, wenn es sich um eine Übertragung von Optionen handelt, weil der Steuerpflichtige **verstorben** ist.

5

Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld (nicht unter 13, b und 14, b erwähnt)

Als im Voraus gezahltes Urlaubsgeld gilt der Teil des Urlaubsgeldes, der im **Laufe des Jahres erworben** und dem **Arbeitnehmer** gezahlt wurde, **in dem dieser seinen Arbeitgeber verlassen hat** (d.h. der Teil des Urlaubsgeldes, der erst 2010 gezahlt worden wäre, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber nicht 2009 verlassen hätte).

Das im Voraus gezahlte Urlaubsgeld steht auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 251.

6

Nachzahlungen (die nicht unter 13, c und 14, c erwähnt sind)

Hier werden nur die Nachzahlungen von gewöhnlichen Entlohnungen, die **getrennt steuerbar** sind, eingetragen. Sie stehen auf der Lohnkarte unter Kode 252.

7

Abfindungsentschädigungen (die nicht unter 13, d und 14, d erwähnt sind)

Als Abfindungsentschädigungen gelten Entschädigungen, die, vertragsmäßig oder nicht, infolge Einstellung der Arbeitstätigkeit oder Auflösung des Arbeitsvertrages gezahlt werden. Diese Entschädigungen stehen auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 253.

8

Wiedereingliederungsentschädigungen

Hier werden die Wiedereingliederungsentschädigungen eingetragen, die nach einer kollektiven Entlassung von einem in Umstrukturierung befindlichen Arbeitgeber an entlassene Arbeitnehmer, die sich in eine Beschäftigungszelle eingetragen haben, gezahlt wurden. Diese Entschädigungen stehen auf Karte 281.10 unter Kode 245.

9

Entlohnungen von Dezember, die 2009 zum ersten Mal von einer öffentlichen Behörde im selben Monat ausgezahlt wurden

Tragen Sie hier die Entlohnungen von Dezember ein, die **2009 und zum ersten Mal** von einer öffentlichen Behörde im Januar des nachfolgenden Jahres ausgezahlt wurden infolge eines Beschlusses dieser öffentlichen Behörde, Entlohnungen von Dezember im Dezember statt im Januar des darauffolgenden Jahres auszus zahlen. Diese Beträge stehen auf Ihrer Lohnkarte 281.10 unter Kode 247.

10

Erstattung der Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz

Diese Rubrik füllen alle Arbeitnehmer aus, die von Ihrem Arbeitgeber irgendeine Rückzahlung der Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz, die auf Karte 281.10 unter Kode 254 stehen, erhalten haben.

a) Gesamtbetrag

Tragen Sie hier den Betrag ein, der auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 254 steht.

b) Steuerbefreiung

Tragen Sie hier den Betrag der erhaltenen Entschädigungen ein, der steuerfrei ist (gegebenenfalls tragen Sie den steuerfreien Gesamtbetrag für jede Beförderungsmittelkategorie ein - siehe nachfolgende Erläuterungen).

- ▲ Achtung: Wenn Sie **tatsächlichen Werbungskosten** nachweisen (siehe Rubrik A, 17) sind Sie zu keinerlei Steuerbefreiung berechtigt und dürfen Rubrik A, 10, b **nicht** ausfüllen!

Wenn Ihre Werbungskosten pauschal festgelegt werden (siehe Erläuterungen zu Rubrik A, 17), wird der in Rubrik A, 10, b zu erklärende Betrag wie folgt festgelegt:

1. Die in **Rahmen 17, Rubrik a Ihrer Lohnkarte** erklärte und von Ihrem Arbeitgeber zugeteilte Entschädigung als Zahlung oder Erstattung der von Ihnen tatsächlich eingegangenen Kosten für Fahrten im Pendelverkehr, die Sie mit einem oder mehreren öffentlichen Beförderungsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Bus, U-Bahn) zurückgeleitet haben, ist vollständig steuerfrei.



Wenn Sie in Rubrik A, 10, b den **Gesamtbetrag** verschiedener steuerfreier Beträge erklären, müssen Sie das Detail der Berechnung dieses Gesamtbetrages zur Verfügung der Verwaltung halten.

Rahmen IV



Dieser Betrag wurde von Ihrem Arbeitgeber auf den Preis eines Zugabonnements erster Klasse für eine gleiche Distanz wie die, die mit dieser gemeinschaftlichen Beförderung zurückgelegt wurde, begrenzt.

2. Die in **Rahmen 17, Rubrik b Ihrer Lohnkarte** erklärte und von Ihrem Arbeitgeber zugeweilte Entschädigung für Fahrten im Pendelverkehr, die Sie tatsächlich mit einer von Ihrem Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierten kollektiven Beförderung von Personalmitgliedern zurückgelegt haben, ist ebenfalls ganz steuerfrei.
3. Die in **Rahmen 17, Rubrik c Ihrer Lohnkarte** eingetragene und von Ihrem Arbeitgeber zugeweilte Entschädigung als Zahlung oder Erstattung der von Ihnen eingegangenen Kosten für Fahrten im Pendelverkehr, die Sie mit einem **anderen als den unter 1. und 2. hiervor beschriebenen Beförderungsmittel** zurückgelegt haben, ist bis zu einem Höchstbetrag von 350 EUR steuerfrei.



- ▲ Wenn der in Rahmen 17, Rubrik c Ihrer Lohnkarte stehende Betrag Entschädigungen für Fahrten im Pendelverkehr enthält, für die Sie entweder **öffentliche Beförderungsmittel oder die von Ihrem Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierte kollektive Beförderung** in Anspruch genommen haben, (den Ihr Arbeitgeber jedoch nicht auf Ihrer Lohnkarte in Rahmen 17, Rubrik a und/oder b erklärt hat, weil er nicht nachweisen konnte, dass die zuerkannten Entschädigungen zur Erstattung oder Zahlung von Fahrten im Pendelverkehr dienen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder organisierter kollektiver Beförderung zurückgelegt wurden), können Sie zu der hiervor aufgeführten maximalen Befreiung von 350 EUR folgende Zusatzbefreiungen beantragen:



- für Entschädigungen, die Ihnen als Zahlung oder Erstattung zugeweiht wurden für Fahrten im Pendelverkehr, die Sie mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** zurückgelegt haben: den Gesamtbetrag dieser Entschädigungen,
- für Entschädigungen von Fahrten im Pendelverkehr, die Sie mit einer **von Ihrem Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierten kollektiven Beförderung von Personalmitgliedern** zurückgelegt haben: den Preis (am 1.2.2009) einer Zugwochenkarte erster Klasse für die Strecke, die Sie mit diesem kollektiven Beförderungsmittel zurückgelegt haben (einfache Hinfahrt), multipliziert mit der Anzahl Tage, an denen Sie diese Beförderungsmittel benutzt haben, geteilt durch fünf.

Wenn die organisierte kollektive Beförderung mit einem Fahrzeug durchgeführt wurde, das Ihr Arbeitgeber Ihnen kostenlos oder unter günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt hat, ist der Vorteil, der sich aus der Nutzung dieses Fahrzeugs für Ihre Fahrten **im Pendelverkehr** ergibt, vollständig steuerfrei, wenn dieses Fahrzeug für die **organisierte, kollektive Beförderung** verwendet wird. In einem solchen Fall kann der Vorteil, der sich auf die von Ihnen **allein** (bevor Ihre Arbeitskollegen zu- oder ausgestiegen sind) zurückgelegten Fahrten im Pendelverkehr bezieht, ebenfalls



Auskünfte zum Preis einer Zugkarte erster Klasse erhalten Sie bei den Veranlagungsämtern oder der NGBE (Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen).

ganz von der Steuer befreit werden, allerdings nur unter folgenden **Bedingungen**:

- Die kollektive Beförderung wird von Ihrem Arbeitgeber (oder von einer Arbeitgebergruppe) organisiert.
- Sie sind von Ihrem Arbeitgeber (oder der Arbeitgebergruppe) als Fahrzeugführer bezeichnet worden.
- Eine klare Regelung sieht ausdrücklich vor, dass das Fahrzeug ausschließlich in beruflichem Rahmen verwendet werden darf.
- Das Fahrzeug wird ausschließlich zur kollektiven Beförderung verwendet.

Falls Sie eine dieser zusätzlichen Befreiungen in Anspruch nehmen, halten Sie bitte folgende Belege zur Verfügung der Verwaltung:

- eine Aufstellung der benutzten Beförderungsmittel mit dem Detail der Beträge der Steuerbefreiung(en), die Sie beantragen,
- die Belege zu den getätigten Fahrten:
 - für öffentliche Verkehrsmittel: eine Bescheinigung der öffentlichen Verkehrsgesellschaft, Abonnements, Fahrkarten, Fahrscheine, usw.,
 - für organisierte kollektive Beförderungen: eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Verkehrsgesellschaft, Zahlungsnachweise usw.

11

Einmalige ergebnisgebundene Vorteile

a) gewöhnliche

Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile ein, die auf Ihrer(Ihren) Karte(n) 281.10 unter Kode 242 stehen.

b) Nachzahlungen

Tragen Sie hier Nachzahlungen von einmaligen ergebnisgebundenen Vorteilen ein, die auf Ihrer (Ihren) Karte(n) 281.10 unter Kode 243 stehen.

c) Steuerbefreiung

Tragen Sie hier den von der Steuer befreiten Betrag der unter 11, a und b vermerkten Vorteile ein. Die Steuerbefreiung entspricht im Prinzip der Summe der in diesen Rubriken eingetragenen Beträge mit einem Höchstbetrag von 2.314 EUR.

- ▲ **Achtung:** Wenn Sie in der Eigenschaft als Lohnempfänger oder als Unternehmensleiter einmalige ergebnisgebundene Vorteile bezogen haben, die Sie entsprechend in Rahmen IV, A, 11 (a und/oder b) oder XVI, 7, a eingetragen haben, können Sie den Höchstfreibetrag von 2.314 EUR - den Sie **nur einmal** in Anspruch nehmen können - nach eigenem Ermessen unter Rubrik A, 11, c in Rahmen IV und Rubrik 7, b in Rahmen XVI aufteilen.

12

Arbeitgeberbeteiligung beim Kauf eines Privat-PCs

a) Gesamtbetrag der Beteiligung

Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der Beteiligung Ihres(Ihrer) Arbeitgeber(s) in 2009 am Preis, den Sie beim Kauf eines Privat-PCs im Neuzustand mit eventuellen Peripheriegeräten, Internetanschluss Internetabonnement gezahlt haben, ein.

Diese Beteiligung stehen auf Ihrer Lohnkarte 281.10 unter Kode 240.

b) Steuerbefreiung

Die unter 12, a) hiervor vermerkte Beteiligung kann unter folgenden **Bedingungen** ganz oder teilweise von der Steuer befreit werden:

- Der Arbeitgeber, der Ihnen diese Beteiligung gewährt hat, darf zu keinem Zeitpunkt selbst Eigentümer des PCs usw. gewesen sein.
- Der in Rubrik A, 3 (Kode 1250-11 oder 2250-78) eingetragene Gesamtbetrag Ihrer Entlohnungen **liegt nicht über 29.900 EUR**.

Sind beide Bedingungen erfüllt, können Sie hier den von der Steuer befreiten Betrag der Beteiligung eintragen. Die Steuerbefreiung entspricht dem unter 12 a) erwähnten Betrag, begrenzt auf 760 EUR.

13

Von Sportlern im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten erhaltene Entlohnungen

Erklären Sie hier in Rubrik A, 13 nachstehende Entlohnungen, die Sie als **Sportler** im Rahmen Ihrer **sportlichen Aktivitäten** erhalten haben.

a) Gehälter, Löhne, usw.

Hier handelt es sich um Gehälter, Löhne, usw. von gleicher Art wie in Rubrik A, 1 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Erklären Sie hier Gehälter, Löhne usw., die auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 273 stehen.

b) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Hier handelt es sich um Urlaubsgeld gleicher Art wie in Rubrik A, 5 bezeichnet (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Erklären Sie hier Urlaubsgeld, das auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 274 steht.

c) Nachzahlungen

Hier handelt es sich um Nachzahlungen gleicher Art wie in Rubrik A, 6 bezeichnet (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Erklären Sie hier Nachzahlungen, die auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 275 stehen.

d) Abfindungsentschädigungen

Hier handelt es sich um Abfindungsentschädigungen gleicher Art wie in Rubrik A, 7 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Erklären Sie hier Abfindungsentschädigungen, die auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 276 stehen.

14

Von Sportwettbewerbs-Schiedsrichtern bzw. von Ausbildern, Trainern oder Begleitern für ihre Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern erhaltene Entlohnungen

Hier in Rubrik A, 14 werden nachstehende Entlohnungen erklärt, die bezogen wurden von:

- Sportwettbewerbs-Schiedsrichtern für ihre Schiedsrichterleistungen,
- Ausbildern, Trainern und Begleitern für ihre Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten für Sportler.

a) Gehälter, Löhne, usw.

Hier handelt es sich um Gehälter, Löhne, usw. gleicher Art wie in Rubrik A, 1 (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Erklären Sie hier Gehälter, Löhne, usw., die auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 277 stehen.

b) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Hier handelt es sich um Urlaubsgeld gleicher Art wie in Rubrik A, 5 bezeichnet (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Erklären Sie hier Urlaubsgeld, das auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 278 steht.

c) Nachzahlungen

Hier handelt es sich um Nachzahlungen gleicher Art wie in Rubrik A, 6 bezeichnet (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Erklären Sie hier Nachzahlungen, die auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 279 stehen.

d) Abfindungsentschädigungen

Hier handelt es sich um Abfindungsentschädigungen gleicher Art wie in Rubrik A, 7 bezeichnet (siehe Erläuterungen zu dieser Rubrik).

Erklären Sie hier Abfindungsentschädigungen, die auf der Lohnkarte 281.10 unter Kode 280 stehen.

15

Pauschalbetrag für lange Fahrten

Wenn die Entfernung zwischen Ihrem Arbeitsplatz und Ihrem Wohnsitz am 1.1.2010 mindestens 75 km betrug und wenn Sie Rubrik A, 17 (sonstige Werbungskosten) nicht ausfüllen, wird der zusätzliche Pauschalbetrag, zu dem Sie berechtigt sind, in diese Rubrik eingetragen (siehe nachstehende Tabelle).

Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz	Zusätzlicher Pauschalbetrag
75 km bis 100 km	75 EUR
101 km bis 125 km	125 EUR
mehr als 125 km	175 EUR

16

Nicht einbehaltene persönliche Sozialbeiträge

Diese Rubrik betrifft ausschließlich Personen, die in Durchführung der Sozialgesetzgebung persönliche Beiträge, **die nicht vom Arbeitslohn einbehalten wurden**, gezahlt haben.

Es handelt sich hier vor allem um mithelfende Familienmitglieder von Selbstständigen (siehe auch Rubrik M) und um Personen, die wegen mangelnder (oder unzureichender) Einkünfte im Rahmen der sogenannten "weiterführenden Krankenversicherung", ihrer Krankenkasse Beiträge gezahlt haben.

Hier können Sie ebenfalls die Summe der Beiträge eintragen, die Sie (als Arbeitnehmer) Ihrer Krankenkasse 2009 im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.



Falls diese Beiträge von Ihrer Entlohnung **einbehalten** wurden, müssen Sie sie **nicht** mehr eintragen!

▲ Sollen dagegen **nicht** erklärt werden:

- Beiträge zur **freien oder zusätzlichen Versicherung**, die Sie Ihrer Krankenkasse gezahlt haben (um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen wie Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe, usw.),
- Beiträge oder Prämien, die Sie Ihrer Krankenkasse (oder einer Versicherungsgesellschaft) für sogenannte "**Krankenhausversicherungen**" gezahlt haben.



Falls Sie Rubrik A, 17 ausfüllen, ist es ratsam, diese Werbungskosten in einer Anlage ausführlich aufzulisten.

17

Sonstige Werbungskosten

Sie müssen diese Rubrik nur ausfüllen, wenn Sie belegen können, dass Ihre Werbungskosten den **gesetzlichen** Pauschalbetrag übersteigen.

Dieser Pauschalbetrag wird anhand des Gesamtbetrages der in Rubrik A, 3 bis A, 10, a, A, 11, a und b, A, 12, a, A, 13 und A, 14 eingetragenen Einkünfte berechnet, vermindert um die in Rubrik A, 10, b, A, 11, c, A, 12, b und A, 16 erklärten Beträge und beläuft sich auf:

- 28,7 % des ersten Teilbetrages von 5.190 EUR,
- 10 % des Teilbetrages von 5.190 EUR bis 10.310 EUR,
- 5 % des Teilbetrages von 10.310 EUR bis 17.170 EUR,
- 3 % des Teilbetrages, der 17.170 EUR übersteigt,

ohne dass der Gesamtbetrag jedoch 3.590 EUR überschreiten darf (dieser Höchstbetrag wird bei einem Einkommen von 58.685,50 EUR erreicht).

Ggf. wird das erzielte Ergebnis noch um den Pauschalbetrag für lange Fahrten erhöht.

B.
**Arbeitslosenunter-
stützung**

1**Arbeitslosenunterstützung ohne Alterszulage****a) Gesetzliche und zusätzliche Arbeitslosenunterstützung**

Hier werden die Arbeitslosenunterstützungen eingetragen, die auf der Karte 281.13 unter Kode 260 stehen, sowie sämtliche von Sozialfonds, Existenzsicherheitsfonds, Gewerkschaften, Arbeitgeber, öffentlichen Behörden (besonders ausländische) usw. gezahlte Entschädigungen, die die Natur von Arbeitslosenunterstützungen haben und nicht auf einer Karte 281.13 stehen.

b) Nachzahlungen

In diese Rubrik werden unter anderem **getrennt steuerbare** Nachzahlungen eingetragen, die auf der Karte 281.13 unter Kode 261 stehen.

2**Arbeitslosenunterstützungen mit Alterszulage****a) Gesetzliche Arbeitslosenunterstützung**

Hier tragen Sie die Arbeitslosenunterstützungen ein, die Sie 2009 als älterer Arbeitsloser (50 Jahre oder älter) erhalten haben und die eine Alterszulage enthalten.

Auf Karte 281.13 stehen diese Arbeitslosenunterstützungen unter Kode 264.

b) Nachzahlungen

In diese Rubrik werden unter anderem **getrennt steuerbare** Nachzahlungen eingetragen, die auf der Karte 281.13 unter Kode 265 stehen.

C.
**Gesetzliche
Entschädigungen
bei Krankheit oder
Invalidität**

1**Gesetzliche Entschädigungen**

Hier werden nur die Entschädigungen erklärt, die Sie **in Ausführung der** (belgischen oder ausländischen) Gesetzgebung über Kranken- oder Invaliditätsversicherung bezogen haben. Die Ihnen in Ausführung der belgischen Gesetzgebung gezahlten Entschädigungen sind nur die, die auf einer Karte 281.12 unter Kode 266 stehen.

2**Nachzahlungen**

Getrennt steuerbare Nachzahlungen der unter 1 erwähnten belgischen Entschädigungen sind nur die, die auf einer Karte 281.12 unter Kode 268 stehen.

**D.
Ersatzeinkünfte**

In Rahmen IV, Rubrik D, werden alle Zulagen oder Entschädigungen eingetragen, die einen zeitweiligen Lohn-, Gewinn- oder Profitausfall ausgleichen, mit Ausnahme von Arbeitslosenunterstützungen (Rubrik B), gesetzlicher Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität (Rubrik C) und Frühpensionen (Rubrik E), ungeachtet der Tatsache, dass sie diese als Arbeitnehmer, als Unternehmensleiter oder Selbstständiger bezogen haben.

1**Von einem ehemaligen Arbeitgeber aufgrund eines KAA oder eines individuellen Abkommens gezahlte zusätzliche Entschädigungen**

Hier geht es um Zusatzentschädigungen, die von einem ehemaligen Arbeitgeber gezahlt wurden:

- zusätzlich zu einer Frühpension an einen ehemaligen Arbeitnehmer, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat,
- an einen ehemaligen Arbeitnehmer, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat und als Vollarbeitsloser Arbeitslosenunterstützung bezieht oder hätte beziehen können, wenn er die Arbeit nicht wiederaufgenommen hätte, sofern diese Entschädigungen nicht in Ausführung eines sektoriellen Abkommens gezahlt wurden, das vor dem 30.9.2005 abgeschlossen wurde oder das ein solches Abkommen ohne Unterbrechung verlängert.

a) mit einer Klausel der Zahlungsversetzung bei Arbeitswiederaufnahme

Hier tragen Sie die oben bezeichneten Entschädigungen ein, die Ihnen von einem ehemaligen Arbeitgeber in Ausführung eines kollektiven Arbeitsabkommens oder eines individuellen Abkommens gezahlt wurden, das vorsieht, dass der ehemalige Arbeitgeber **die Zahlung** dieser Entschädigungen nach einer Arbeitswiederaufnahme **fortsetzen** muss.

Tragen Sie die gewöhnlichen Entschädigungen unter 1 und die **getrennt steuerbaren** Nachzahlungen unter 2 ein. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18, die von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber ausgestellt wurde, jeweils unter Kode 292 und 293.

▲ Wichtige Bemerkung!

Falls Sie Rubrik D, 1, a (1. und/oder 2.) ausgefüllt haben und nach Ihrer Kündigung seitens Ihres ehemaligen Arbeitgebers **wieder eine neue Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber oder als Selbstständiger aufgenommen haben**, vergessen Sie bitte nicht, ebenfalls in dem Rahmen, in den Sie das Einkommen aus dieser neuen Tätigkeit eintragen müssen, **die besondere Rubrik, in der Sie aufgefordert werden, den Lohn aus der Arbeitswiederaufnahme oder das Einkommen aus der neuen selbstständigen Tätigkeit getrennt zu vermerken**, auszufüllen (z.B. Rahmen IV, K falls Sie die Arbeit bei einem neuen

Arbeitgeber wiederaufgenommen haben, Rahmen XVI, 14 falls Sie die Arbeit als Unternehmensleiter wiederaufgenommen haben, Rahmen XVIII, 16 falls Sie die Arbeit als Freiberufler wiederaufgenommen haben, usw.).

b) ohne Klausel der Zahlungsversetzung bei Arbeitswiederaufnahme

Hier tragen Sie die unter 1 erwähnten Entschädigungen ein, die Ihnen von einem ehemaligen Arbeitgeber in Ausführung eines kollektiven Arbeitsabkommens gezahlt wurden oder in Ausführung eines individuellen Abkommens, das **nicht** vorsieht, dass der ehemalige Arbeitgeber die **Zahlung** dieser Entschädigungen **nach einer Arbeitswiederaufnahme fortsetzen muss**.

Tragen Sie die gewöhnlichen Entschädigungen unter 1 und die **getrennt steuerbaren** Nachzahlungen unter 2 ein. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.18, die von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber ausgestellt wurde, jeweils unter Kode 294 und 295.

Falls Sie b, 1. und/oder 2. ausgefüllt haben, müssen Sie ebenfalls darunter auf die Frage antworten (indem Sie das entsprechende Feld ankreuzen), ob Sie nach Ihrer Entlassung durch den ehemaligen Arbeitgeber, allerdings vor dem 1.1.2010, die Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger wiederaufgenommen haben.

2

Zusätzliche Entschädigungen bei Krankheit oder Invalidität

Es handelt sich hier um die Entschädigungen, die Sie bei **zeitweiliger** Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Invalidität **zusätzlich** zu den in Rubrik C, 1 eingetragenen gesetzlichen Entschädigungen bezogen haben. Diese Entschädigungen stehen auf den Individualkarten (281.14 und 281.18) unter Kode 269.

3

Entschädigungen (gesetzliche oder zusätzliche) bei Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

Hier erklären Sie sowohl die gesetzlichen als auch die zusätzlichen Entschädigungen, die Sie wegen einer auf eine Berufskrankheit oder auf einen Arbeitsunfall zurückzuführenden **zeitweiligen** Arbeitsunfähigkeit bezogen haben. Diese Entschädigungen stehen auf den Individualkarten (281.14 und 281.18) unter Kode 270.

4

Andere

Hier werden alle steuerpflichtigen Entschädigungen eingetragen, die einen **zeitweiligen Lohn-, Gewinn- oder Profitausfall** ausgleichen, aber keine Frühpension, Arbeitslosenunterstützung oder Entschädigungen sind, die aus Krankheits-, Invaliditäts-, Berufskrankheits- oder Arbeitsunfallsgründen gezahlt werden.

Diese Entschädigungen stehen auf den Individualkarten (281.10 und 281.18) unter Kode 271.

Hier tragen Sie ebenfalls die im ersten Absatz erwähnten Entschädigungen ein, die nicht auf einer Individualkarte stehen, d.h.:

- diejenigen, die Ihnen von einem Dritten oder im Namen eines haftenden Dritten gezahlt wurden, der einen Verkehrsunfall verschuldet hat, dessen Sie Opfer waren,
- diejenigen, die Ihnen von einem Sozialfonds, einem Existenzsicherheitsfonds oder einer Gewerkschaft gezahlt wurden.

5

Nachzahlungen von unter 2 bis 4 erwähnten Entschädigungen

Die unter 5 einzutragenden, **getrennt steuerbaren** Nachzahlungen von Entschädigungen sind u.a. Nachzahlungen, die auf den Individualkarten 281.14 und 281.18 unter Kode 272 stehen.

E.

Frühpensionen

1

Gesetzliche Arbeitslosengelder

Hier tragen Sie gesetzliche Arbeitslosengelder ein, die Ihnen 2009 im Rahmen einer Frühpensionsregelung gezahlt oder zuerkannt wurden.

Tragen Sie gewöhnliche Zulagen unter a und **getrennt** steuerbare Nachzahlungen unter b ein. Auf der Karte 281.17 stehen sie unter Kode 281 bzw. Kode 282.

2

Zusatzentschädigungen

Hier werden Zusatzentschädigungen, die Ihnen 2009 in Ausführung eines kollektiven Arbeitsabkommens im Rahmen einer Frühpensionsregelung gezahlt oder zuerkannt wurden, eingetragen.

Tragen Sie gewöhnliche Entschädigungen unter a und **getrennt steuerbare** Nachzahlungen unter b ein. Auf der Karte 281.17 stehen sie unter Kode 235 bzw. Kode 236.

▲ Wichtige Bemerkung!

Sollten Sie Rubrik E, 2 (a und/oder b) ausgefüllt haben und nach der Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber **wieder eine neue Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber oder als Selbstständiger aufgenommen haben**, vergessen Sie bitte nicht, ebenfalls in dem Rahmen, in den Sie das Einkommen aus dieser neuen Tätigkeit eintragen müssen, **die besondere Rubrik auszufüllen, in der Sie aufgefordert werden, den Lohn aus der Arbeitswiederaufnahme oder das Einkommen aus der neuen selbstständigen Tätigkeit getrennt einzutragen**, (z.B. Rahmen IV, K, wenn Sie danach bei einem neuen Arbeitgeber gearbeitet haben, Rahmen XVI, 14, wenn Sie danach als Unternehmensleiter gearbeitet haben, Rahmen XVIII, 16, wenn Sie danach als Freiberufler gearbeitet haben, usw.).

F.
Abzüge für
ergänzende
Pensionen

1
Gewöhnliche Beiträge und Prämien

Es handelt sich hier um:

- die persönlichen Beiträge zur Alters- und Todesfallzusatzversicherung für die Bildung einer Rente oder eines Kapitals zu Lebzeiten oder im Todesfall,
- persönliche Beiträge und Prämien zur Bildung einer ergänzenden Pension wie im Gesetz vom 28.4.2003 über die ergänzenden Pensionen und das Steuersystem für diese Pensionen und bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt,

die von Ihren Entlohnungen einbehalten und von Ihrem Arbeitgeber gezahlt wurden.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf den Individualkarten unter Kode 285.

2
Beiträge und Prämien zur persönlichen Weiterführung

Hier können persönliche Beiträge und Prämien eingetragen werden, die Ihr Arbeitgeber, der sie von Ihren Entlohnungen abgehalten hat, zur persönlichen Weiterführung einer Pensionsvereinbarung gezahlt hat, die in Artikel 33 des Gesetzes erwähnt ist, von dem in den Erläuterungen zu Rubrik F, 1 die Rede ist.

- ⋮ Diese Beiträge und Prämien dürfen 2.080 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag wird gegebenenfalls im Verhältnis zur Anzahl Tage vermindert, während derer Sie 2009 einer in vorerwähntem Gesetz erwähnten Pensionsregelung angeschlossen waren.

Die hier erwähnten Beiträge und Prämien stehen auf den Individualkarten unter Kode 283.

G.
Überstunden, die
Anrecht auf eine
Lohnzulage geben

1
Gesamtanzahl tatsächlich geleisteter Überstunden

Tragen Sie hier die Gesamtanzahl tatsächlich geleisteter Überstunden ein, die auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 246 stehen.

2
Berechnungsgrundlage der Lohnzulage für Überstunden, die Anrecht auf eine Steuerermäßigung geben

a) von 66,81 %

Hier tragen Sie die Berechnungsgrundlage der Lohnzulage für die in Rubrik G, 1 erklärten Überstunden ein, die für die Steuerermäßigung von 66,81 % in Frage kommen. Diese Berechnungsgrundlage steht auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 233.

b) von 57,75 %

Tragen Sie hier die Berechnungsgrundlage der Lohnzulage für die in Rubrik G, 1 erklärten Überstunden ein, die für die Steuerermäßigung von 57,75 % in Frage kommen. Diese Berechnungsgrundlage steht auf Ihrer Lohnkarte unter Kode 234.

H.

Berufssteuervorabzug

Hier wird der anrechenbare Berufssteuervorabzug eingetragen, der sich auf berufliche Einkünfte bezieht, die in Rubrik A bis E eingetragen wurden. Mit Ausnahme des Berufssteuervorabzugs des in Rahmen IV, A, 1, b, 1. einzutragenden Urlaubsgeldes, steht der Berufssteuervorabzug auf den verschiedenen Karten unter Kode 286.

I.

Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit

Es handelt sich hier um den **Sonderbeitrag** zur sozialen Sicherheit, der auf Ihre Entlohnungen einbehalten wurde. Dieser Beitrag steht auf Ihrer Karte unter Kode 287.

J.

Personal des öffentlichen Sektors ohne Arbeitsvertrag

Diese Rubrik ist ausschließlich für Personalmitglieder des öffentlichen Sektors bestimmt, die ihren Dienst **nicht** aufgrund eines Arbeitsvertrages verrichten.

Falls das Feld unter Kode 290 auf Ihrer Lohnkarte angekreuzt ist, müssen Sie dieses Feld hier ebenfalls ankreuzen.

K.

Löhne aus Arbeitswiederaufnahme

Sollten Sie in Rubrik D, 1, a (1. und/oder 2.) und/oder in Rubrik E, 2 (a und/oder b) Zusatzentschädigungen eingetragen haben und nach der Kündigung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit bei einem oder mehreren neuen Arbeitgebern aufgenommen haben, tragen Sie hier den Gesamtbetrag der Löhne ein, die Ihnen von diesen neuen Arbeitgebern gezahlt wurden und die Sie in Rubrik A, 1, A, 4, A, 10, a und A, 12, a eingetragen haben, vermindert um die in Rubrik A, 10, b und A, 12, b beantragten Steuerbefreiungen, die sich auf in Rubrik A, 10, a und A, 12, a erklärte Rückzahlungen beziehen, die diese neuen Arbeitgeber geleistet haben.

L.

Mobiliensteuervorabzug auf unter A, 1 oder A, 6 angegebene Einkünfte aus Autorenrechten, verwandten Rechten, gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen

Hier können Sie den anrechenbaren Betrag des (zum Satz von 15 %) einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs auf Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Autorenrechten, ähnlicher Rechte, gesetzlicher Lizenzen oder Zwangslizenzen, die im Gesetz vom 30.6.1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte oder in entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts bezeichnet sind, eintragen, wobei diese Einkünfte **als Arbeitnehmerentlohnungen betrachtet werden müssen**, deren Bruttobetrag

(also einschließlich Mobiliensteuervorabzug) Sie in Rahmen IV, A, 1 und/oder A, 6 erklärt haben.

- Halten Sie den Beweis der Einbehaltung des Mobiliensteuervorabzugs zur Verfügung der Verwaltung.

- ▲ Achtung: Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung solcher Rechte gelten **bis zu einem Bruttobetrag von 51.920 EUR nicht als Entlohnungen** sondern als Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern (siehe auch Erläuterungen zu Teil 2, Rahmen XIV, D). Der zu diesem ersten Teilbetrag der Einkünfte gehörende einbehaltene Mobiliensteuervorabzug darf ebenfalls **nicht** hier eingetragen werden.

M.

Mithelfende Familienmitglieder der Selbstständigen

- Vergessen Sie bitte nicht, die in Rahmen IV, M geforderten Auskünfte auf der **letzten Seite** der Erklärung - Teil 1 mitzuteilen!

Diese Rubrik betrifft mithelfende Familienmitglieder von Selbstständigen, die Einkünfte erklären, die keiner gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Pensionsregelung für Arbeiter, Angestellte, Personalangehörige öffentlicher Verwaltungen oder Einrichtungen unterliegen.

N

Einkünfte oder Kosten ausländischer Ursprungs

- Vergessen Sie bitte nicht, die in Rahmen IV, N geforderten Auskünfte auf der **letzten Seite** der Erklärung - Teil 1 mitzuteilen!

Hier tragen Sie **alle** Einkünfte und Kosten ein, die Sie in Rahmen IV, Rubrik A bis E erklärt haben, die aber ausländischer Herkunft sind.

Dies betrifft unter anderem die von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Einrichtung gezahlten Einkünfte (z.B. eine Einrichtung, die Zulagen im Rahmen der sozialen Sicherheit gewährt), gleich wo sich Ihr Arbeitsort befindet; ebenfalls betroffen sind die von einem belgischen Arbeitgeber oder einer belgischen Einrichtung gezahlten Einkünfte für eine Berufstätigkeit, die Sie im Ausland ausgeübt haben.

Hier (in Rubrik N, 2) werden ebenfalls die von internationalen Organisationen gezahlten Einkünfte eingetragen, die unter Progressionsvorbehalt gemäß internationalen Verträgen oder Abkommen steuerfrei sind, sowie die diesbezüglichen Kosten, die Sie in Rahmen IV, A bis E erklärt haben. Tragen Sie in Rubrik "Land" den Namen der internationalen Organisation ein, die die Einkünfte gezahlt hat.

- ▲ Achtung: Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie für in Rubrik N erklärte Einkünfte (oder für einige davon) eine Steuerbefreiung (gemäß einem internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem anderen internationalen Vertrag oder Abkommen) oder eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte beanspruchen können, ist es ratsam, der Erklärung einen begründeten Antrag beizulegen sowie den Nachweis, dass den diesbezüglichen Bedingungen entsprochen wurde.

Pensionen

Vorbemerkung

Die meisten in diesen Rahmen einzutragenden Beträge stehen auf Individualkarten, die Ihnen zur Ausfüllung Ihrer Erklärung zugesandt wurden.

Auf diesen Karten steht vor jedem zu erklärenden Betrag ein dreistelliger Code (z.B. 211). Damit diese Beträge ohne Irrtum übertragen werden können, sind die Codes im Vorbereitungsdokument zur Erklärung in Rot gedruckt. Die auf den Karten unter bestimmten Codes verzeichneten Beträge werden daher einfach unter die gleichen Codes in das Vorbereitungsdokument zur Erklärung übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die auf der Karte 281.16 eingetragenen gesetzlichen Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (siehe diesbezüglich die nachfolgenden Bemerkungen zu Rubrik A, 2 und die Erläuterungen zu Rubrik A, 2, c, 2.). Lassen Sie sich nicht dadurch beirren, dass auf dem Vorbereitungsdokument zur Steuererklärung vor bestimmten rot gedruckten Codes eine schwarze Ziffer (1 oder 2) steht und ein Bindestrich und ebenfalls eine in Schwarz gedruckte Kontrollzahl oder Check digit (aus zwei Ziffern bestehend) nachgefügt sind (z.B. 1212-49). Diese schwarzen Ziffern berücksichtigen Sie erst beim Übertragen der Angaben vom Vorbereitungsdokument in die Erklärung, in die Sie die vollständigen Codes (bestehend aus sechs Ziffern) mit dunkelblauem oder schwarzem Kugelschreiber eintragen (z.B. 1212-49).

In Rahmen V, A werden auch die Pensionen ausländischer Herkunft und von ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments oder von deren Rechtsnachfolgern bezogene Pensionen, die mit einer EU-Steuer belegt wurden, eingetragen. Sie werden danach in Rahmen V, C detailliert.

A. Pensionen (mit Ausnahme von Frühpensionen)

In Rahmen V werden unter A alle (zur Steuer der natürlichen Personen) **steuerpflichtigen** Pensionen, Renten usw. eingetragen, ohne Rücksicht auf die von Ihnen jetzt noch oder früher ausgeübte Berufstätigkeit.

Hier werden daher die **steuerpflichtigen** Pensionen, Renten usw. eingetragen, die sowohl Arbeitnehmer als auch Unternehmensleiter oder Selbstständige, gleich ob sie noch berufstätig sind oder nicht, bezogen haben.

Alle **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte aus dem Pensionssparen werden ebenfalls in Rahmen V, A (Rubrik 3) erklärt.

Sparguthaben, Kapitalien und Rückkaufswerte, die der Steuer (von 33 %, 16,5 % und/oder 10 %) auf das Anlagesparen unterliegen, müssen nicht erklärt werden (diese Einkünfte stehen nicht auf Individualkarten mit Codes).

1

Andere als die unter 2. und 3. bezeichneten Pensionen

In Rahmen V, A, 1 werden alle steuerpflichtigen Pensionen, Renten und als solche geltenden Kapitalien, Rückkaufswerte usw. eingetragen, ausgenommen die **gesetzlichen** Entschädigungen wegen dauernder Unfähigkeit **infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit** (siehe nachfolgende Rubrik 2) und die Einkünfte aus dem Pensionssparen (siehe nachfolgende Rubrik 3).

a) Gesetzliche Pensionen, die ab dem gesetzlichen Rentenalter gezahlt werden

Erklären Sie hier die 2009 ab dem gesetzlichen Rentenalter erhaltenen gesetzlichen Pensionen **mit Ausnahme von Hinterbliebenenpensionen**. Diese Pensionen stehen auf der Pensionskarte (281.11) unter Kode 228.

c) Nachzahlungen von unter a bezeichneten gesetzlichen Pensionen

Hier tragen Sie **getrennt steuerbare** und 2009 erhaltene Nachzahlungen von unter 1, a bezeichneten gesetzlichen Pensionen ein. Diese Nachzahlungen stehen auf der Pensionskarte (281.11) unter Kode 230.

d) Hinterbliebenenpensionen

Hier tragen Sie Hinterbliebenenpensionen ein, die Ihnen 2009 gezahlt oder zuerkannt wurden. Sie stehen auf der Pensionskarte (281.11) unter Kode 229.

e) Nachzahlungen von Hinterbliebenenpensionen

Hier tragen Sie **getrennt steuerbare** und 2009 erhaltene Nachzahlungen von Hinterbliebenenpensionen ein. Diese Nachzahlungen stehen auf der Pensionskarte (281.11) unter Kode 231.

f) Andere Pensionen, Renten (mit Ausnahme von Umwandlungsrenten) und als solche geltende Kapitalien, Rückkaufswerte usw., die global steuerpflichtig sind

Hier werden Pensionen, Renten usw. eingetragen, die nicht in Rubrik 1, a, 1, d 1, j erwähnt sind (insbesondere vor dem gesetzlichen Rentenalter erhaltene gesetzliche Ruhestandspensionen und nicht in Rubrik 2 erwähnte Renten und Entschädigungen, die einen endgültigen Ausfall beruflicher Einkünfte ausgleichen) sowie Kapitalien und Rückkaufswerte individueller Lebensversicherungen, Gruppenversicherungen usw., die **global** und auf einmal steuerbar sind. Diese Einkünfte stehen auf den Individualkarten (281.11 und 281.14) unter Kode 211.

h) Nachzahlungen von unter f erwähnten Pensionen, Renten usw.

Getrennt steuerbare Nachzahlungen von unter f erwähnten Pensionen, Renten usw. werden hier eingetragen. Sie stehen auf den Individualkarten (281.11 und 281.14) unter Kode 212.

i) Kapitalien und Rückkaufswerte, getrennt steuerbar zum Satz von :

1. 33 %

Hier tragen Sie nur die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2009 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Kode 213 stehen.

2. 16,5 %

a. kapitalisierter Wert von ab dem gesetzlichen Rentenalter gezahlten gesetzlichen Pensionen

Hier tragen Sie nur den kapitalisierten Wert eines Teils der gesetzlichen **Ruhestandspension** ein, die Sie 2009 ab dem gesetzlichen Rentenalter erhalten haben und die auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Kode 232 steht.

b. kapitalisierter Wert von Hinterbliebenenpensionen

Hier tragen Sie nur den kapitalisierten Wert eines Teils der gesetzlichen Hinterbliebenenpension ein, die Sie 2009 erhalten haben und die auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Kode 237 steht.

c. andere

Hier tragen Sie nur die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2009 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Kode 214 stehen.

3. 10 %

Hier tragen Sie nur die als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien und Rückkaufswerte ein, die Ihnen 2009 gezahlt oder zugeteilt wurden und die auf Ihrer Pensionskarte (281.11) unter Kode 215 stehen.

j) Gezahlte oder zugeteilte Umwandlungsrenten von Kapitalien und Rückkaufswerten

Hier tragen Sie (andere als in Rubrik 2, c erwähnte) Umwandlungsrenten von als Renten oder Pensionen geltenden Kapitalien oder von Rückkaufswerten ein, die nicht der Steuer auf das Anlagesparen unterworfen wurden, die in der Steuer der natürlichen

Personen nicht auf einmal (global oder getrennt) steuerbar sind, bzw. waren, und die Ihnen zugeteilt wurden von 1997 bis 2009, wenn Sie z. Zt. der Zuteilung jünger als 65 Jahre waren, oder von 2000 bis 2009, wenn Sie z. Zt. der Zuteilung 65 Jahre oder älter waren.

1. 2009

Für derartige, 2009 erhaltene Kapitalien und Rückkaufswerte erklären Sie:

- in Rubrik A, 1, j, 1. die Umwandlungsrente, die auf der Individualkarte (281.11 oder 281.14) des Jahres 2009 unter Kode 216 steht,
- in Rubrik B, 1 den auf oben erwähnter Karte unter Kode 225 stehenden Berufssteuervorabzug.

2. von 1997 bis 2008

Für derartige, von 1997 (bzw. 2000) bis 2008 erhaltene Kapitalien und Rückkaufswerte erklären Sie in Rubrik A, 1, j, 2. nur die Umwandlungsrente (**In Rubrik B darf kein Berufssteuervorabzug eingetragen werden**). Diese Umwandlungsrente steht auf der Ihnen für das Jahr der Zahlung des Kapitals oder des Rückkaufswertes ausgestellten Karte unter Buchstabe R (1997 bis 2003) oder unter Kode 216 (2004 bis 2008).

2

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (gesetzliche Entschädigungen wegen dauerhafter Unfähigkeit)

In Rahmen V, A, 2 wird der steuerpflichtige Betrag der Entschädigungen, Zulagen, Renten und Umwandlungsrenten von als solche geltenden Kapitalien, die in Übereinstimmung mit der **Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten** wegen **bleibender Unfähigkeit** zugeteilt wurden, eingetragen.

Mit Ausnahme der von 1997 bis 1999 gezahlten oder zugeteilten Kapitalien (siehe Rubrik 2, c, 2. nachfolgend), steht dieser Betrag auf einer Individualkarte **281.16**.

▲ Bemerkungen

Im Prinzip stimmt der Betrag auf der Karte 281.16 mit dem steuerpflichtigen Betrag, den Sie in Ihre Erklärung eintragen müssen, überein.

Dies ist jedoch **nicht** der Fall:

- wenn Sie während des ganzen Jahres 2009 Anrecht auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension hatten; in diesem Fall tragen Sie den auf Karte 281.16 stehenden Betrag **nicht** ein,
- wenn Sie während **eines Teils des Jahres** 2009 Anrecht auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension hatten und der auf Ihrer Karte 281.16 stehende Betrag sich auch - ganz oder teilweise - auf diesen Teil des Jahres bezieht; in diesem Fall tragen Sie nur den Teil des auf Ihrer Karte stehenden Betrags ein, der sich auf den Teil des Jahres 2009 bezieht, in dem Sie **nicht** zu einer solchen Rente berechtigt waren,

►► **Außergesetzliche** Entschädigungen, Zulagen usw., die wegen bleibender Unfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zugeteilt wurden, werden in Rahmen V, A, 1 erklärt.

►► Wenn in **Rahmen 12 Ihrer Karte 281.16** das Datum der Pensionierung steht, bezieht sich der Betrag auf dieser Karte ausschließlich auf den vor diesem Datum liegenden Zeitraum; der Betrag auf einer solchen Karte wird daher **ganz** übernommen (außer Sie können den Nachweis erbringen, dass der erlittene Einkommensverlust niedriger ist).

- wenn Sie **nachweisen** können, dass der **tatsächliche Verlust** Ihrer Berufseinkünfte, den Sie in Folge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit erlitten haben, **geringer** ist als der Betrag auf Ihrer Karte 281.16; in diesem Fall tragen Sie nur den mit dem wirklichen Verlust übereinstimmenden Betrag ein (falls Sie keinen Einkommensverlust erlitten haben, wird der Betrag auf Ihrer Karte 281.16 nicht in die Erklärung eingetragen).

Für jeden der im vorigen Absatz erwähnten Fälle müssen Sie erklären können, weshalb der Betrag auf Ihrer Karte 281.16 nicht oder nur zum Teil in Ihre Erklärung eingetragen wurde, und wie der Betrag, den Sie erklärt haben, berechnet wurde. Halten Sie ebenfalls die geeigneten Belege zur Verfügung der Verwaltung.

a) Entschädigungen, Zulagen und Renten (mit Ausnahme von Umwandlungsrenten)

Erklären Sie hier den steuerpflichtigen Betrag der in Rubrik 2 erwähnten Entschädigungen, Zulagen und Renten (mit Ausnahme von Umwandlungsrenten) die **global steuerpflichtig** sind. Auf Ihrer Karte 281.16 steht dieser Betrag unter Kode 217 (siehe jedoch auch die Bemerkungen zu Rubrik 2).

b) Nachzahlungen von unter a erwähnten Entschädigungen usw.

Hier tragen Sie den Betrag der **getrennt steuerbaren** Nachzahlungen von unter 2, a erwähnten Entschädigungen, Zulagen und Renten ein. Dieser Betrag steht auf Karte 281.16 unter Kode 224 (siehe jedoch auch die Bemerkungen zu Rubrik 2).

c) Gezahlte oder zugeteilte Umwandlungsrenten von Kapitalien

Es handelt sich hier um die in Rubrik 2 erwähnten Umwandlungsrenten der als Renten geltenden Kapitalien die von 1997 bis 2009 Personen zugeteilt wurden, die zum Zeitpunkt der Zuteilung jünger als 65 Jahre waren.

1. 2009

Für derartige, 2009 erhaltene Kapitalien erklären Sie:

- in Rubrik A, 2, c, 1. den steuerpflichtigen Betrag der Umwandlungsrenten; dieser steht auf Ihrer Karte 281.16 unter Kode 226 (siehe jedoch auch die Bemerkungen zu Rubrik 2),
- in Rubrik B, 1 den auf oben erwähnter Karte unter Kode 225 stehenden Berufssteuervorabzug.

2. von 1997 bis 2008

Was die von **2000 bis 2008** in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zugeteilten Kapitalien betrifft, erklären Sie in Rubrik A, 2, c, 2. nur den steuerpflichtigen Betrag der Umwandlungsrenten (**in Rubrik B darf jedoch kein Berufssteuervorabzug eingetragen werden**). Dieser Betrag steht auf der Karte 281.16, die Ihnen für das Jahr der Auszahlung des Kapitals ausgestellt wurde, unter Buchstabe Rb

(2000 bis 2003) oder unter Kode 226 (2004 bis 2008) (siehe jedoch die Bemerkungen zu Rubrik 2).

Was die von 1997 bis 1999 zugeteilten Kapitalien betrifft, erklären Sie in Rubrik A, 2, c, 2. nur den steuerpflichtigen Betrag der Umwandlungsrente (in Rubrik B darf ebenfalls kein Berufsteuervorabzug eingetragen werden).

Die Umwandlungsrente finden Sie (unter Buchstabe R) auf der Karte 281.14, die Ihnen für das Jahr der Auszahlung des Kapitals ausgestellt wurde.

Der Betrag dieser Umwandlungsrente entspricht jedoch nicht dem steuerpflichtigen Betrag, den Sie in Ihre Erklärung eintragen.

Wenn der Invaliditätsprozentsatz infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit 20 % oder weniger beträgt, müssen Sie die Umwandlungsrente nicht eintragen.

Wenn der Invaliditätsprozentsatz infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit mehr als 20 % beträgt, entspricht der steuerpflichtige Betrag im Prinzip dem Ergebnis aus der Multiplikation der auf dieser Karte 281.14 eingetragenen Umwandlungsrente mit dem Bruch:

$$\frac{\text{Invaliditätsprozentsatz} - 20 \%}{\text{Invaliditätsprozentsatz}}$$

Dieses Ergebnis wird jedoch nicht in die Steuererklärung eingetragen:

- wenn Sie während des gesamten Jahres 2009 Anspruch auf eine Ruhestandspension oder Hinterbliebenenpension hatten,
- wenn Sie während eines Teils des Jahres 2009 Anrecht auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension hatten; in diesem Fall tragen Sie nur den Teil des Ergebnisses der oben genannten Berechnung für den Teil des Jahres 2009 ein, in dem Sie kein Anrecht auf eine solche Pension hatten,
- wenn Sie nachweisen können, dass der tatsächliche Verlust Ihrer Berufseinkünfte in Folge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit geringer ist als das Ergebnis der oben genannten Berechnung; in diesem Fall erklären Sie nur den mit dem wirklichen Verlust übereinstimmenden Betrag (falls Sie keinen Einkommensverlust erlitten haben, brauchen Sie Rubrik A, 2, c, 2. nicht auszufüllen).

Wenn Sie in Ihre Erklärung für das Steuerjahr 2000 (Einkünfte des Jahres 1999) in Rahmen V (A, 1, e) eine Umwandlungsrente eines Kapitals, die Sie seinerzeit in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten eingetragen hatten und Sie in der Erklärung des Steuerjahres 2010 entweder Kode 1227-34 und/oder 2227-04, ausgefüllt haben oder Kode 1227-34 und/oder 2227-04 wegen einer der oben erwähnten Gründe nicht ausgefüllt haben, müssen Sie erklären können, weshalb die Umwandlungsrente nicht oder nur zum Teil in Ihre Erklärung eingetragen wurde und wie der Betrag, den Sie erklärt haben, berechnet wurde. Halten Sie ebenfalls die geeigneten Belege zur Verfügung der Verwaltung.

3

Pensionssparen

In Rahmen V, A, 3 werden sämtliche, Ihnen 2009 gezahlte oder zugewiesene steuerpflichtige Beträge erklärt, die aus einem im Rahmen des Pensionssparens eröffneten Sparkonto oder Versicherungssparkonto stammen, wenn die Einzahlungen Anlass zu einem Abzug von Ihren steuerpflichtigen Einkünften oder zu einer Steuerermäßigung gegeben haben und nicht der Steuer auf das Anlagesparen unterworfen wurden.

a) Pensionen, Renten, Sparguthaben, Kapitalien und Rückkaufswerte, die global steuerpflichtig sind

Hier werden die global steuerbaren Pensionen und Renten aus Versicherungssparkonten, Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten, und Kapitalien bzw. Rückkaufswerte aus Versicherungssparkonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Kode 219 stehen, erklärt.

b) Sparguthaben, Kapitalien und Rückkaufswerte, die getrennt steuerbar sind zum Satz von

1. 33 %

Es handelt sich hier um Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten und um Kapitalien und Rückkaufswerte aus Versicherungskonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Kode 220 stehen.

2. 16,5 %

Es handelt sich hier um Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten und um Kapitalien und Rückkaufswerte aus Versicherungskonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Kode 221 stehen.

3. 10 %

Es handelt sich hier um Guthaben aus (individuellen oder kollektiven) Sparkonten und um Kapitalien und Rückkaufswerte aus Versicherungskonten, die auf Ihrer Karte 281.15 unter Kode 222 stehen.

4

Nichteinbehaltene persönliche Sozialbeiträge

Diese Rubrik ist unter anderem für die Pensionsempfänger bestimmt, die persönliche Sozialbeiträge gezahlt haben, **die nicht von ihren Pensionen oder Renten einbehalten wurden.**

Hier können Sie ebenfalls die Summe der Beiträge erklären, die Sie Ihrer Krankenkasse 2009 (als Rentner) im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

▲ Sollen dagegen **nicht** erklärt werden:

- Beiträge zur **freien oder zusätzlichen Versicherung**, die Sie Ihrer Krankenkasse gezahlt haben (um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen wie Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe, usw.),

►► Falls diese Beiträge von Ihrer Rente **einbehalten** wurden, müssen Sie diese **nicht** mehr erklären!

- Beiträge oder Prämien, die Sie Ihrer Krankenkasse (oder einer Versicherungsgesellschaft) für sogenannte "Krankenhausversicherungen" gezahlt haben.

B.

Berufssteuervorabzug

Hier wird der Berufssteuervorabzug eingetragen, der sich auf die in Rubrik A eingetragenen Einkünfte bezieht. Er steht auf den verschiedenen Karten unter Kode 225.

C.

Einkünfte oder Kosten ausländischen Ursprungs

Hier tragen Sie **alle** Einkünfte und Kosten ein, die Sie in Rubrik V, A eingetragen haben, die aber ausländischen Ursprungs sind.

Hier werden auch die von ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments oder von deren Rechtsnachfolgern bezogene Pensionen, die mit einer EU-Steuer belegt wurden, eingetragen. Vermerken Sie in der Rubrik "Land": "Europäische Union"

■ Vergessen Sie bitte nicht, die in Rahmen V, C geforderten Auskünfte auf der **letzten Seite** von Teil 1 Ihrer Erklärung mitzuteilen!

▲ **Achtung:** Falls Sie der Auffassung sind, dass Sie für in Rubrik C erklärte Einkünfte (oder für einige davon) eine Steuerbefreiung unter Progressionsvorbehalt oder eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte beanspruchen können, ist es ratsam, der Erklärung einen begründeten Antrag beizulegen sowie den Nachweis, dass den diesbezüglichen Bedingungen entsprochen wurde.

Rahmen VI

Erhaltene Unterhaltsleistungen

Vorbemerkungen

- Unterhaltsleistungen, die für Kinder entrichtet werden, sind steuerpflichtig für die Kinder; sie werden nicht in die Erklärung des Elternteils eingetragen, zu dessen Haushalt das Kind gehört, müssen aber in eine Erklärung auf Namen des Kindes, dem sie gewährt werden, eingetragen werden. Sollte kein Erklärungsformular auf Namen des Kindes zugestellt worden sein, muss es bei dem lokalen Veranlagungsamt angefragt werden.
- Unterhaltsleistungen, die nicht als Erwerbsmittel gelten (siehe Erläuterungen zu Rahmen II, B, Vorbemerkungen "Bedingungen um als zu Lasten gelten zu können"), werden jedoch hier (in die zutreffende Rubrik) eingetragen!
- Unterhaltsleistungen, die an einen der beiden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner gezahlt werden, werden in die Spalte des Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, dem sie gezahlt wurden,

eingetragen. Unterhaltsleistungen, die beiden gemeinsam gezahlt werden, werden dagegen von jedem der beiden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zur Hälfte erklärt.

1 Nichtkaptalisierte Unterhaltsleistungen

Es handelt sich hier um Unterhaltsleistungen, die Sie regelmäßig von Personen beziehen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, und die Ihnen diese Unterhaltsleistungen aufgrund von im Zivil- oder Gerichtsgesetzbuch erwähnten Verpflichtungen schulden. Diese Unterhaltspflicht kann gemäß Zivil- und Gerichtsgesetzbuch unter anderem zwischen getrennt lebenden Eheleuten, von Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Eheleuten, zwischen gesetzlich Zusammenwohnenden, die getrennt leben oder für die das gesetzliche Zusammenwohnen beendet ist, sowie zwischen Eltern und Kindern bestehen.

2 Unterhaltsleistungen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung rückwirkend zugeteilt wurden

Es handelt sich hier nur um Unterhaltsleistungen oder zusätzliche Unterhaltsleistungen **die sich auf die Jahre vor 2009 beziehen**, die jedoch **in Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung, die deren Betrag rückwirkend bestimmt oder erhöht hat**, erst 2009 gezahlt worden sind.

3 Kapitalisierte Unterhaltsleistungen

Es handelt sich hier um Unterhaltsleistungen (mit Ausnahme derer, die unter Rubrik 2 erwähnt werden), die **einmalig** in Form eines Kapitals gezahlt oder zugeteilt werden, die aber im Übrigen die unter Nr. 1 hiervoor erwähnten Bedingungen erfüllen.

Der zu erklärende Betrag wird festgesetzt, indem man das Kapital mit dem Prozentsatz multipliziert, der in nachstehender Tabelle neben dem Alter des Empfängers zum Zeitpunkt der Zahlung oder der Zuteilung des Kapitals aufgeführt ist.

Alter zum Zeitpunkt der Zahlung oder der Zuteilung	Prozentsatz
40 Jahre und weniger	1
41 bis 45 Jahre	1,5
46 bis 50 Jahre	2
51 bis 55 Jahre	2,5
56 bis 58 Jahre	3
59 und 60 Jahre	3,5
61 und 62 Jahre	4
63 und 64 Jahre	4,5
65 Jahre und mehr	5

▶▶ Halten Sie eine Kopie der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Verwaltung.

▶▶ Das Einkommen wird ab dem Jahr der Zahlung oder Zuteilung des Kapitals bis einschließlich dem Jahr des Todes des Empfängers erklärt.



Vergessen Sie bitte nicht, die in Rahmen VI, 4 geforderten Auskünfte auf der **letzten Seite** von Teil 1 Ihrer Erklärung mitzuteilen!
cadre VI, 4 !

Rahmen VII



Was den Begriff „Unterhaltsleistung“ betrifft, wird auf die Erläuterungen in Rahmen VI verwiesen.

4

Schuldner der unter 1 bis 3 vermerkten Unterhaltsleistungen

Tragen Sie Name, Vorname und Adresse der Person(en), die Ihnen die unter 1 bis 3 hiervoor erwähnten Unterhaltsleistungen gezahlt hat(haben) in Rubrik a oder Rubrik b ein, je nachdem, ob diese Person(en) Einwohner des Königreichs ist(sind) oder nicht.

Vorherige Verluste und abziehbare Ausgaben

1

Noch abziehbare berufliche Verluste, die aus vorherigen Besteuerungszeiträumen stammen

Hier geht es um Verluste, die in früheren Jahren bei der Berufsausübung entstanden sind und die noch nicht von den Berufseinkünften abgezogen wurden. Berufliche Verluste, die aus zivilrechtlichen Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit stammen, werden in Rubrik 1, a eingetragen. Halten Sie eine detaillierte Aufstellung dieser Verluste zur Verfügung der Verwaltung. Wenn Sie glauben, für bestimmte Verluste auf die Bestimmungen in fine von Artikel 80 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 Anspruch erheben zu können, halten Sie ebenfalls ein Dokument zur Verfügung, in dem Sie belegen, dass diese Verluste aus Verrichtungen hervorgehen, die rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.

Andere Verluste werden in Rubrik 1, b eingetragen.

2

Unterhaltsleistungen

Es handelt sich hier um Unterhaltsleistungen, die Sie 2009 **gezahlt** haben.

Tragen Sie den von Ihnen 2009 wirklich gezahlten Betrag ein (auch dann, wenn es sich um ein einmalig gezahltes Kapital handelt).

Wenn Sie einzeln veranlagt werden, füllen Sie immer Rubrik 2, a aus (linke Spalte).

Gemeinsam veranlagte Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner füllen, je nach Fall, Rubrik 2, a oder 2, b aus.

Rubrik 2, a wird ausgefüllt, wenn die Unterhaltsleistung nur von einem der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner geschuldet ist (z.B. wenn einer der Partner seinen Kindern aus einer früheren Ehe eine Unterhaltsleistung schuldet). Wenn beide Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner individuell Schuldner einer Unterhaltsleistung sind, werden natürlich beide Spalten der Rubrik 2, a ausgefüllt.

Rubrik 2, b wird ausgefüllt, wenn die Unterhaltsleistung von beiden Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden gemeinsam geschuldet ist (z.B. wenn die Eltern ihrem gemeinsamen Kind eine Unterhaltsleistung schulden).

Wenn die unter 2 (a oder b) eingetragenen Beträge Unterhaltsleistungen enthalten, die in Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung gezahlt wurden, die deren Betrag rückwirkend bestimmt oder erhöht hat (siehe die Erläuterungen in Bezug auf Rahmen VI, 2), halten Sie ein Dokument mit den Einzelheiten der Unterhaltsleistungen sowie eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung zur Verfügung der Verwaltung.

▲ Achtung!

- Die Beträge, die in Rahmen VII, 2 eingetragen werden, sind nur zu 80 % abziehbar. Tragen Sie jedoch stets den wirklich gezahlten Betrag ein; die Verwaltung nimmt diese Begrenzung selbst vor.
- In Rahmen VII, 2 dürfen Sie keine Unterhaltsleistungen eintragen, die Sie für Kinder gezahlt haben, die steuerlich zu Ihren Lasten sind (in Rahmen II, B, 1 oder 2 eingetragene Kinder).
Der Umstand, dass die Kinder für das Jahr der tatsächlichen Trennung der verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Eltern steuerlich zu Lasten beider Elternteile (die gemeinsam veranlagt werden) sind, hat keinen Einfluss auf den Abzug der Unterhaltsleistungen, die einer der tatsächlich getrennten Elternteile in dem betreffenden Jahr gezahlt hat.
- Auch dürfen Sie in Rahmen VII, Rubrik 2 keine in Rahmen VI, Rubrik 2 erwähnte Unterhaltsleistungen (d.h. Unterhaltsleistungen, die sich auf die Jahre vor 2009 beziehen, die Sie aber erst 2009 in Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung gezahlt haben, die deren Betrag rückwirkend festgelegt oder erhöht hat) für Kinder eintragen, für die der Steuervorteil aus der Zurlastnahme der Kinder zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil, mit dem Sie die elterliche Gewalt über diese Kinder gemeinsam ausüben, aufgeteilt wurde.
- Sollten Sie in Rahmen VI, Rubrik 1 oder 3 erwähnte Unterhaltsleistungen (d.h. regelmäßig gezahlte Unterhaltsleistungen oder kapitalisierte Renten) für Kinder abziehen, deren Unterbringung zu gleichen Teilen zwischen



Vergessen Sie nicht, die in Rahmen VII, 2, c geforderten Auskünfte auf Ihrer Erklärung, Teil 1, **letzte Seite**, mitzuteilen!



Halten Sie diese Quittung(en) zur Verfügung der Verwaltung. Wenn Sie Vereinigungen oder Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums abziehbare unentgeltliche Zuwendungen gezahlt haben, müssen Sie außerdem den Nachweis zur Verfügung halten, dass sie belgischen Vereinigungen oder Einrichtungen, die in Betracht kommen, ähnlich sind, und dass sie gegebenenfalls in entsprechender Weise anerkannt sind.

Ihnen und dem anderen Elternteil, mit dem Sie die elterliche Gewalt gemeinsam ausüben, aufgeteilt ist, können Sie den Steuervorteil aus der Zurlastnahme der Kinder nicht zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil aufteilen. Diese Kinder können also **ebenfalls nicht mehr** in **Rahmen II, B, 2 oder 3** eingetragen werden.

Tragen Sie in Rahmen 2, c Name, Vorname und Adresse des(der) Empfänger(s) der Unterhaltsleistungen, die Sie in Rubrik 2, a und 2, b eingetragen haben, ein.

3

Unentgeltliche Zuwendungen

Hier wird nur der Betrag der unentgeltlichen Zuwendungen von mindestens 30 EUR (pro Jahr) erklärt, die Sie 2009 einer **anerkannten** Vereinigung **gezahlt** haben und für die diese Einrichtung Ihnen die erforderliche Quittung ausgehändigt hat.

Erklären Sie in Rubrik a den Betrag der abziehbaren unentgeltlichen Zuwendungen zugunsten:

- von Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des Dekretes vom 5.9.1994 über die Regelung der Universitätsstudien und akademischen Grade in der Französischen Gemeinschaft oder des Dekretes vom 12.6.1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft fallen, an anerkannte Universitätskrankenhäuser oder an ähnliche Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),
- königlicher Akademien, des "Föderalen Fonds für wissenschaftliche Forschung - *Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Fonds fédéral de la Recherche scientifique* - FFWF/FFWO/FFRS", des "*Fonds de la Recherche scientifique* - FNRS - FRS-FNRS" des "*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek-Vlaanderen* - FWO", und zugunsten der vom Minister der Finanzen und von dem für Wissenschaftspolitik und -planung zuständigen Minister anerkannten Institute für wissenschaftliche Forschung oder an ähnliche Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten des EWR, die in entsprechender Weise anerkannt sind.

Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende können die in dieser Rubrik erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen frei unter sich aufteilen (unabhängig davon, ob die Quittung auf den Namen eines der beiden oder auf beider Namen ausgestellt ist). Diese Aufteilung ist aber nur von Belang, wenn zumindest einer der Ehepartner oder zusammenwohnenden Partner als Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler in Rahmen XV, B, 2 von Teil 2 eingetragene Preise, Subsidien, Renten oder Pensionen erhalten hat. In diesem Fall werden die unter seinem Namen in Rahmen VII, 3, a eingetragenen unentgeltlichen Zuwendungen vorrangig von diesen Preisen, Subsidien usw., die er erhalten hat, abgezogen. In allen anderen

Fällen werden die unentgeltlichen Zuwendungen proportional zum Gesamtbetrag der Nettoeinkünfte der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner abgezogen und die Aufteilung, die sie vorgenommen haben, wird dann bedeutungslos.

Tragen Sie die anderen abzugsfähigen unentgeltlichen Zuwendungen, für die Sie die erforderlichen Quittungen erhalten haben, in Rubrik b ein.

▲ **Achtung!**

- Die in Rahmen VII, 3 eingetragenen unentgeltlichen Zuwendungen sind nicht immer ganz abziehbar. Tragen Sie jedoch immer den Gesamtbetrag der im Prinzip abziehbaren unentgeltlichen Zuwendungen ein; die Verwaltung wird selbst die gesetzlichen Beschränkungen anwenden.
- Unentgeltliche Zuwendungen, die Sie Einrichtungen für wissenschaftliche Forschung gezahlt haben, die unmittelbar mit einer politischen Partei oder Liste verbunden sind, sind nicht abziehbar.

4

Abziehbarer Betrag der Ausgaben für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren

Erklären Sie hier den Betrag der 2009 getätigten Ausgaben für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die zum Zeitpunkt der Betreuung noch keine 12 Jahre alt und somit steuerlich zu Ihren Lasten waren (siehe ebenfalls Erläuterungen zu Rahmen II, B, 1 und 2) oder für die Ihnen die Hälfte des Steuervorteils zuerkannt wurde für gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung dieser Kinder (siehe ebenfalls Erläuterungen zu Rahmen II, B, 3).

▲ **Achtung:** Für eingeschulte Kinder werden nur die Kosten für die Betreuung außerhalb der normalen Klassenstunden, während derer die Schüler dem Unterricht folgen, berücksichtigt.

Der Betrag darf allerdings 11,20 EUR pro Betreuungstag und pro Kind nicht übersteigen.

Außerdem sind die vorerwähnten Ausgaben nur abziehbar für Kinder, für die **Rahmen II, B, 1, c, 2, c oder 3, c nicht ausgefüllt** wurde und unter der Bedingung, dass:

- Sie 2009 Berufseinkünfte bezogen haben (für gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende genügt es, wenn einer der beiden Berufseinkünfte bezogen hat),
- Sie die Betreuungskosten gezahlt haben:
 - a) an Einrichtungen oder Betreuungszentren, die anerkannt, bezuschusst oder kontrolliert werden:
 1. von der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem "Office de la Naissance et de l'Enfance" oder "Kind en Gezin",
 2. von anderen gemeinschaftlichen, regionalen oder lokalen öffentlichen Behörden,

- 3. von ausländischen öffentlichen Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat des EWR ansässig sind,
- b) an selbständige Aufnahmefamilien oder an Kindertagesstätten, die von den unter Buchstabe a, 1. oder 3. hiervor erwähnten Stellen beaufsichtigt werden
- c) an Schulen, die im EWR ansässig sind, bzw. an Einrichtungen oder Betreuungsstellen, die mit diesen Schulen oder deren Schulträger verbunden sind,
- Sie Belege zur Verfügung der Verwaltung halten über:
 - Wirklichkeit und Betrag der Ausgaben,
 - Identität oder vollständige Bezeichnung der oben bezeichneten Personen, Schulen, Einrichtungen und Behörden,
 - Einhaltung der vorgenannten Bedingungen.

5

Nicht durch Zuschüsse gedeckter Teil der Ausgaben für Instandhaltung und Renovierung nicht vermieteter und für die Öffentlichkeit zugängliche Besitztümer, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung von Denkmälern und Landschaften oder ähnlicher Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unter Denkmalschutz stehen

Erklären Sie hier den nicht durch Zuschüsse gedeckten Teil der Kosten (inkl. MwSt.), die Sie 2009 als Eigentümer für Instandhaltung und Renovierung nicht vermieteter, der Öffentlichkeit zugänglicher bebauter Immobilien, Teile bebauter Immobilien oder Landschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung von Denkmälern und Landschaften oder ähnlicher Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unter Denkmalschutz stehen, getragen haben.

Wenn Sie und Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner gemeinsam veranlagt werden, dürfen Sie in die für Sie bestimmte Spalte nur Kosten eintragen, die sich auf Immobilien oder Landschaften beziehen, deren Eigentümer Sie sind. Kosten, die für ein Eigentum getätigt wurden, das beiden Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden gehört, dürfen beide frei unter sich aufteilen.

Wenn Sie diese Rubrik ausfüllen, halten Sie bitte folgende Belege zur Verfügung der Verwaltung:

- a) eine beglaubigte Abschrift:
 1. des Denkmalschutzerlasses zur betroffenen Immobilie,
 2. des Beschlusses, in dem die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit anerkannt wird,
 3. der Rechnungen für die ausgeführten Arbeiten und der Belege der 2009 geleisteten Zahlungen,

4. der Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, dass diese Arbeiten ihrer Natur nach dem im Vorfeld erlassenen günstigen Bescheid entsprechen,

b) eine eidesstattliche Erklärung, in der genau aufgeführt wird, ob für die Unterhalts- oder Renovierungsarbeiten Zuschüsse versprochen, gewährt oder gezahlt wurden, und gegebenenfalls den entsprechenden Betrag.

►► Für Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnende Partner gilt der Höchstbetrag von 34.610 EUR pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner.

▲ Achtung: Ausgaben für Unterhalt und Renovierung des vorerwähnten Eigentums sind nur abziehbar bis zu 50 % des nicht durch Zuschüsse gedeckten Teils der Kosten, mit einem Höchstbetrag von 34.610 EUR. Tragen Sie jedoch stets den effektiv gezahlten Betrag dieses Teils ein; die Verwaltung nimmt die Begrenzung selbst vor.

6 Sonderbeiträge zur Sozialsicherheit, die für die Jahre 1982 bis 1988 in 2009 an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung gezahlt wurden

Es handelt sich hier insbesondere um den Betrag des Sonderbeitrages der Jahre 1982 bis 1988 einschließlich, den Sie 2009 auf das Konto 679-0750809-29 (IBAN: BE 26 6790 7508 0929, BIC PCHQ BEBB) des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LAAB-ONEm), Cotisation spéciale, Boulevard de l'Empereur, 7 in 1000 Brüssel gezahlt haben und für den eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Nur der wirkliche Betrag dieses Beitrages, d.h. nach Abzug der ggf. angerechneten Verzugszinsen, wird in die Erklärung eingetragen.

7 Entlohnungen von Hausangestellten

Erklären Sie hier den Betrag, den Sie 2009 einer (einem) Hausangestellten an Entlohnungen gezahlt haben, unter der Bedingung, dass:

- a) diese Entlohnungen der Regelung der Sozialsicherheit unterliegen und, einschließlich der Pflichtbeiträge zur Sozialsicherheit, mindestens 3.390 EUR erreichen,
- b) diese(r) Hausangestellte zum Zeitpunkt ihrer (seiner) Einstellung seit mindestens sechs Monaten berechtigt war, eine Entschädigung als Vollarbeitslose(r) oder das Existenzminimum zu beziehen,
- c) Sie sich zum Zeitpunkt der Einstellung der(des) Hausangestellten beim Landesamt für soziale Sicherheit als Arbeitgeber von Hauspersonal haben eintragen lassen,
- d) es sich um eine erste derartige Eintragung bei diesem Amt seit dem 1.1.1980 handelt.

Die unter b und d vorgesehenen Bedingungen werden jedoch nicht angewandt, wenn Sie am 1.7.1986 bereits eine(n) Hausangestellten seit mindestens einem Jahr beschäftigten.

►► Bitte halten Sie diese Bescheinigung zur Verfügung der Verwaltung.

Der Abzug wird hingegen beibehalten, wenn die (der) unter b hiervoor erwähnte Hausangestellte nach Auflösung des Arbeitsvertrages binnen einer Frist von drei Monaten durch eine(n) andere(n) Hausangestellte(n), die (der) die gleichen Bedingungen erfüllt, ersetzt wurde.

Um den Abzug beanspruchen zu können, müssen Sie über eine vom Landesamt für soziale Sicherheit ausgestellte Bescheinigung verfügen, die bestätigt, dass Sie 2009 als Arbeitgeber für Hauspersonal eingetragen waren. Halten Sie diese Bescheinigung zur Verfügung der Verwaltung.

Wenn es sich um Entlohnungen von **2009 angeworbenem** Hauspersonal handelt, halten Sie außerdem eine vom Arbeitslosendienst des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LAAB-ONEm) ausgestellte Bescheinigung "C 63" zur Verfügung der Verwaltung, aus der hervorgeht, dass die (der) angeworbene Hausangestellte seit mindestens sechs Monaten berechtigt war, eine Entschädigung als Vollarbeitsloser zu beziehen, oder eine vom öffentlichen Sozialhilfezentrum ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die (der) eingestellte Hausangestellte seit mindestens sechs Monaten das Existenzminimum bezogen hat.

- ▲ Achtung: Entlohnungen einer(s) Hausangestellten sind nur in Höhe von 50%, mit einem Höchstbetrag von 6.920 EUR, abziehbar. Tragen Sie jedoch stets den wirklich gezahlten Betrag ein; die Verwaltung nimmt die Begrenzung selbst vor.

Rahmen VIII

Zinsen und Kapitaltilgungen von Anleihen und Prämien für individuelle Lebensversicherungen, die Anrecht auf Steuervorteile geben

A.
Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die ab dem 1.1.2005 aufgenommen wurden und die für den Abzug für die einzige Wohnung in Frage kommen

Betroffene Zinsen und Kapitaltilgungen

Hier können Sie Zinsen und Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren eintragen, die Sie **ab dem 1.1.2005** bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Einrichtung aufgenommen haben und die spezifisch dazu gedient haben, im Europäischen Wirtschaftsraum die **einzigste Wohnung**, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter oder Nießbraucher Sie am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme waren und die Sie an demselben Datum **persönlich bewohnten**, zu erwerben oder zu erhalten.

▲ Achtung!

- Zinsen und Kapitalrückzahlungen von Hypothekenanleihen, die ab dem 1.1.2005 zur **Refinanzierung** von **vor dem 1.1.2005** aufgenommenen Anleihen aufgenommen wurden, kommen **nicht** in Frage für den in Rubrik A erwähnten Abzug für die einzige



Die Renovierungsarbeiten, die für den Abzug für die einzige Wohnung in Frage kommen, sind erwähnt in Rubrik XXXI der Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20.7.1970 über die MwSt.-Sätze und über die Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.

Wohnung und dürfen demzufolge hier nicht erklärt werden. Sie können jedoch in Rubrik C (1 oder 3) und/oder D erklärt werden, wenn die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken).

- Unter Erwerb oder Erhalt der Wohnung versteht man Ankauf, Bau, vollständige oder teilweise Renovierung der betreffenden Wohnung oder die Zahlung von Erbschaftssteuer für diese Wohnung.
- Um zu ermitteln, ob die Wohnung am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme Ihre einzige Wohnung war, wird Folgendes nicht berücksichtigt:
 - andere Wohnungen, deren Miteigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren,
 - eine andere Wohnung, die am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf stand (diese andere Wohnung muss also spätestens am 31. Dezember des darauf folgenden Jahres verkauft gewesen sein).
- Um zu ermitteln, ob Sie Ihre einzige Wohnung am 31. Dezember des Jahres der Anleiheaufnahme persönlich bewohnten, wird nicht berücksichtigt:
 - der Umstand, dass Sie die Wohnung aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht persönlich bewohnen konnten,
 - der Umstand, dass Sie die Wohnung aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Behinderungen oder aufgrund des Fortschreitens der Bau- oder Renovierungsarbeiten nicht persönlich bewohnen konnten. In diesem Fall müssen Sie die Wohnung spätestens am 31. Dezember des zweiten Jahres nach demjenigen der Anleiheaufnahme persönlich bewohnen. Anderenfalls verlieren Sie Ihr Anrecht auf den Abzug für die einzige Wohnung ab diesem zweiten Jahr. Sie haben jedoch erneut Anrecht auf diesen Abzug ab dem Jahr, in dem diese Behinderungen verschwinden oder die Bau- oder Renovierungsarbeiten beendet sind, unter der Bedingung, dass Sie die Wohnung spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres selbst bewohnen.
- Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gelten diese Bedingungen getrennt für jeden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

Damit beide Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner den Abzug für die einzige Wohnung vornehmen können, muss die Wohnung also für jeden von ihnen die einzige Wohnung sein, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter oder Nießbraucher er oder sie ist. Gehört die Wohnung nur einem der beiden Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, kann der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den Abzug für die einzige

Wohnung nicht beanspruchen, es sei denn, die Einkünfte aus diesem Sondergut würden aufgrund des Zivilrechts gemeinschaftlich. Dies ist der Fall für Eheleute, die unter dem gesetzlichen Güterstand verheiratet sind.

⋮ **Sonderfall:** Bei Aufnahme einer Hypothekenanleihe ab dem 1.1.2005, die für den Abzug für die einzige Wohnung (siehe Bedingungen hiervoor) in Frage kommt, bestand auf Ihren Namen für dieselbe Wohnung noch eine vor dem 1.1.2005 aufgenommene Anleihe (oder eine Refinanzierungsanleihe einer solchen Anleihe), die für den Abzug der in Rubrik C (1 oder 3) erwähnten Zinsen und/oder den erhöhten Abzug für Bausparen gemäß Rubrik D, 1 in Frage kommt.

⋮ In diesem Fall müssen Sie im Jahr der neuen Anleiheaufnahme zwischen dem Abzug für die einzige Wohnung (Rubrik A) und den anderen Steuervorteilen (Rubriken C (1 oder 3) und/oder D, 1) wählen.

Sollten Sie den **Abzug für die einzige Wohnung** gewählt haben, können Sie in Rubrik A nur Zinsen und Kapitaltilgungen einer ab 1.1.2005 aufgenommenen Anleihe eintragen. Sie dürfen also in diese Rubrik nicht (und auch nicht in Rubrik C oder D) die Zinsen und Kapitaltilgungen der alten Anleihe eintragen.

⋮ Sollten Sie dagegen die **anderen Steuervorteile** gewählt haben, dürfen Sie die Zinsen und/oder die Kapitaltilgungen der alten Anleihe und diejenigen der ab dem 1.1.2005 aufgenommenen Anleihe in Rubrik C (1 oder 3) beziehungsweise D, 1 eintragen, sofern die in diesem Bereich geltenden Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken). Sie dürfen dann also nichts in Rubrik A eintragen.

▲ **Achtung!**

- Die getroffene Wahl gilt nicht nur für die Zinsen und Kapitaltilgungen der betreffenden Anleihe, sondern **ebenfalls für die Prämien der ausschließlich zur Wiederherstellung oder Sicherheit dieser Anleihen abgeschlossenen individuellen Lebensversicherungen** (siehe ebenfalls die Erläuterungen unter Rubrik B, „Sonderfall“).
- Die getroffene Wahl ist endgültig und unwiderruflich. Sie gilt ebenfalls für die nachfolgenden Steuerjahre.
- Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende müssen dieselbe Wahl treffen.

Rahmen VIII

■ Es ist ratsam, Ihrer Erklärung nachstehende Bescheinigungen beizufügen, die vom Darlehensgeber ausgestellt worden sind und die sich auf die Anleihe beziehen:

- in dem Jahr, in dem Sie die Zahlungen zum 1. Mal in Ihre Erklärung eintragen: die Grundbescheinigung,
- jährlich: die Zahlungsbescheinigung

▶▶ Unter „Anteil an der Wohnung“ ist der Anteil des (Voll)Eigentums, Besitzes oder Erbpacht- oder Nießbrauchsrechts zu verstehen.

▶▶ Der Restbetrag der gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen kann von dem anderen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden in Rubrik C (2 oder 3) und/oder D, 2 erklärt werden, wenn die diesbezüglich vorgesehenen Bedingungen (siehe Erläuterungen dieser Rubriken) erfüllt sind.

In die Erklärung einzutragender Betrag

Der hiervor erwähnte Betrag der Zinsen und Kapitalrückzahlungen wird nicht immer vollständig für den Abzug für die einzige Wohnung berücksichtigt. Sie dürfen nur den Betrag in die Erklärung eintragen, der für diesen Abzug tatsächlich in Frage kommt. Dieser Betrag wird wie folgt festgesetzt:

1. *Schritt:* Wenn **Sie** die Anleihe **allein** aufgenommen haben, tragen Sie den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen ein, die Sie 2009 gezahlt haben und die in Rubrik A erwähnt sind.

Sollten Sie die Anleihe jedoch **zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, dann nehmen Sie den Teil der Zinsen und der Kapitaltilgungen, den man durch Multiplikation des Gesamtbetrages der 2009 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhält, dessen Zähler Ihrem Anteil der Wohnung entspricht und dessen Nenner aus Ihrem Anteil und denen der anderen Personen besteht, die die Anleihe für die betreffende Wohnung zusammen mit Ihnen aufgenommen haben.

▲ Achtung!

- Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die zusammen eine Anleihe aufgenommen haben und die **beide** Anrecht auf den Abzug für die einzige Wohnung haben, berücksichtigen den Gesamtbetrag der Zinsen und Kapitaltilgungen, die sie gezahlt haben.
- Wenn gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende eine Anleihe aufgenommen haben und **nur einer der beiden** Anrecht auf den Abzug für die einzige Wohnung hat, muss dieser Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner den Teil der Zinsen und Kapitaltilgungen berücksichtigen, den man durch Multiplikation des Gesamtbetrags der 2009 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhält, dessen Zähler seinem Anteil an der Wohnung entspricht und dessen Nenner aus den Anteilen der beiden Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden an der betreffenden Wohnung besteht.

2. *Schritt:* Fügen Sie zu dem in Schritt 1 erhaltenen Ergebnis den Gesamtbetrag der in Rubrik B erwähnten und 2009 gezahlten Versicherungsprämien hinzu.

3. *Schritt:* Bei diesem Schritt müssen Sie unterscheiden, ob die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben,

am 31.12.2009 noch immer Ihre einzige Wohnung war (1. Fall) oder ob dies an diesem Datum nicht mehr der Fall war (2. Fall).

- ▲ Achtung: Um zu bestimmen, ob diese Wohnung am 31.12.2009 Ihre einzige Wohnung war, müssen Sie nicht Rechnung tragen mit:
- anderen Wohnungen, deren Miteigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren,
 - anderen Wohnungen, deren bloßer Eigentümer Sie waren, aber das bloße Eigentum auf anderem Weg als durch Erbschaft erlangt haben: **ausschließlich** falls Sie die Anleihe **vor 2009** aufgenommen haben,
 - eine andere Wohnung, die am 31.12.2009 als auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf stehend betrachtet wurde, aber **nur** wenn Sie die Anleihe **2009** aufgenommen haben.

1. Fall: Die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, ist am 31.12.2009 noch immer Ihre einzige Wohnung. Begrenzen Sie das beim 2. Schritt erhaltene Ergebnis (gegebenenfalls pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner) auf 2.770 EUR (2.840 EUR wenn Sie am 1. Januar des Jahres nach Aufnahme der Anleihe mindestens 3 Kinder zu Lasten hatten).

- ▲ Achtung: Um die Anzahl Kinder zu bestimmen, die am 1. Januar des Jahres nach der Anleiheaufnahme zu Lasten waren, können Kinder, die zu diesem Zeitpunkt schwerbehindert waren, doppelt gezählt werden.

2. Fall: Die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, war am 31.12.2009 nicht mehr Ihre einzige Wohnung. Begrenzen Sie das beim 2. Schritt erhaltene Ergebnis (gegebenenfalls pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner) auf 2.080 EUR.

▶▶ Dieser Fall ist nicht möglich, wenn Sie die Anleihe 2009 aufgenommen haben.

Rahmen VIII



Der 4. Schritt betrifft weder einzeln veranlagte Steuerpflichtige, noch gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende, von denen nur einer der beiden Anrecht auf den Abzug für die einzige Wohnung hat. Diese überspringen Schritt 4.

4. *Schritt.* Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende, die **beide** Anrecht auf den Abzug für die einzige Wohnung haben, dürfen das im 3. Schritt erhaltene (gemeinsame) Ergebnis frei unter sich aufteilen, wobei allerdings der Höchstbetrag von 2.770 EUR, 2.840 EUR oder 2.080 EUR, je nach Fall, nicht überschritten werden darf.
5. *Schritt.* Teilen Sie das im vorangehenden Schritt erhaltene Ergebnis frei auf zwischen Rubrik A (Zinsen und Kapitaltilgungen) und B (Versicherungsprämien), wobei Sie allerdings in Rubrik A nie einen höheren Betrag eintragen dürfen als den Gesamtbetrag der **wirklich gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen** und in Rubrik B nie einen höheren Betrag als die **wirklich gezahlten Versicherungsprämien**.
- ▲ Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende darf der Gesamtbetrag, der für beide in Rubrik A eingetragen wird, nie höher sein als der von beiden wirklich gezahlte Gesamtbetrag an Zinsen und Kapitaltilgungen, und der Gesamtbetrag, der für beide in Rubrik B eingetragen wird, darf nie höher sein als der von beiden wirklich gezahlte Gesamtbetrag an Versicherungsprämien.

War die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2009 immer noch Ihre einzige Wohnung?

- ▲ Achtung: Um zu bestimmen, ob diese Wohnung am 31.12.2009 Ihre einzige Wohnung war, müssen Sie nicht Rechnung tragen mit:
 - anderen Wohnungen, deren Miteigentümer, bloßer Eigentümer oder Nießbraucher Sie durch Erbschaft waren,
 - anderen Wohnungen, deren bloßer Eigentümer Sie waren, aber das bloße Eigentum auf anderem Weg als durch Erbschaft erlangt haben: **ausschließlich** falls Sie die Anleihe **vor 2009** aufgenommen haben,
 - eine andere Wohnung, die am 31.12.2009 als auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf stehend betrachtet wurde, aber **nur** wenn Sie die Anleihe **2009** aufgenommen haben.

Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anleiheaufnahme

- ▲ Achtung: Um die Anzahl Kinder zu bestimmen, die am 1. Januar des Jahres nach dem der Anleiheaufnahme zu Lasten waren, können Kinder, die zu diesem Zeitpunkt schwerbehindert waren, doppelt gezählt werden.

B.
**Prämien für individuelle
 Lebensversicherungen,
 die ab dem 1.1.2005
 abgeschlossen wurden
 und die für den Abzug
 für die einzige
 Wohnung in Frage
 kommen**

Betroffene Prämien

Hier können Sie die Prämien der individuellen Lebensversicherungsverträge eintragen, die Sie ab dem 1.1.2005 **ausschließlich** für die Wiederherstellung oder die Sicherheit einer in Rubrik A (siehe Erläuterungen zu dieser Rubrik) erwähnten Hypothekenleihe bei einer Einrichtung aufgenommen haben, die im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist.

Zudem müssen diese Verträge folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen sie selbst vor dem 65. Lebensjahr abgeschlossen haben.
- Sie müssen der einzige Versicherte sein.
- Falls die Verträge Leistungen im Erlebensfall vorsehen, müssen sie eine Mindestdauer von 10 Jahren haben.
- Die Leistungen müssen vereinbart sein:
 - zu Lebzeiten zu Ihren Gunsten ab dem Alter von fünfundsechzig Jahren,
 - im Todesfall zu Gunsten der Personen, die infolge Ihres Todes das Volleigentum oder den Nießbrauch der Wohnung, für die die Versicherung abgeschlossen worden ist, erwerben.

▲ Achtung: Sobald Sie aufgrund der gezahlten Prämien einmal in den Genuss des Abzugs für die einzige Wohnung gekommen sind, werden die aus dem Vertrag entstandenen Leistungen besteuert. Wenn Sie diese Steuer vermeiden möchten, dürfen Sie Rubrik B nie ausfüllen.

Sonderfall: Bei Aufnahme einer Hypothekenleihe, die für den Abzug für die einzige Wohnung in Frage kommt, bestand auf Ihren Namen für dieselbe Wohnung noch eine vor dem 1.1.2005 aufgenommene Anleihe (oder eine Refinanzierungsanleihe einer solchen Anleihe), die für den Abzug der in Rubrik C (1 oder 3) erwähnten Zinsen und/oder den erhöhten Abzug für Bausparen gemäß Rubrik D, 1 in Frage kommt. Eine individuelle Lebensversicherung ist **ausschließlich zur Wiederherstellung oder Sicherheit der beiden Anleihen (oder einer der beiden) abgeschlossen worden.**

Siehe Erläuterungen unter Rubrik A „Sonderfall“.

Was die Prämien der individuellen Lebensversicherung(en) betrifft, müssen Sie folgende Regeln beachten.

Sollten Sie den **Abzug für die einzige Wohnung** gewählt haben, dürfen Sie in Rubrik B nur Prämien der Versicherung eintragen, die für die Wiederherstellung einer ab 1.1.2005 aufgenommenen Anleihe oder als Sicherheit für eine ab 1.1.2005 aufgenommene Anleihe dienen. Sie dürfen also die Prämien der Versicherung, die für die Wiederherstellung der alten Anleihe oder als Sicherheit für die alte

■ Es ist ratsam, Ihrer Erklärung nachstehende Bescheinigungen beizufügen, die von der Versicherungsgesellschaft ausgestellt wurden und die sich auf die Versicherung beziehen:

- in dem Jahr, in dem Sie die Prämien zum 1. Mal in Ihre Erklärung eintragen: die Grundbescheinigung,
- jährlich: die Zahlungsbescheinigung.

Anleihe abgeschlossen wurde, nicht in diese Rubrik (und also auch nicht in Rubrik E) eintragen.

Sollten Sie dagegen die **anderen Steuervorteile** gewählt haben, können Sie die Prämien der beiden Versicherungen in Rubrik E, 1 erklären, sofern die in diesem Bereich geltenden Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu diesen Rubriken). Sie dürfen dann also nichts in Rubrik A erklären.

In die Erklärung einzutragender Betrag

Die hiervoor erwähnte Prämie wird nicht immer vollständig für den Abzug für die einzige Wohnung berücksichtigt. Sie dürfen nur den Betrag in die Erklärung eintragen, der für diesen Abzug tatsächlich in Frage kommt.

Unter Rubrik A ist unter dem Titel „In die Erklärung einzutragender Betrag“ ausführlich erklärt, wie dieser Betrag berechnet wird.

Wichtige Bemerkung

Die in Rubrik A gefragten Zusatzauskünfte ("War die Wohnung, für die Sie die Anleihe aufgenommen haben, am 31.12.2009 immer noch Ihre einzige Wohnung?" und Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anleiheaufnahme") müssen auch dann ausgefüllt werden, wenn Sie in diese Rubrik weder Zinsen noch Kapitaltilgungen eintragen, wohl aber in Rubrik B Prämien einer individuellen Lebensversicherung. Siehe diesbezüglich ebenfalls die Bemerkungen zu den besagten Auskünften auf Seite 64.

■ Vergessen Sie nicht, die gefragte(n) Vertragsnummer(n) und Bezeichnung(en) des(der) Versicherungsträger(s) auf der **letzten Seite** der Erklärung - Teil 1 in Rahmen VIII, B einzutragen!

C. Andere als unter A hiervoor bezeichnete Zinsen

Vorbemerkung

Sie können in Rubrik C andere als in Rubrik A bezeichnete Zinsen eintragen, d.h. diejenigen, die für den zusätzlichen Abzug von Zinsen (Rubrik C, 1) in Sachen Ermäßigung auf Anleihen zur Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung (Rubrik C, 2) oder für den gewöhnlichen Abzug von Zinsen (Rubrik C, 3) in Frage kommen.

1

auf Hypothekenanleihen, die nach dem 30.4.1986 und (im Prinzip) vor dem 1.1.2005 aufgenommen wurden (mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren), um im Europäischen Wirtschaftsraum:

- **eine Wohnung zu bauen oder im Neuzustand mit Erhebung der MwSt. zu kaufen, um die einzige Wohnung zu sein, die Sie besitzen**
- **Ihre einzige Wohnung ganz oder teilweise zu renovieren unter der Bedingung, dass sie bei Anleiheaufnahme seit mindestens 15 oder 20 Jahren bewohnt ist**

►► Die Bedingung bezüglich der einzigen Wohnung im Eigentum gilt getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

▲ Achtung!

In diese Rubrik dürfen Sie grundsätzlich **keine** Zinsen eintragen, die sich auf Hypothekenanleihen beziehen, die ab dem 1.1.2005 aufgenommen wurden, **es sei denn**, es handele sich um Zinsen auf:

- Hypothekenanleihen, die ab dem 1.1.2005 aufgenommen wurden zur Refinanzierung von vor dem 1.1.2005 aufgenommenen Hypothekenanleihen,
- Hypothekenanleihen, die ab dem 1.1.2005 aufgenommen wurden, wobei Sie noch eine andere vor dem 1.1.2005 aufgenommene Hypothekendarleihe (oder Refinanzierungsdarleihe für eine solche Darleihe) für dieselbe Wohnung hatten, deren Zinsen Sie in dieser Rubrik erklärt haben (siehe ebenfalls den Sonderfall auf Seite 65).

- Wenn Sie in dem Sonderfall, der auf Seite 65 angeführt ist, den in Rubrik A erwähnten Abzug für die einzige Wohnung gewählt haben, dürfen Sie **keine** Zinsen auf Hypothekenanleihen, die vor dem 1.1.2005 aufgenommen wurden, hier (und auch in keine andere Rubrik) eintragen.

Sollten Sie die Darleihe **allein** aufgenommen haben, können Sie den Gesamtbetrag der von Ihnen tatsächlich 2009 gezahlten Zinsen eintragen.

Sollten Sie die Darleihe **gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, dürfen Sie nur den Teil der Zinsen eintragen, den man durch Multiplikation des Gesamtbetrages der tatsächlich 2009 gezahlten Zinsen und Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhält, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Wohnung entspricht und dessen Nenner aus der Summe Ihres Anteils und denen der anderen Personen besteht, die die Darleihe zusammen mit Ihnen für die betreffende Wohnung aufgenommen haben.

▶▶
Unter „Anteil an der Wohnung“ ist der Anteil des (Voll)Eigentums, Besitzes oder Erbpacht- oder Nießbrauchrechts zu verstehen.

▶▶
Unter „einzige gemeinsame Wohnung“ versteht man eine Wohnung, an der jeder der beiden einen Teil besitzt, der aber für jeden der beiden seine einzige Wohnung im Eigentum ist.

- ▲ Achtung: Zinsen einer Darleihe, die von einem der beiden oder von beiden **gemeinsam veranlagten Ehepartnern oder gesetzlich zusammenwohnenden Partnern** für ihre **einzige gemeinsame Wohnung** aufgenommen wurde, können frei zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Wurden Zinsen in Rubrik C, 1 eingetragen, muss der **Darlehensnehmer** (gegebenenfalls jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner, der die Darleihe aufgenommen hat) ebenfalls die anderen in dieser Rubrik gefragten Angaben vervollständigen.

▲ Achtung!

- Tragen Sie unter „Betrag der Anleihe“ stets den Gesamtbetrag der Anleihe ein, die Sie allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen aufgenommen haben.
- Um die Anzahl Kinder zu bestimmen, die am 1. Januar des Jahres nach dem der Anleiheaufnahme zu Lasten waren, können Kinder, die zu diesem Zeitpunkt schwerbehindert waren, doppelt gezählt werden.
- Es kommen allerdings nur Kinder in Frage, die zu obigem Zeitpunkt wirklich zu Ihren Lasten waren.

Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich

Zusammenwohnende, die (gemeinsam oder getrennt) für ihre **einzig gemeinsame Wohnung** eine Anleihe aufgenommen haben, können ebenfalls die Kinder zu Lasten erklären, die zu diesem Zeitpunkt zu Lasten eines der beiden oder beider Ehepartner bzw. gesetzlich zusammenwohnenden Partner waren.

- Unter „Anteil an der Wohnung“ muss man je nach Fall den Anteil am (Voll)Eigentum, Besitz, Erbpacht- oder Nießbrauchrecht Ihrer einzigen Wohnung verstehen.

Tragen Sie unter Kode 1148-16 (und/oder 2148-83) sowie unter Kode 1149-15 (und/oder 2149-82) den Prozentsatz **bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma ein** (z.B. 100,00; 66,67; 33,33; 0,00; usw.).

- Ja antworten auf die Frage „Handelt es sich um eine Wohnung von zwei gemeinsam veranlagten Ehepartnern oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, die für jeden seine einzige Wohnung im Eigentum ist?“ dürfen nur :
 - **gemeinsam veranlagte Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende**, die in Rubrik C, 1 Zinsen von Anleihen eingetragen haben, die sie gemeinsam oder getrennt aufgenommen haben,
 - für **eine Wohnung, an der jeder einen Anteil** am (Voll)Eigentum, Besitz, Erbpacht- oder Nießbrauchrecht **hat**,
 - und die **für jeden die einzige Wohnung im Eigentum** ist.

Halten Sie den Zahlungsnachweis über die Zinsen zur Verfügung der Verwaltung.

Für die in Rubrik C, 1, zweiter Spiegelstrich erwähnten Renovierungsarbeiten halten Sie eine beglaubigte Abschrift der Rechnungen über die durchgeführten Renovierungsarbeiten zur Verfügung der Verwaltung. Diese Arbeiten müssen von einem registrierten Unternehmer ausgeführt worden sein, und sich auf Dienstleistungen beziehen, die in Rubrik XXXI der Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20.7.1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen erwähnt sind.

Was die zwischen 1.5.1986 und 31.10.1995 aufgenommenen Anleihen betrifft, müssen die Renovierungsarbeiten eine seit mindestens 20 Jahren benutzte Wohnung betreffen und der Gesamtpreis dieser Arbeiten (MwSt. inbegriffen) muss mindestens den in nachfolgender Tabelle stehenden entsprechenden Betrag erreichen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Mindestbetrag der Arbeiten
1986 bis 1989	19.831,48 EUR
1990	20.451,22 EUR
1991	21.145,32 EUR
1992 bis 1995	21.814,63 EUR

■ Der Mindestbetrag der Arbeiten wird pro Wohnung bewertet.

Was die ab 1.11.1995 aufgenommenen Anleihen betrifft, müssen die Renovierungsarbeiten eine seit mindestens 15 Jahren benutzte Wohnung betreffen und der Gesamtpreis dieser Arbeiten (inkl. MwSt.) muss mindestens den in nachfolgender Tabelle stehenden entsprechenden Betrag erreichen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Mindestbetrag der Arbeiten
1995 bis 1998	21.814,63 EUR
1999	22.012,94 EUR
2000	22.260,84 EUR
2001	22.800,00 EUR
2002	23.360,00 EUR
2003	23.740,00 EUR
2004	24.120,00 EUR
2005	24.630,00 EUR
2006	25.310,00 EUR
2007	25.760,00 EUR
2008	26.230,00 EUR
2009	27.410,00 EUR

2 auf ab 1.1.2009 aufgenommene Anleihen zur Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung

Hier können Sie Zinsen eintragen, **die Sie 2009 tatsächlich getragen** haben und die sich auf ab dem 1.1.2009 aufgenommene Anleihen beziehen, für die Sie Anrecht auf eine vom Staat gewährte Zinsvergütung haben, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, eine oder mehrere nachstehend aufgelistete Ausgaben für eine rationellere Energienutzung in einer Wohnung, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Nutznießer oder Mieter Sie sind, zu finanzieren:

▶▶ Hier werden ausschließlich die nach Abzug der Zinsvergütung gezahlten Zinsen eingetragen.

Rahmen VIII



Bei gemeinsam veranlagten Eheleuten und gesetzlich Zusammenwohnenden muss mindestens einer der beiden Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Nießbraucher oder Mieter der Wohnung sein.



Es ist ratsam, Ihrer Erklärung nachstehende Bescheinigungen beizufügen, die vom Darlehensgeber ausgestellt worden sind und die sich auf die Anleihe beziehen:

- in dem Jahr, in dem Sie die Zinsen zum 1. Mal in Ihre Erklärung eintragen: die Grundbescheinigung,
- jährlich: die Zahlungsbescheinigung



Halten Sie den Zahlungsnachweis über die Zinsen zur Verfügung der Verwaltung.

- Ausgaben für Wartung eines Heizkessels oder Ersetzen alter Heizkessel durch Kondensationsheizkessel, Holzkessel, Wärmepumpeninstallationen oder Kleinblockheizkraftwerksinstallationen,
- Ausgaben für die Installation eines Warmwasserzubereiters, der mit Sonnenenergie betrieben wird,
- Ausgaben für die Installation von photovoltaischen Solarzellen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie,
- Ausgaben für die Installation jeglicher anderer Vorrichtungen zur Erzeugung geothermischer Energie,
- Ausgaben für den Einbau von Doppelverglasung,
- Ausgaben für die Isolation von Dach, Mauern und Böden,
- Ausgaben für den Einbau einer Wärmeregulierung einer Zentralheizungsanlage mittels Thermostatventilen oder eines Raumthermostats mit Zeitschaltuhr,
- Ausgaben für ein Energieaudit der Wohnung.

Für ein Energieaudit veranlasste Dienstleistungen müssen gemäß den regional anwendbaren Rechtsvorschriften ausgeführt worden sein und Dienstleistungen, die sich auf die sonstigen Ausgaben beziehen, müssen von einem registrierten Unternehmer ausgeführt worden sein.

▲ Achtung: Nachstehend bezeichnete Zinsen dürfen hier **nicht** eingetragen werden:

- die als **tatsächliche Werbungskosten** berücksichtigt werden,
- die in Rubrik **A, C, 1** oder **C, 3** eingetragen sind.

3

von nicht unter 1 oder 2 hiervoor bezeichneten Anleihen, die spezifisch aufgenommen wurden, um Immobilien zu erwerben oder zu erhalten

Hier erklären Sie nur die nicht in Rubrik A, C, 1 und C, 2 erwähnten Zinsen auf Schulden, die Sie **spezifisch** dazu gemacht haben, um **Immobilien** zu erwerben oder zu erhalten; mit anderen Worten, es wird verlangt, dass die Schuld, worauf die Zinsen gezahlt wurden, tatsächlich dazu bestimmt war und tatsächlich dazu gedient hat, diese Immobilien zu erwerben oder zu erhalten.

▲ Achtung: Wenn Sie in dem Sonderfall, der auf Seite 65 angeführt ist, den in Rubrik A erwähnten Abzug für die einzige Wohnung gewählt haben, dürfen **Sie keine** Zinsen auf Hypothekenanleihen, die vor dem 1.1.2005 aufgenommen wurden, hier (und auch in keine andere Rubrik) eintragen.

Sollten Sie die Anleihe **allein** aufgenommen haben, können Sie den Gesamtbetrag der von Ihnen tatsächlich 2009 gezahlten Zinsen eintragen.



Unter „Anteil an der Immobilie“ muss man den Anteil am (Voll)Eigentum, Besitz oder Erbpacht-, Erbbaubau- oder Nießbrauchrecht verstehen.

Sollten Sie die Anleihe jedoch **gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen** aufgenommen haben, dürfen Sie nur den Teil der Zinsen eintragen, der sich aus der Multiplikation des Gesamtbetrages der tatsächlich 2009 bezahlten Zinsen mit einem Bruch ergibt, dessen Zähler Ihrem Anteil an der Immobilie, für die die Anleihe aufgenommen wurde, entspricht und dessen Nenner die Summe Ihres Anteils und denen der anderen Personen entspricht, die die Anleihe zusammen mit Ihnen aufgenommen haben.

▲ **Achtung:** Zinsen einer Anleihe, die von beiden oder einem der beiden **Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner** aufgenommen wurde, die **gemeinsam veranlagt werden**, können frei zwischen ihnen aufgeteilt werden unter der Bedingung, dass **jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner aufgrund des Vermögensrechts Anrecht auf einen Teil der Einkünfte** aus der Immobilie hat, für die die Anleihe aufgenommen wurde (siehe ebenfalls den Grundsatz in der Vorbemerkung auf Seite 17).

D. Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die aufgenommen wurden für den Erwerb oder (Um)Bau einer Wohnung

Vorbemerkungen

- In Rubrik D können Sie andere als in Rubrik A bezeichnete Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen eintragen, d.h. die Tilgungen, die für die erhöhte Ermäßigung für Bausparen (Rubrik D, 1) oder für die Ermäßigung für langfristiges Sparen (Rubrik D, 2) in Frage kommen.
- Wegen der gesetzlich festgelegten Begrenzungen führen die in diese Rubrik einzutragenden Beträge nicht immer vollständig zu einer Steuerermäßigung. Tragen Sie dennoch in jedem Fall, außer bei anders lautenden Hinweisen im Leitfaden, die Gesamtsumme der grundsätzlich in Frage kommenden Beträge ein. Die Verwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

Allgemeine Bedingungen

Die in dieser Rubrik erwähnten Kapitaltilgungen werden nur dann für eine Steuerermäßigung berücksichtigt, wenn der Darlehensgeber Ihnen nachstehende Bescheinigungen bezüglich des Darlehens ausgestellt hat:

- die einmalige Grundbescheinigung aus der unter anderem hervorgeht, dass die Anleihe aufgenommen wurde:
 - bei einem Institut, dessen Sitz in der Europäischen Union liegt, was die erhöhte Ermäßigung für Bausparen (Rubrik D, 1) betrifft, oder im Europäischen Wirtschaftsraum, was die Ermäßigung für langfristiges Sparen (Rubrik D, 2) betrifft,

- für eine Mindestdauer von 10 Jahren.

Es ist ratsam, diese Bescheinigung derjenigen Erklärung beifügen, in der Sie die Kapitaltilgungen zum ersten Mal vermerken.

- die jährliche Zahlungsbescheinigung.

Es ist ratsam, diese Bescheinigung jedes Jahr Ihrer Erklärung beizulegen.

1

die in Frage kommen für die erhöhte Ermäßigung für Bausparen

Hier dürfen Sie nur Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen eintragen, die (im Prinzip) **vor dem 1.1.2005** aufgenommen wurden, um eine Wohnung, die in Belgien liegt oder, falls die Anleihe ab dem 1.1.1989 aufgenommen wurde, um eine Wohnung die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, zu bauen, zu erwerben oder umzuändern, und:

- die Sie 2009 persönlich bewohnten (oder die sie nicht persönlich bewohnen konnten aus beruflichen oder sozialen Gründen), wenn es sich um eine **vor dem 1.1.1993** aufgenommene Anleihe handelt,
- die bei Aufnahme der Anleihe Ihre einzige eigene Wohnung war, wenn es sich um eine **ab dem 1.1.1993** aufgenommene Anleihe handelt.

▲ Achtung!

- In diese Rubrik dürfen Sie grundsätzlich **keine** Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen eintragen, die **ab dem 1.1.2005** aufgenommen wurden, **es sei denn**, es handele sich um Tilgungen von:
 - Hypothekenanleihen, die ab dem 1.1.2005 aufgenommen wurden zur Refinanzierung von vor dem 1.1.2005 aufgenommenen Hypothekenanleihen,
 - Hypothekenanleihen, die ab dem 1.1.2005 aufgenommen wurden, wobei Sie noch eine andere vor dem 1.1.2005 aufgenommene Hypothekenanleihe (oder Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) für dieselbe Wohnung hatten, deren Tilgungen Sie in dieser Rubrik erklärt haben (siehe ebenfalls den Sonderfall auf Seite 65).
- Wenn Sie in dem Sonderfall, der auf Seite 65 angeführt ist, den in Rubrik A erwähnten Abzug für die einzige Wohnung gewählt haben, dürfen Sie **keine** Tilgungen von Hypothekenanleihen, die vor dem 1.1.2005 aufgenommen wurden, hier (und auch in keine andere Rubrik) eintragen.

Wenn die Kapitaltilgungen für die **erhöhte Ermäßigung für Bausparen für beide Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner** in Frage kommen (siehe vorstehende Bedingungen) und die Hypothekenanleihe unteilbar und solidarisch beiden Eheleuten oder

►►
Diese Bedingungen gelten getrennt pro Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnendem Partner.

gesetzlich Zusammenwohnenden gewährt wurde, die beide zumindest teilweise Eigentümer der Wohnung sind, für die die Anleihe aufgenommen wurde, kann der grundsätzlich für die Ermäßigung in Frage kommende Betrag der Kapitaltilgungen (ein Betrag, der gemäß der nachstehend erläuterten Regeln berechnet wird) frei zwischen beiden Ehepartnern oder gesetzlich zusammenwohnenden Partnern aufgeteilt werden.

a) ab dem 1.1.1989 aufgenommene Anleihen

Die Tilgungen dürfen nur **in dem Maße** erklärt werden, wie sie sich auf den in nachstehender Tabelle aufgeführten ersten Teilbetrag der Anleihe beziehen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Zu berücksichtigender ursprünglicher Betrag der Anleihe (in EUR) je nach Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem der Anleiheaufnahme				
	0	1	2	3	mehr als 3
1989	49.578,70	52.057,64	54.536,58	59.494,45	64.452,32
1990	51.115,64	53.668,95	56.222,25	61.353,65	66.460,25
1991	52.875,69	55.528,15	58.180,61	63.460,74	68.740,87
1992 bis 1998	54.536,58	57.263,40	59.990,23	65.443,89	70.872,76
1999	55.057,15	57.808,77	60.560,39	66.063,62	71.566,86
2000	55.652,10	58.453,29	61.229,70	66.782,52	72.360,12
2001	57.570,00	60.440,00	63.320,00	69.080,00	74.830,00
2002	58.990,00	61.930,00	64.880,00	70.780,00	76.680,00
2003	59.960,00	62.950,00	65.950,00	71.950,00	77.940,00
2004	60.910,00	63.960,00	67.000,00	73.090,00	79.180,00

- ▲ Achtung: Um die Anzahl Kinder zu bestimmen, die am 1. Januar des Jahres nach dem der Anleiheaufnahme zu Lasten waren, können Kinder, die zu diesem Zeitpunkt schwerbehindert waren, doppelt gezählt werden.

Wenn die Anleihe den entsprechenden Betrag der Tabelle nicht übersteigt, können die hier erwähnten Tilgungen ganz in Rubrik D, 1, a erklärt werden.

Wenn die Anleihe diesen Betrag übersteigt, können Sie hier den Teil der Tilgungen eintragen, den man durch Multiplikation der 2009 geleisteten Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhält, dessen Zähler dem entsprechenden Betrag aus der Tabelle hiervoor entspricht und dessen Nenner dem Anleihebetrag entspricht. Der Restbetrag der Kapitaltilgungen berechtigt nicht zu einer Steuerermäßigung und kann demzufolge in keine andere Rubrik des Vorbereitungsdokuments eingetragen werden.

Wenn mehrere Anleihen aufgenommen wurden, müssen sie, zur Anwendung der vorgenannten Regeln, als ein Ganzes angesehen werden.

b 1. vor dem 1.1.1989 aufgenommene Anleihen in Bezug auf eine Sozialwohnung

Tragen Sie den Gesamtbetrag der 2009 geleisteten Kapitaltilgungen ein.

b 2. vor dem 1.1.1989 aufgenommene Anleihen in Bezug auf eine mittelgroße Wohnung

a) Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen für den Bau oder den Erwerb im Neuzustand einer mittelgroßen Wohnung (mit Erhebung der MwSt.), die nach dem 30.4.1986 aufgenommen wurden

1. Anleihe(n) (pro Wohnung), die 49.578,70 EUR nicht übersteigt(-en)

Tragen Sie den Gesamtbetrag der 2009 geleisteten Kapitaltilgungen ein.

2. Anleihe(n) (pro Wohnung), die 49.578,70 EUR übersteigt(-en)

Geben Sie das Ergebnis der Multiplikation der 2009 geleisteten Kapitaltilgungen mit einem Bruch an, dessen Zähler 49.578,70 EUR ist und dessen Nenner der Betrag der Anleihe(n) ist.

b) Kapitaltilgungen von nicht unter a erwähnten Hypothekenanleihen, aufgenommen für Erwerb, Bau oder Umbau einer mittelgroßen Wohnung

1. Anleihe(n) (pro Wohnung), die 9.915,74 EUR nicht übersteigt(-en)

Tragen Sie den Gesamtbetrag der 2009 geleisteten Kapitaltilgungen ein.

2. Anleihe(n) (pro Wohnung), die 9.915,74 EUR übersteigt(-en)

Geben Sie das Ergebnis der Multiplikation der 2009 geleisteten Kapitaltilgungen mit einem Bruch an, dessen Zähler 9.915,74 EUR ist und dessen Nenner der Betrag der Anleihe(n) ist.

2

die in Frage kommen für die Ermäßigung für langfristiges Sparen

Hier können Sie zu den allgemeinen Bedingungen, die auf S. 71-72 angesprochen sind, 2009 geleistete Kapitaltilgungen aus Hypothekenanleihen eintragen, die aufgenommen wurden, um eine Wohnung, die **nicht** in Rubrik **A** oder **D, 1** erwähnt ist, zu bauen, zu erwerben oder umzubauen und die:

- in Belgien liegt, wenn es sich um eine Anleihe handelt, die vor dem 1.1.1993 aufgenommen wurde,
- im Europäischen Wirtschaftsraum liegt, wenn es sich um eine Anleihe handelt, die ab dem 1.1.1993 aufgenommen wurde.

Wenn die Kapitaltilgungen für die **Ermäßigung für langfristiges Sparen für beide Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner** in Frage kommen und die Hypothekenanleihe unteilbar und solidarisch beiden Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden gewährt wurde, die beide zumindest teilweise Eigentümer der Wohnung sind, für die die Anleihe aufgenommen wurde, kann der grundsätzlich für die Ermäßigung in Frage kommende Betrag der Kapitaltilgungen (ein Betrag, der gemäß der nachstehend erläuterten Regeln berechnet wird) frei zwischen beiden Ehepartnern oder gesetzlich zusammenwohnenden Partnern aufgeteilt werden.

a) ab dem 1.1.1989 aufgenommene Anleihen

Tilgungen, die hiervoor unter 2 erwähnt sind, dürfen nur **in dem Maße** erklärt werden, wie sie sich auf den in nachfolgender Tabelle aufgeführten ersten Teilbetrag der Anleihe beziehen:

Jahr der Anleiheaufnahme	Zu berücksichtigender, ursprünglicher Betrag der Anleihe
1989	49.578,70 EUR
1990	51.115,64 EUR
1991	52.875,69 EUR
1992 bis 1998	54.536,58 EUR
1999	55.057,15 EUR
2000	55.652,10 EUR
2001	57.570,00 EUR
2002	58.990,00 EUR
2003	59.960,00 EUR
2004	60.910,00 EUR
2005	62.190,00 EUR
2006	63.920,00 EUR
2007	65.060,00 EUR
2008	66.240,00 EUR
2009	69.220,00 EUR

Wenn die Anleihe den entsprechenden Betrag der Tabelle nicht übersteigt, können die hier erwähnten Tilgungen ganz in Rubrik D, 2, a erklärt werden.

Wenn die Anleihe diesen Betrag übersteigt, können Sie hier den Teil der Tilgungen eintragen, den man durch Multiplikation der 2009 geleisteten Kapitaltilgungen mit einem Bruch erhält, dessen Zähler dem entsprechenden Betrag aus der Tabelle hiervoor entspricht und dessen Nenner dem Anleihebetrag entspricht. Der Restbetrag der Tilgungen berechtigt nicht zu einer Steuerermäßigung und kann demzufolge in keine andere Rubrik des Vorbereitungsdokuments eingetragen werden.

Wenn mehrere Anleihen aufgenommen wurden, müssen sie, zur Anwendung der vorgenannten Regeln, als ein Ganzes angesehen werden.

b) vor dem 1.1.1989 aufgenommene Anleihen

Beachten Sie bitte auch die Erläuterungen zu Rubrik D, 1, b, 1. und 2. Die dort ausgeführten Regeln sind hier ebenfalls anwendbar, wobei in den hier erwähnten Rubriken (D, 2, b, 1. und 2.) nur die Tilgungen von Anleihen in Frage kommen, die für den Bau, den Erwerb oder den Umbau einer in Belgien gelegenen Wohnung aufgenommen wurden, die Sie 2009 **nicht** persönlich bewohnt haben (aus anderen als beruflichen oder sozialen Gründen).

E.
**Prämien für individuelle
Lebensversicherungen**

Vorbemerkungen

- In Rubrik E können Sie andere als in Rubrik B eingetragene Lebensversicherungsprämien eintragen, d.h. die Prämien, die für die erhöhte Ermäßigung für Bausparen (Rubrik E, 1) in Frage kommen oder für die Ermäßigung für langfristiges Sparen (Rubrik E, 2).
- Sobald Sie aufgrund der gezahlten Prämien einmal in den Genuss einer Steuerbefreiung oder –ermäßigung gelangt sind, unterliegen die aus dem Vertrag entstandenen Vorteile (Kapital, Ablösungswert oder Rente) der Steuer auf langfristiges Sparen oder der Steuer der natürlichen Personen. Falls Sie diese Steuer vermeiden möchten, dürfen Sie Rubrik E nie ausfüllen.
- Wegen der gesetzlich festgelegten Begrenzungen führen die in diese Rubrik einzutragenden Beträge nicht immer vollständig zu einer Steuerermäßigung. Tragen Sie dennoch in jedem Fall, außer bei anders lautenden Hinweisen im Leitfaden, die Gesamtsumme der grundsätzlich in Frage kommenden Beträge ein. Die Verwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

Allgemeine Bedingungen

Die in dieser Rubrik erwähnten Versicherungsprämien werden nur dann für eine Steuerermäßigung berücksichtigt, wenn die Versicherungsgesellschaft Ihnen nachstehende Bescheinigungen bezüglich der Versicherung ausgestellt hat:

- die einmalige Grundbescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Lebensversicherungsvertrag sämtliche vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt, Es ist ratsam, diese Bescheinigung derjenigen Erklärung beifügen, in der Sie die Lebensversicherungsprämien zum ersten Mal vermerken.
- die jährliche Zahlungsbescheinigung. Es ist ratsam, jedes Jahr Ihrer Erklärung diese Bescheinigung beizulegen.

1
die in Frage kommen für die erhöhte Ermäßigung für Bausparen

Hier dürfen Sie nur Prämien für individuelle Lebensversicherungsverträge eintragen, die **ausschließlich** zur Wiederherstellung von oder als Sicherheit für Hypothekendarlehen dienen, die (im Prinzip) **vor dem 1.1.2005** aufgenommen wurden für den Bau, Erwerb oder Umbau:



Diese Bedingungen gelten getrennt pro Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

- einer in Belgien gelegenen Wohnung, die Sie 2009 persönlich bewohnten (oder die sie aus beruflichen oder sozialen Gründen nicht persönlich bewohnen konnten), falls es sich um eine **vor dem 1.1.1993** aufgenommene Anleihe handelt,
- einer im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnung, die bei Abschluss der Anleihe Ihre einzige eigene Wohnung darstellte, wenn es sich um eine **ab dem 1.1.1993** aufgenommene Anleihe handelt.

▲ Achtung!

- In diese Rubrik dürfen Sie grundsätzlich **keine** Prämien von individuellen Lebensversicherungen eintragen, die zur Wiederherstellung von oder als Sicherheit für Hypothekendarlehen dienen, die **ab dem 1.1.2005** aufgenommen wurden, **es sei denn, es handele sich um:**
 - Hypothekendarlehen, die ab dem 1.1.2005 aufgenommen wurden zur Refinanzierung von vor dem 1.1.2005 aufgenommenen Hypothekendarlehen,
 - Hypothekendarlehen, die ab dem 1.1.2005 aufgenommen wurden, wobei noch eine andere, für dieselbe Wohnung vor dem 1.1.2005 aufgenommene Hypothekendarleihe (oder Refinanzierungsanleihe für eine solche Anleihe) bestand, deren Tilgungen Sie in Rubrik D, 1 eintragen (siehe ebenfalls den Sonderfall auf der Seite 65).
- Wenn Sie in dem Sonderfall von Seite 65, den in Rubrik A erwähnten Abzug für die einzige Wohnung gewählt haben, dürfen Sie die Prämien für individuelle Lebensversicherungen, die zur Wiederherstellung von oder als Sicherheit für vor dem 1.1.2005 aufgenommene Hypothekendarlehen abgeschlossen wurden, **nicht** hier (und auch in keine andere Rubrik) eintragen.

Die Prämien dürfen nur **in dem Maße** eingetragen werden, wie sie sich auf den ersten versicherten Teilbetrag der Anleihe beziehen, der in nachstehender Tabelle aufgeführt ist:

Jahr der Anleiheaufnahme	Zu berücksichtigender ursprünglicher Betrag der Anleihe (in EUR) je nach Anzahl Kinder zu Lasten am 1. Januar des Jahres nach dem der Anleiheaufnahme				
	0	1	2	3	mehr als 3
Vor 1989	49.578,70	49.578,70	49.578,70	49.578,70	49.578,70
1989	49.578,70	52.057,64	54.536,58	59.494,45	64.452,32
1990	51.115,64	53.668,95	56.222,25	61.353,65	66.460,25
1991	52.875,69	55.528,15	58.180,61	63.460,74	68.740,87
1992 bis 1998	54.536,58	57.263,40	59.990,23	65.443,89	70.872,76
1999	55.057,15	57.808,77	60.560,39	66.063,62	71.566,86
2000	55.652,10	58.453,29	61.229,70	66.782,52	72.360,12
2001	57.570,00	60.440,00	63.320,00	69.080,00	74.830,00
2002	58.990,00	61.930,00	64.880,00	70.780,00	76.680,00
2003	59.960,00	62.950,00	65.950,00	71.950,00	77.940,00
2004	60.910,00	63.960,00	67.000,00	73.090,00	79.180,00

- ▲ Um die Anzahl Kinder zu bestimmen, die am 1. Januar des Jahres nach dem der Anleiheaufnahme zu Lasten waren, können Kinder, die zu diesem Zeitpunkt schwerbehindert waren, doppelt gezählt werden.

Wenn der versicherte Anleihebetrag den entsprechenden Betrag in der Tabelle nicht übersteigt, können die Prämien hier ganz erklärt werden.

Wenn der versicherte Anleihebetrag diesen Betrag übersteigt, dürfen Sie hier nur den Teil der Prämien eintragen, den man durch Multiplikation der 2009 entrichteten Prämien mit einem Bruch erhält, dessen Zähler aus dem entsprechenden Betrag aus der Tabelle hiavor besteht und dessen Nenner aus dem versicherten Anleihebetrag besteht.

Der Restbetrag der Prämien kann in Rubrik E, 2 erklärt werden.

2 die in Frage kommen für die Ermäßigung für langfristiges Sparen

Hier können unter den Bedingungen, die auf Seite 76 stehen, die 2009 eingezahlten Prämien für individuelle Lebensversicherungsverträge, die sich nicht auf eine Wohnung beziehen oder die sich auf eine Wohnung beziehen, die nicht in Rubrik A oder E, 1 erwähnt ist, bzw. die sich nicht ausschließlich auf eine derartige Wohnung beziehen, erklärt werden, sowie auch der Teil der Prämien, der nicht in Rubrik E, 1 eingetragen werden darf (siehe die beiden letzten Absätze der Erläuterungen zu dieser Rubrik).

■ Vergessen Sie bitte nicht, die gefragte(n) Vertragsnummer(n) und Bezeichnung(en) des(der) Versicherungsträger(s) auf der letzten Seite der Erklärung - Teil 1 - in Rahmen VIII, E, 3 einzutragen!

(Ausgaben, die Anrecht geben auf) Steuerermäßigungen

Vorbemerkungen

1. Persönliche Beiträge und Prämien für ergänzende Pensionen, die vom Arbeitgeber gezahlt wurden, der sie von Ihren Entlohnungen abgehalten hat, (siehe Erläuterungen zu Rahmen IV, F (Arbeitnehmer) oder zu Rahmen XVI, 11 (Unternehmensleiter), geben ebenfalls Anrecht auf eine Steuerermäßigung. Diese Beiträge und Prämien dürfen jedoch nicht in Rahmen IX eingetragen werden, sondern in Rahmen IV, F oder XVI, 11, je nachdem ob Sie Lohnempfänger oder Unternehmensleiter sind.
 - Bestimmte Zinsen von Anleihen, die aufgenommen wurden, um Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung zu finanzieren, bestimmte Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen, die aufgenommen wurden, um eine Wohnung zu erwerben, zu bauen oder umzuändern, und bestimmte Lebensversicherungsprämien geben ebenfalls Anrecht auf eine Steuerermäßigung. Sie dürfen jedoch nicht in Rahmen IX eingetragen werden, sondern in Rubrik C, 2, D und E aus Rahmen VIII.
2. In **Rubrik A bis G, 1** tragen Sie immer den Betrag der getätigten **Ausgaben** ein (eventuell begrenzt gemäß den Richtlinien, die in den verschiedenen Rubriken der Broschüre angeführt sind). In **Rubrik G, 2 bis M** werden dagegen die **Steuerermäßigungen** eingetragen, auf die Sie grundsätzlich Anspruch erheben können (siehe ebenfalls die Erläuterungen in den entsprechenden Rubriken).
3. Wegen der gesetzlich festgelegten Begrenzungen führen die in Rahmen IX, C, D und G, 1 einzutragenden Beträge nicht immer ganz zu einer Steuerermäßigung. Tragen Sie jedoch in jedem Fall den grundsätzlich zu berücksichtigenden Gesamtbetrag der Ausgaben ein (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu diesen Rubriken). Die Verwaltung wendet im Bedarfsfall die gesetzlichen Begrenzungen an.

A. Zahlungen für das Pensionssparen

Es handelt sich hier um die Beträge, die Sie 2009 im Rahmen des Pensionssparens eingezahlt haben.

- Der Höchstbetrag der Einzahlung ist auf 870 EUR festgesetzt.

Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnende Partner können, jeder für sich, Anspruch auf diesen Höchstbetrag erheben unter der Bedingung, dass jeder einzelne Partner Inhaber eines (kollektiven oder individuellen) Sparkontos oder einer Sparversicherung ist.

Wenn Sie Rubrik A ausfüllen:

- können Sie die unter Rubrik B erwähnte Ermäßigung nicht beanspruchen (diese Einschränkung gilt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner),
- müssen Sie eine von der Institution oder dem Unternehmen, dem die Beträge gezahlt wurden, ausgestellte Bescheinigung Nr. 281.60 zur Verfügung der Verwaltung halten.

B.
**Zahlungen zum
Erwerb neuer Aktien
oder Kapitalanteile
einer im
Europäischen
Wirtschaftsraum
niedergelassenen
Gesellschaft, in der
Sie Arbeitnehmer
sind oder deren
Tochter- oder
Enkelunternehmen
Ihre Arbeitgeber-
gesellschaft ist**

Hier werden nur die Beträge erklärt, die Sie 2009 als gewöhnlicher Arbeitnehmer (d.h. als Arbeiter, Angestellter oder leitender Angestellter, aber keinesfalls als Unternehmensleiter) zur Zeichnung und Bareinzahlung für Aktien eines im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Unternehmens aufgewandt haben, in dem Sie als Arbeitnehmer beschäftigt sind oder dessen Tochter- oder Enkelunternehmen Ihre Gesellschaft (Ihr Arbeitgeber) im Sinne des Gesellschaftsgesetzbuches oder einer entsprechenden Vorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist.

Die hiervor erwähnten Beträge werden nur dann berücksichtigt, wenn diese Aktien oder Anteile am 31.12.2009 immer noch in Ihrem Besitz waren (spätere Veräußerungen innerhalb von fünf Jahren können zu einer teilweisen neuen Wiederbesteuerung führen – siehe Rahmen IV, A, 2).

Die Belege über den Erwerb der Aktien oder Anteile und die Unterlagen, die bestätigen, dass sie am 31.12.2009 noch immer in Ihrem Besitz waren, müssen zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

- ⋮ Einzahlungen werden nur bis zu 690 EUR berücksichtigt. Beide Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnende Partner können, jeder für sich, Anspruch auf den Abzug dieses Höchstbetrages erheben, vorausgesetzt, jeder der Ehepartner erfüllt die geforderten Bedingungen.

Wenn Sie Rubrik B ausfüllen, dürfen Sie die unter Rubrik A erwähnte Ermäßigung nicht beanspruchen. Diese Unvereinbarkeit gilt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner.

C.
**Zahlungen für
Leistungen im
Rahmen der
Lokalen
Beschäftigungs-
agenturen (LBA-
Schecks)**

Erklären Sie hier den Nennwert der auf Ihren Namen ausgestellten LBA-Schecks, die Sie 2009 beim Herausgeber dieser Schecks erworben haben (und die Sie ihm nicht im gleichen Jahr zurückgegeben haben) und halten Sie die Bescheinigung Nr. 281.80, die der Herausgeber Ihnen zwecks Erhalt der Steuerermäßigung ausgehändigt hat, zur Verfügung der Verwaltung.

- ▲ Achtung: LBA-Schecks, die im Rahmen einer Berufstätigkeit genutzt wurden, geben kein Anrecht auf die hier erwähnten Steuerermäßigungen. Der Wert dieser Schecks kann also nicht in Rahmen IX, C eingetragen werden.

D.
Zahlungen für Leistungen, die mit Dienstleistungsschecks bezahlt wurden

Erklären Sie hier den Kaufpreis von Dienstleistungsschecks, die auf Ihren Namen ausgestellt wurden und die Sie 2009 beim Herausgeber erworben haben, unter Abzug des Kaufpreises der Dienstleistungsschecks, der Ihnen im Laufe desselben Jahres von diesem Herausgeber erstattet wurde, und halten Sie die Bescheinigung Nr. 281.81, die dieser Herausgeber Ihnen zwecks Erhalt der Steuerermäßigung ausgehändigt hat, zur Verfügung der Verwaltung.

- ▲ Achtung: Dienstleistungsschecks, die im Rahmen einer Berufstätigkeit genutzt wurden, geben kein Anrecht auf die hier erwähnten Steuerermäßigungen. Der Wert dieser Schecks kann also nicht in Rahmen IX, D eingetragen werden.

Haben Sie 2009 Berufseinkünfte bezogen, die durch Abkommen befreit sind und nicht für Berechnung der Steuer auf Ihre sonstigen Einkünfte berücksichtigt werden?

Insbesondere Beamte, Pensionierte, usw. internationaler Einrichtungen (z.B. die Europäische Union), die 2009 **ohne Progressionsvorbehalt** (d.h. ohne das diese Einkünfte in die Berechnung der Steuer auf die andere Einkünfte einbezogen werden) aufgrund eines internationalen Vertrags oder Abkommens von der Steuer der natürlichen Personen befreite Entlohnungen, usw. bezogen haben, beantworten diese Frage mit Ja.

- ▲ Achtung: Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende müssen immer **beide** diese Frage beantworten, **auch wenn nur einer der beiden Zahlungen für Dienstleistungsschecks in die Erklärung eingetragen hat.**

E.
Verleihe oder zur Verfügung gestellte Beträge im Rahmen von registrierten Win-Win-Darlehen

►► Für gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende gilt der Höchstbetrag von 50.000 EUR getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner.

Betroffene Darlehen

Diese Rubrik betrifft die im Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 19.5.2006 über Win-Win-Darlehen erwähnten „Win-Win-Darlehen“, die durch die Participatiemaatschappij Vlaanderen NV registriert worden sind.

1
die in Frage kommen für die jährliche Steuerermäßigung

Tragen Sie in Rubrik 1, a und/oder 1, b die gesamten Hauptsummen ein, die am 1.1.2009 bzw. am 31.12.2009 im Rahmen einer oder mehrerer "Win-Win-Darlehen" während der Dauer dieses oder dieser Darlehen verliehen oder zur Verfügung gestellt waren und die in Frage kommen für die jährliche Steuerermäßigung. Diese Beträge dürfen einzeln genommen 50.000 EUR nicht übersteigen.

Diese Beträge kommen nur unter folgenden Bedingungen für die jährliche Steuerermäßigung in Frage:

1. Sie hatten Ihren Wohnsitz sowohl am 1. Januar des Jahres nach Abschluss des „Win-Win-Darlehens“ als auch am 1.1.2010 in der Flämischen Region.
2. Sie können folgende Belege vorlegen:
 - a) eine Kopie der oder des registrierten "Win-Win-Darlehen(s)",
 - b) eine Kopie der oder des Schreiben(s) mit denen oder in dem die Participatiemaatschappij Vlaanderen NV Ihnen die Registrierungsnummer dieser "Win-Win-Darlehen" mitgeteilt hat.

Es ist ratsam, Ihrer Erklärung des Steuerjahres für das Jahr, in dem das „Win-Win-Darlehen“ aufgenommen wurde, diese Belege beizulegen.
3. Sie haben diese "Win-Win-Darlehen" nicht vor dem 1.1.2010 vorzeitig fällig werden lassen.

2 die in Frage kommen für eine einmalige Steuerermäßigung

Sollten Sie wegen Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder freiwilliger bzw. erzwungener Liquidation des oder der Darlehensnehmer ein oder mehrere "Win-Win-Darlehen" haben fällig werden lassen, die Sie gewährt hatten, die dieser oder diese Darlehensnehmer aber nicht oder nur teilweise zurückzahlen können, können Sie hier die gesamte **Hauptsumme** (Höchstbetrag 50.000 EUR), die 2009 **definitiv** verloren ging, unter folgenden Bedingungen eintragen:

1. Sie hatten am 1.1.2010 Ihren Wohnsitz in der Flämischen Region,
2. Sie können folgende Belege vorlegen:
 - a) eine Kopie des Beleges, aus dem mit Sicherheit hervorgeht, dass die in die Erklärung eingetragene Hauptsumme 2009 definitiv verloren ging.

und, falls das „Win-Win-Darlehen“ 2009 aufgenommen wurde:

 - b) eine Kopie der oder des registrierten "Win-Win-Darlehen(s)",
 - c) eine Kopie der oder des Schreiben(s) mit denen oder in dem die Participatiemaatschappij Vlaanderen NV Ihnen die Registrierungsnummer dieser "Win-Win-Darlehen" mitgeteilt hat.

Es ist ratsam, Ihrer Erklärung diese Belege beizulegen.

▲ Achtung: Stirbt der Darlehensgeber, wird das Recht auf **einmaligen** Steuerabzug zu denselben Bedingungen und im Verhältnis zu ihrem vom "Win-Win-Darlehen" erhaltenen Anteil an die Rechtsnachfolger übertragen. Diese Rechtsnachfolger müssen ebenfalls entweder eine Kopie der Teilungsurkunde oder eine Erklärung des mit der Teilung beauftragten Notars bzw. eine von allen Erben unterzeichnete Erklärung vorlegen können, aus der die Identität des Rechtsnachfolgers und dessen aus dem "Win-Win-Darlehen" erhaltenen Anteil hervorgeht. Es ist ratsam, dass auch sie ihrer Erklärung diese Kopie beiliegen.

►►
Für gemeinsam
veranlagte Eheleute und
gesetzlich
Zusammenwohnende gilt
der Höchstbetrag von
50.000 EUR getrennt pro
Ehepartner oder
gesetzlich
zusammenwohnendem
Partner.

F.

Im Rahmen von registrierten Renovierungsvereinbarungen zur Verfügung gestellte Beträge, die für eine Steuerermäßigung in Frage kommen



Es ist ratsam, Ihrer Erklärung eine Kopie dieser Bescheinigung(en) beizulegen.

Betroffene Vereinbarungen

Diese Rubrik betrifft im Dekret der Flämischen Region vom 27.3.2009 über die Grundstücks- und Immobilienpolitik bezeichnete Vereinbarungen, die von der Agentur "Wonen-Vlaanderen" (Wohnungsagentur) registriert wurden.

Gesamtbetrag der am 31.12.2009 zur Verfügung gestellten Beträge

Erklären Sie hier den Gesamtbetrag der im Rahmen einer oder mehrerer registrierter Renovierungsvereinbarungen von Ihnen am 31.12.2009 als Kreditgeber zur Verfügung gestellten Beträge, für die die Agentur "Wonen-Vlaanderen" Ihnen eine oder mehrere Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass Sie für Steuerjahr 2010 (Einkommen 2009) die Bedingungen für eine Steuerermäßigung für Renovierungsvereinbarungen erfüllen, ausgestellt hat.

▲ **Achtung:** Stirbt der Kreditgeber, wird das Recht auf die Steuerermäßigung zu denselben Bedingungen an den Rechtsnachfolger, der die Renovierungsvereinbarung in ihrer Gesamtheit übernimmt oder dem die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit zuerkannt wird, übertragen.

G.

(Steuerermäßigung für) Ausgaben zur Energieeinsparung in einer Wohnung

Allgemeine Bedingungen

Die Steuerermäßigung für Ausgaben zur Energieeinsparung in einer Wohnung kann für nachstehende Ausgaben, die Sie 2009 tatsächlich gezahlt haben für eine rationellere Energienutzung in einer Wohnung, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Nutznießer oder Mieter Sie sind, gewährt werden:

1. Ausgaben für die Installation eines Warmwasserzubereiters, der mit Sonnenenergie betrieben wird,
2. Ausgaben für die Installation von photovoltaischen Solarzellen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie,
3. Ausgaben für die Wartung eines Heizkessels oder Ersetzen alter Heizkessel durch Kondensationsheizkessel, Holzkessel, Wärmepumpeninstallationen, oder Kleinblockheizkraftwerksinstallationen,
4. Ausgaben für die Installation jeglicher anderer Vorrichtungen zur Erzeugung geothermischer Energie,
5. Ausgaben für den Einbau von Doppelverglasung,
6. Ausgaben für die Isolation von Dach, Mauern und Böden,
7. Ausgaben für den Einbau einer Wärmeregulierung der Zentralheizungsanlage über Thermostatventile oder über Raumthermostat mit Zeitschaltuhr,
8. Ausgaben für ein Energieaudit der Wohnung.

Die vorstehenden Ausgaben kommen nur unter folgenden Bedingungen für die Steuerermäßigung in Frage:

- Die Dienstleistungen für ein Energieaudit wurden gemäß den regional anwendbaren Rechtsvorschriften ausgeführt und Dienstleistungen, die sich auf die sonstigen Ausgaben beziehen, wurden von einem registrierten Unternehmer ausgeführt.
- Sie müssen folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten:
 - a) für Dienstleistungen in Bezug auf ein Energieaudit: die Rechnungen oder Honorarberechnungen über das Energieaudit
 - b) für die anderen Dienstleistungen: die vom registrierten Unternehmer ausgestellten Rechnungen für Material und Dienstleistungen oder nur für Dienstleistungen (**nur für Material ausgestellte Rechnungen kommen nicht für die Steuerermäßigung in Frage**).

Diese Rechnungen und deren Anlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Wohnung, an der gearbeitet wurde,
 - gegebenenfalls eine Aufteilung der Arbeitskosten zwischen:
 - * den unter 1. bis 7. hiervor erwähnten Arbeiten,
 - * und anderen Arbeiten,
 - die in Artikel 63¹¹ § 1 Nr. 1 Absatz 4 c des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehene Erklärung des registrierten Unternehmers, der so bescheinigt, dass die ausgeführten Arbeiten den technischen Normen entsprechen, die pro Ausgabenkategorie in Anlage II bis dieses Erlasses festgelegt sind,
 - c) die Zahlungsbelege für die auf den Rechnungen und/oder Honorarberechnungen stehenden Beträge.
- ▲ **Achtung: Kommen für eine Steuerermäßigung nicht in Frage**, die vorstehend erwähnten Ausgaben:
- die als **tatsächliche Werbungskosten** berücksichtigt werden,
 - die Anrecht auf den in Rahmen XVII, 13 oder in Teil 2, Rahmen XVIII, 13 des Vorbereitungsdokuments erwähnten **Investitionsabzug** geben.

1. Falls Ihre Ausgaben eine einzige Wohnung betreffen

Wenn Sie 2009 gemäß den vorgenannten allgemeinen Bedingungen Ausgaben zur Energieeinsparung für **eine einzige Wohnung** getätigt haben, vermerken Sie den Betrag dieser **Ausgaben** in Rubrik 1.

Vermerken Sie unter 1, a Ihren Anteil an der Wohnung. Unter Anteil versteht man den Anteil am - je nach Fall - Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht oder Nießbrauch der Wohnung, für die Sie Ausgaben

zur Energieeinsparung getätigt haben. Mieter, die solche Ausgaben für die von ihnen gemietete Wohnung getätigt haben, ermitteln Ihren Anteil an der Wohnung, indem Sie die Zahl 100 durch die Anzahl Mieter der Wohnung teilen.

▲ **Achtung:** Tragen Sie den Prozentsatz immer **bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma ein (z.B. 100,00; 66,67; 33,33; 0,00; usw.)**.

Tragen Sie den 2009 tatsächlich bezahlten Betrag der Ausgaben, die für die Steuerermäßigung in Frage kommen, unter 1, b ein, wenn die Wohnung, in der gearbeitet wurde, zu Beginn der Arbeiten seit weniger als 5 Jahren bewohnt war und unter 1, c, wenn die Wohnung zu Beginn dieser Arbeiten bereits seit mindestens 5 Jahren bewohnt war.

Schlüsseln Sie die Ausgaben bitte innerhalb dieser Rubriken nach Art der Arbeiten auf.

Die Verwaltung wird die Steuerermäßigung, auf die Sie für das Steuerjahr 2010 Anrecht haben, selbst berechnen und den eventuellen Überschuss, der auf (maximal) drei nachfolgende Steuerjahre übertragen werden kann, auf Ihrem Steuerbescheid vermerken.

2. Falls Ihre Ausgaben mehr als eine Wohnung betreffen

Wenn Sie 2009 gemäß den auf Seite 83 und 84 erläuterten allgemeinen Bedingungen Ausgaben zur Energieeinsparung für **mehr als eine Wohnung** getätigt haben, erklären Sie in Rubrik 2 den Gesamtbetrag der **Steuerermäßigungen**, die Sie für all diese Wohnungen zusammen für das Steuerjahr 2010 beanspruchen.

Die Steuerermäßigung kann **pro Wohnung** wie folgt berechnet werden:

1. **Schritt:** Multiplizieren Sie den Gesamtbetrag der unter Nr. 3 bis Nr. 8 hiervoor erwähnten Ausgaben (einschl. MwSt.), die für die Steuerermäßigung in Frage kommen, mit 40%.
2. **Schritt:** Begrenzen Sie das unter Schritt 1 erhaltene Ergebnis auf 2.770 EUR.
3. **Schritt:** Multiplizieren Sie den Gesamtbetrag der unter Nr. 1 und Nr. 2 hiervoor erwähnten Ausgaben (einschl. MwSt.), die für die Steuerermäßigung in Frage kommen, mit 40%.
4. **Schritt:** Addieren Sie die unter Schritt 2 und 3 erhaltenen Ergebnisse und begrenzen Sie den Gesamtbetrag auf 3.600 EUR.

▲ **Achtung!**

- Falls Eigentum, Besitz, Erbpacht- oder Nießbrauchrecht einer Wohnung, für die Ausgaben zur Energieeinsparung getätigt wurden, mehreren getrennt veranlagten Personen in ungeteilter Rechtsgemeinschaft gehört, begrenzt jeder Miteigentümer, der solche Ausgaben getätigt hat, die Höchstbeträge von 2.770 EUR (siehe Schritt 2 hiervoor) und 3.600 EUR (siehe Schritt 4 hiervoor) im Verhältnis zu seinem Anteil an der Wohnung.

►► Auf der Internetseite www.fiscus.fgov.be stellt die Verwaltung Ihnen ein Modul für die Berechnung der Steuerermäßigungen für Ausgaben zur Energieeinsparung für mehr als eine Wohnung zur Verfügung (klicken Sie auf "E-services", "Les E-services pour les Particuliers" und "CALC-ENERGY-PLUS". Mit diesem Modul können Sie computergestützt sowohl die Beträge der Steuerermäßigungen, die in Ihre Erklärung des aktuellen Steuerjahres eingetragen werden, als auch die Beträge der Steuerermäßigungen, die auf die nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden, berechnen. Wenn Sie dieses Berechnungsmodul benutzen, halten Sie bitte ein Exemplar der Berechnung zur Verfügung der Verwaltung.

- Wird eine Wohnung, für die Ausgaben zur Energieeinsparung getätigt wurden, an mehrere Personen vermietet, die getrennt veranlagt werden, begrenzt jeder Mieter, der solche Ausgaben getätigt hat, die Höchstbeträge von 2.770 EUR (siehe Schritt 2 hiervor) und 3.600 EUR (siehe Schritt 4 hiervor) im Verhältnis zur Anzahl Mieter der Wohnung.

Anschließend muss der so begrenzte Betrag der Ermäßigung **pro Wohnung** aufgeschlüsselt werden nach Art der Arbeiten, für die die Ausgaben zur Energieeinsparung getätigt wurden (Isolation von Dach, Mauern und Böden einerseits und die anderen Arbeiten, die für die Ermäßigung in Frage kommen, andererseits) unter Berücksichtigung folgender Regeln:

1. Die Plusdifferenz zwischen dem so begrenzten Betrag der Ermäßigung und 2.770 EUR wird vollständig auf die Ermäßigung für Ausgaben für andere Arbeiten als die Isolation von Dach, Mauern und Böden angerechnet.
2. Der Restbetrag dieser begrenzten Ermäßigung wird in folgender Reihenfolge angerechnet:
 - a) zuerst auf die Ermäßigung für Ausgaben für die Isolation von Dach, Mauern und Böden,
 - b) danach auf die Ermäßigung für Ausgaben für andere Arbeiten.

Zuletzt vermerken Sie in Rubrik 2, b, 1. den Gesamtbetrag der Ermäßigungen für Ausgaben für die Isolation von Dach, Mauern und Böden für **alle Wohnungen**, für die Sie solche Ausgaben getätigt haben und in Rubrik 2, b, 2. den Gesamtbetrag der Ermäßigungen für andere Ausgaben zur Energieeinsparung für alle Wohnungen, für die Sie solche Ausgaben getätigt haben.

- ▲ **Achtung:** Wenn eine Wohnung, für die Sie 2009 Ausgaben zur Energieeinsparung getätigt haben, zu Beginn der Arbeiten bereits seit mindestens 5 Jahren bewohnt war, kann der Anteil der Steuerermäßigung für Ausgaben zur Energieeinsparung für diese Wohnung, der aufgrund der hiervor erwähnten Grenzbeträge von 2.770 und/oder 3.600 EUR nicht für das Steuerjahr 2010 gewährt werden konnte, auf (maximal) 3 nachfolgende Steuerjahre übertragen werden. Die zu übertragenden Beträge werden nicht in Ihrer Steuererklärung des aktuellen Steuerjahres vermerkt, sondern in der(den) Steuererklärung(en) des(der) nachfolgenden Steuerjahre(s).

3. Haben Sie 2009 Berufseinkünfte bezogen, die durch Abkommen befreit sind und nicht für die Berechnung der Steuer auf Ihre sonstigen Einkünfte berücksichtigt werden?

Diese Frage beantworten Sie nur dann, wenn Sie in Rubrik 1 oder 2 einen Betrag vermerkt haben, der sich auf die **Isolation von Dach, Mauern und Böden** bezieht.

▶▶ Wenn es sich um eine Wohnung handelt, die mehreren getrennt veranlagten Personen gehört, die Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher sind, wird der Betrag von 2.770 EUR im Verhältnis zum Anteil eines jeden von ihnen an der Wohnung verringert.

Mit Ja beantworten diese Frage unter anderem Beamte, Pensionierte, usw. internationaler Einrichtungen (z.B. die Europäische Union), die 2009 **ohne Progressionsvorbehalt** (d.h. ohne dass diese Einkünfte in die Berechnung der Steuer auf die anderen Einkünfte einbezogen werden) aufgrund eines internationalen Vertrags oder Abkommens von der Steuer der natürlichen Personen befreite Entlohnungen, usw. bezogen haben.

- ▲ **Achtung:** Gemeinsam veranlagte Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnende Partner müssen diese Frage stets **beide** beantworten.

H. Steuerermäßigung für Passivhäuser

Hier können Sie den Betrag der **Steuerermäßigung** eintragen, den Sie für Investitionen geltend machen möchten, die Sie als Eigentümer, Besitzer oder Erbpächter in den Bau oder Erwerb im Neuzustand, bzw. in die vollständige oder teilweise Renovierung eines unbeweglichen Gutes investiert haben, um es in ein Passivhaus umzuwandeln.

Unter Passivhaus versteht man eine im Europäischen Wirtschaftsraum gelegene Wohnung, die den in Artikel 145²⁴ § 2 Absatz 2 EStGB 92 vorgesehenen Energienormen entspricht.

Der Betrag der **Steuerermäßigung**, der in die Erklärung eingetragen werden kann, beträgt für Steuerjahr 2010 und pro Passivhaus 830 EUR.

Die Steuerermäßigung wird für 10 aufeinander folgende Jahre gewährt unter der Bedingung, dass Sie am 31. Dezember eines jeden dieser Jahre noch immer Eigentümer, Besitzer oder Erbpächter des Passivhauses sind.

Dieser 10-Jahreszeitraum beginnt mit dem Jahr, in dem eine vom König zugelassene Einrichtung oder eine im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige gleichwertige Einrichtung eine gültige Bescheinigung ausgestellt hat, aus der hervorgeht, dass Ihre Wohnung als Passivhaus gelten kann.

▲ **Achtung!**

- Vor dem 1.1.2007 von der "*Plate-forme Maison passive ASBL*" oder der "*VZW Passiefhuis-Platform*" ausgestellte Bescheinigungen "*déclaration de qualité de maison passive*" oder "*kwaliteitsverklaring passiefhuis*" gelten als am 1.1.2007 ausgestellt und werden als Bescheinigung berücksichtigt, sofern die Wohnung den oben angeführten Energienormen entspricht.
- Falls Eigentum, Besitz oder Erbpachtrecht des Passivhauses mehreren getrennt veranlagten Personen in ungeteilter Rechtsgemeinschaft gehört, muss jeder Miteigentümer, der solche Investitionen getätigt hat, die Steuerermäßigung im Verhältnis zu seinem Anteil am Passivhaus begrenzen.

▶▶ In Rubrik H wird **nicht** der **Betrag der vorgenommenen Investitionen**, sondern der Betrag der Steuerermäßigung eingetragen!

▶▶ Bitte halten Sie die Bescheinigung zur Verfügung der Verwaltung.

I.

Steuerermäßigung für Ausgaben zur Renovierung Ihres einzigen und seit mehr als 15 Jahren bewohnten Wohnhauses, das in einer großstädtischen Förderzone liegt



Die Bedingung bezüglich der einzigen Wohnung gilt getrennt pro Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner.



Der Mindestbetrag der Arbeiten wird pro Wohnung bewertet.

Erklären Sie hier den Betrag der **Steuerermäßigung** für Ausgaben, die Sie 2009 tatsächlich für die Renovierung einer in einer großstädtischen Förderzone gelegenen Wohnung, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter oder Nießbraucher Sie sind, gezahlt haben.

Die Zonen, die für Kalenderjahr 2003 bis einschließlich 2011 als großstädtische Förderzone ausgewiesen sind, sind in der Anlage zum Königlichen Erlass vom 4.6.2003 über die Festlegung der großstädtischen Förderzonen in Ausführung von Art. 145²⁵ Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 20.6.2003) aufgelistet.

Die Ausgaben kommen nur unter folgenden Bedingungen für die Steuerermäßigung in Frage:

1. Die Wohnung, an der die Renovierungsarbeiten ausgeführt wurden, war zum Zeitpunkt der Arbeiten Ihre einzige Wohnung und war zu Beginn der Arbeiten seit mindestens 15 Jahren bewohnt.
2. Die Arbeiten wurden von einem registrierten Unternehmer ausgeführt und bestehen aus Dienstleistungen nach Artikel 63¹² §1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992.
3. Der Gesamtbetrag der Arbeitskosten (MwSt. einbegriffen) beläuft sich auf mindestens 3.460 EUR.
4. Sie halten folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung:
 - vom registrierten Unternehmer ausgestellte Rechnungen für Material und Dienstleistungen oder nur für Dienstleistungen (**nur für Material ausgestellte Rechnungen kommen nicht für die Steuerermäßigung in Frage**).

Diese Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der Wohnung, an der gearbeitet wurde,
 - b) Bestätigung, dass die Wohnung zu Arbeitsbeginn seit mindestens 15 Jahren bewohnt war,
 - c) gegebenenfalls eine Aufteilung der Arbeitskosten zwischen:
 - den unter 2. hiervor erwähnten Arbeiten,
 - und anderen Arbeiten,
 - d) die Formel "Ausführung der Arbeiten gemäß Artikel 63¹² KE/EstGB 92"
- den Zahlungsbeleg für die auf den Rechnungen stehenden Beträge.

▲ **Achtung! Kommen für eine Steuerermäßigung nicht in Frage**, die vorstehend erwähnten Ausgaben:

- die als **tatsächliche Werbungskosten** berücksichtigt werden,

- die Anrecht geben auf den in Teil 2, Rahmen XVII, 13 oder Rahmen XVIII, 13 des Vorbereitungsdokumentes erwähnten **Investitionsabzug**,
- die für den in Rahmen VII, 5 erwähnten **Abzug für Ausgaben zum Unterhalt und zur Renovierung von der Öffentlichkeit zugänglichen denkmalgeschützten Besitztümern** in Frage kommen,
- die für die in Rahmen IX, G erwähnte **Steuerermäßigung für Ausgaben zur Energieeinsparung** berücksichtigt werden,
- die für die in Rahmen IX, H erwähnte **Steuerermäßigung für Passivhäuser** in Frage kommen.

▶▶ In Rubrik I wird der Betrag der Steuerermäßigung eingetragen und **nicht der Betrag der tatsächlichen Ausgaben!**

■ Bitte halten Sie Ihre Berechnung des(der) Betrages(Beträge) der in die Erklärung eingetragenen Steuerermäßigung(en) zur Verfügung der Verwaltung.

Der in die Steuererklärung einzutragende Betrag der **Steuerermäßigung** entspricht 15 % der Ausgaben (MwSt. einbegriffen), die für diese Ermäßigung in Frage kommen, mit einem Höchstbetrag von 690 EUR pro Wohnung.

▲ Achtung!

- Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende teilen die so berechnete Steuerermäßigung im Verhältnis zum Anteil eines jeden am Eigentum, Besitz oder Erbpachtrecht der Wohnung, an der gearbeitet wurde, unter sich auf.
- Falls Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht oder Nießbrauch der Wohnung, an der gearbeitet wurde, mehreren getrennt veranlagten Personen in ungeteilter Rechtsgemeinschaft gehören, begrenzt jeder Miteigentümer, der solche Ausgaben getätigt hat, den Höchstbetrag von 690 EUR im Verhältnis zu seinem Anteil an der Wohnung.

J. Steuerermäßigung für Ausgaben zur Renovierung einer über eine Agentur für Sozialwohnungen vermieteten Wohnung

Erklären Sie hier den Betrag der **Steuerermäßigung** auf Ausgaben, die Sie von 2007 bis 2009 tatsächlich für die Renovierung einer in Belgien gelegenen Wohnung, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter oder Nießbraucher Sie sind, gezahlt haben und die Sie über eine Agentur für Sozialwohnungen vermieten.

Die Ausgaben können nur dann für die Steuerermäßigung berücksichtigt werden, wenn:

1. die Wohnung, an der die Renovierungsarbeiten ausgeführt wurden, zu Beginn der Arbeiten seit mindestens 15 Jahren bewohnt war,
2. die Arbeiten von einem registrierten Unternehmer ausgeführt wurden und aus Leistungen nach Artikel 63¹⁴ §1 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestehen,
3. der Gesamtbetrag der Arbeitskosten (einschl. MwSt.) mindestens den entsprechenden Betrag in nachstehender Tabelle erreicht:

▶▶ Der Mindestbetrag der Arbeiten wird pro Wohnung bewertet.

Jahr, in dem die Ausgaben getätigt wurden	Mindestbetrag der Arbeitskosten
2007	9.760 EUR
2008	9.940 EUR
2009	10.380 EUR

4. Sie folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten:
- vom registrierten Unternehmer ausgestellte Rechnungen für Material und Dienstleistungen oder nur für Dienstleistungen (**nur für Material ausgestellte Rechnungen kommen nicht für die Steuerermäßigung in Frage**).
- Diese Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Adresse der Wohnung, an der gearbeitet wurde,
 - b) Erklärung (gestützt auf eine von Ihnen ausgestellte Bescheinigung), dass die Wohnung zu Beginn der Arbeiten seit mindestens 15 Jahren bewohnt war,
 - c) gegebenenfalls eine Aufteilung der Arbeitskosten zwischen:
 - den unter 2. hiervor erwähnten Arbeiten,
 - und anderen Arbeiten,
 - d) die Formel "Ausführung der Arbeiten gemäß Artikel 63¹⁴ KE/ESTGB 92",
- den Zahlungsbeleg für die auf den Rechnungen stehenden Beträge,
 - eine Kopie des Mietvertrages über **neun Jahre** oder des Geschäftsführungsmandates von **neun Jahren** zwischen Ihnen und der Agentur für Sozialwohnungen.
- ▲ **Achtung! Kommen für eine Steuerermäßigung nicht in Frage**, die vorstehend erwähnten Ausgaben:
- die als **tatsächliche Werbungskosten** berücksichtigt werden,
 - die Anrecht auf den in Teil 2, Rahmen XVII, 13 oder Rahmen XVIII, 13 des Vorbereitungsdokumentes erwähnten **Investitionsabzug** geben,
 - die für den in Rahmen VII, 5 erwähnten **Abzug für Ausgaben zum Unterhalt und zur Renovierung von der Öffentlichkeit zugänglichen denkmalgeschützten Besitztümern** in Frage kommen,
 - die für die in Rahmen IX, G erwähnte **Steuerermäßigung für Ausgaben zur Energieeinsparung** berücksichtigt werden,
 - die für die in Rahmen IX, H erwähnte **Steuerermäßigung für Passivhäuser** in Frage kommen,
 - die für die in Rahmen IX, I erwähnte **Steuerermäßigung für Ausgaben zur Renovierung Ihres einzigen Wohnhauses, das in einer großstädtischen Förderzone liegt**, berücksichtigt werden,

▶▶ In Rubrik J wird der Betrag der Steuerermäßigung eingetragen und **nicht der Betrag der tatsächlichen Ausgaben!**

■ Bitte halten Sie Ihre Berechnung des(der) Betrages(Beträge) der in die Erklärung eingetragenen Steuerermäßigung(en) zur Verfügung der Verwaltung.

K. Steuerermäßigung für Ausgaben zur Absicherung einer Wohnung gegen Einbruch oder Brand

⋮ Für Steuerjahr 2010 beläuft sich der Betrag der **Steuerermäßigung**, die in die Erklärung eingetragen werden kann, auf 5 % der für diese Ermäßigung in Frage kommenden Ausgaben (einschl. MwSt.), mit einem Höchstbetrag von 1.040 EUR pro Wohnung.

Die Steuerermäßigung wird während neun aufeinanderfolgenden Jahren gewährt, während derer das Katastereinkommen der Wohnung in Ihr steuerbares Einkommen einbegriffen wird und sofern die Wohnung über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet wird.

▲ Achtung!

- Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende teilen die Steuerermäßigung (pro Wohnung) im Verhältnis zum Anteil eines jeden am Eigentum, Besitz oder Erbpachtrecht der Wohnung, an der gearbeitet wurde, unter sich auf.
- Falls Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht oder Nießbrauch der Wohnung, an der gearbeitet wurde, mehreren getrennt veranlagten Personen in Miteigentum gehört, muss jeder Miteigentümer, der solche Ausgaben getätigt hat, den Höchstbetrag von 1.040 EUR im Verhältnis zu seinem Anteil an der Wohnung begrenzen.

Hier können Sie den Betrag der **Steuerermäßigung** für Ausgaben eintragen, die Sie 2009 als Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Nießbraucher oder Mieter einer Wohnung tatsächlich gezahlt haben, um diese Wohnung gegen Einbruch oder Brand abzusichern. Die Ausgaben kommen nur unter folgenden Bedingungen für die Steuerermäßigung in Frage:

1. Die Ausgaben beziehen sich auf in Artikel 63¹⁵ und/oder 63¹⁶ des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Dienstleistungen, die gemäß den Bedingungen derselben Verfügungen getätigt wurden.
2. Sie halten folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung:
 - vom registrierten Unternehmer oder anerkannten Unternehmen ausgestellte Rechnungen bezüglich der unter Nr. 1 erwähnten Lieferungen und Dienstleistungen, Diese Rechnungen und deren Anlagen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der Wohnung, an der gearbeitet wurde,
 - b) die in Artikel 63¹⁷ Absatz 2 b des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Formel, in der der registrierte Unternehmer oder das anerkannte Unternehmen bescheinigt, dass die Arbeiten den in Anlage IIter desselben Erlasses festgehaltenen technischen Normen entsprechen,
 - den Zahlungsbeleg für die auf den Rechnungen stehenden Beträge,

- für Ausgaben bezüglich Lieferung und Anbringung von Kamerasystemen, die mit Aufzeichnungssystemen ausgestattet sind, das Original oder eine Kopie der Bescheinigung, die belegt, dass das System beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens gemeldet wurde.

▲ **Achtung! Kommen für eine Steuerermäßigung nicht in Frage**, die vorstehend erwähnten Ausgaben:

- die als **tatsächliche Werbungskosten** berücksichtigt werden,
- die Anrecht auf den in Teil 2, Rahmen XVII, 13 oder Rahmen XVIII, 13 des Vorbereitungsdokumentes erwähnten **Investitionsabzug** geben,
- die für den in Rahmen VII, 5 erwähnten **Abzug für Ausgaben zum Unterhalt und zur Renovierung von der Öffentlichkeit zugänglichen denkmalgeschützten Besitztümern** in Frage kommen,
- die für die in Rahmen IX, G erwähnte **Steuerermäßigung für Ausgaben zur Energieeinsparung** berücksichtigt werden,
- die für die in Rahmen IX, H erwähnte **Steuerermäßigung für Passivhäuser** in Frage kommen,
- die für die in Rahmen IX, I erwähnte **Steuerermäßigung für Ausgaben zur Renovierung Ihres einzigen Wohnhauses, das in einer großstädtischen Förderzone liegt**, berücksichtigt werden,
- die für eine in Rahmen IX, J erwähnte **Steuerermäßigung für Ausgaben zur Renovierung von Wohnungen** berücksichtigt werden, die über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet werden.



In Rubrik K wird der Betrag der Steuerermäßigung eingetragen, und **nicht der Betrag der tatsächlichen Ausgaben**.



Bitte halten Sie Ihre Berechnung des(der) Betrages(Beträge) der in die Erklärung eingetragenen Steuerermäßigung(en) zur Verfügung der Verwaltung.



Der in die Erklärung einzutragende Betrag der **Steuerermäßigung** beläuft sich auf 50 % der Ausgaben (einschl. MwSt.), die für diese Ermäßigung in Frage kommen, mit einem Höchstbetrag von 690 EUR pro Wohnung.

Falls Sie die Ausgaben als **Eigentümer, Besitzer, Erbpächter oder Nießbraucher** der abgesicherten Wohnung getätigt haben, erklären Sie den Betrag der Steuerermäßigung in Rubrik K, **1**.

▲ **Achtung!**

- **Gemeinsam veranlagte Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende** teilen die so berechnete Steuerermäßigung (pro Wohnung) im Verhältnis zum Anteil eines jeden, am Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht oder Nießbrauch der Wohnung, an der gearbeitet wurde, unter sich auf.
- Falls Eigentum, Besitz, Erbpachtrecht oder Nießbrauch der abgesicherten Wohnung mehreren getrennt veranlagten Personen im Miteigentum gehört, muss jeder Miteigentümer, der solche Ausgaben getätigt hat, den Höchstbetrag von 690 EUR im Verhältnis zu seinem Anteil an der Wohnung begrenzen.



Wenn Sie die Ausgaben als **Mieter** der abgesicherten Wohnung getätigt haben, erklären Sie den Betrag der Steuerermäßigung in Rubrik K, 2.

- ▲ **Achtung:** Wird die abgesicherte Wohnung an mehrere getrennt veranlagte Mieter vermietet, muss jeder Mieter, der solche Ausgaben getätigt hat, den Höchstbetrag von 690 EUR durch die Anzahl Mieter der Wohnung teilen.

L. Steuerermäßigungen für den Erwerb von Obligationen, die vom Starterfonds ausgegeben wurden

▶▶ In Rubrik L wird der Betrag der Steuerermäßigung eingetragen und **nicht der Betrag der tatsächlichen Ausgaben!**

■ Halten Sie den Beleg Nr. 281.84 zur Verfügung der Verwaltung.

Tragen Sie hier den Betrag der **Steuerermäßigung** ein, der auf der Bescheinigung Nr. 281.84 steht, die Ihnen vom Starterfonds ausgehändigt wurde als Beleg für die 2009 getätigten Zahlungen für den Erwerb von Namensschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens 60 Monaten, die von diesem Fonds ausgegeben wurden und am 31.12.2009 noch immer in Ihrem Besitz waren.

Die **Steuerermäßigung** beträgt 5 % der tatsächlichen Zahlungen, mit einem Höchstbetrag von 290 EUR.

Jeder Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner kann diese Steuerermäßigung für auf seinen eigenen Namen ausgestellte Obligationen beanspruchen.

▲ **Achtung!**

- Um die Steuerermäßigung behalten zu dürfen, müssen die Obligationen, außer im Todesfall, während des gesamten Zeitraums von 60 Monaten in Ihrem Besitz bleiben.

Treten Sie die Obligationen vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Monaten ab, wird die erhaltene Steuerermäßigung im Verhältnis zu den restlichen bis Ende dieses 60-monatigen Zeitraums verbleibenden vollen Monaten zurückgenommen.

- Bei Abtretung der Obligationen hat der neue Besitzer kein Anrecht auf Steuerermäßigung.

M. Steuerermäßigung für den Erwerb von Obligationen, die von der "Caisse d'investissement de la Wallonie" ausgegeben wurden

Tragen Sie hier die **Steuerermäßigung** ein, auf die Sie für das Steuerjahr 2010 Anrecht haben für die Beträge, die Sie 2009 tatsächlich für die Zeichnung von Obligationen, die mit einer Laufzeit von 10 Jahren durch die "Caisse d'investissement de la Wallonie (C.I.W.)" ausgegeben wurden, gezahlt haben.

Diese Beträge kommen nur unter folgenden Bedingungen für die Steuerermäßigung in Frage:

1. Sie hatten am 1.1.2010 Ihren Wohnsitz in der Wallonischen Region,
2. Sie halten die durch die "C.I.W." ausgestellte Steuerbescheinigung, aus der hervorgeht, dass diese Beträge tatsächlich 2009 für die Zeichnung von Obligationen gezahlt wurden und dass Sie diese Obligationen ununterbrochen in vollem Eigentum von der Zeichnung bis zum 31.12.2009 in Ihrem Besitz gehalten haben, zur Verfügung der Verwaltung.

Rahmen IX



In Rubrik M wird der Betrag der Steuerermäßigung eingetragen und **nicht der Betrag der tatsächlichen Ausgaben!**



Die 2009 erworbenen Obligationen der "C.I.W." geben grundsätzlich Anrecht auf eine Steuerermäßigung für 4 aufeinander folgende Steuerjahre unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Bedingungen für jedes dieser Steuerjahre erfüllt werden.

Der Betrag der in die Erklärung einzutragenden **Steuerermäßigung** beläuft sich auf 3,10 % des Nettobetrag (nach Abzug von Provisionen und Steuern), begrenzt auf 2.500 EUR, den Sie 2010 tatsächlich für die Zeichnung dieser Obligationen gezahlt haben.

▲ **Achtung:** Sollte der Zeichner 2009 verstorben sein, geht das Anrecht auf die Steuerermäßigung ab dem Steuerjahr 2010 an seine(n) Rechtsnachfolger über, unter der Voraussetzung, dass diese(r) die vorstehenden Bedingungen erfüllen (erfüllt). Aus der Steuerbescheinigung der "C.I.W." muss dann hervorgehen, dass der(die) Rechtsnachfolger die Obligationen ununterbrochen in vollem Eigentum vom Sterbedatum des Zeichners bis zum 31.12.2009 in seinem (ihrem) Besitz gehalten hat (haben).

Wenn die durch die "C.I.W." ausgegebenen Obligationen wegen Sterbefall des Zeichners an mehrere Rechtsnachfolger übertragen wurden, muss der Betrag der Steuerermäßigung aufgeteilt werden im Verhältnis der Anzahl Obligationen der "C.I.W.", die dem Einzelnen übertragen wurden, zur Gesamtanzahl Obligationen, die der Zeichner zum Zeitpunkt seines Todes hielt.

Die Steuerermäßigung, die die Rechtsnachfolger somit beanspruchen können, kann mit der Steuerermäßigung kumuliert werden, auf die Sie aufgrund eigener Obligationen der "C.I.W.", die sie persönlich gezeichnet haben, Anrecht haben.

Steuergutschrift für den Kauf eines zugelassenen "Internet für alle"-Pakets ("Start2surf@home")

Hier können Sie den Betrag der **Steuergutschrift**, auf die Sie Anrecht haben wegen effektiv vom 1.5.2009 bis 31.12.2009 gezahlter Ausgaben für den Ankauf eines **zugelassenen** Pakets "Internet für alle II" (auch "Start2surf@home" genannt) eintragen.

Diese Ausgaben kommen nur dann für die Steuergutschrift in Frage, wenn Sie folgende Dokumente zur Verfügung der Verwaltung halten:

1. Rechnung oder Kaufbeleg mit Kaufpreis und einmaliger Seriennummer des erworbenen Pakets,
2. Zahlungsnachweis für den auf der Rechnung oder dem Kaufbeleg stehenden Kaufpreis,
3. Bescheinigung des Verkäufers, dass das erworbene Paket den Kriterien aus Artikel 35 des Gesetzes vom 6.5.2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen entspricht (als Bescheinigung gilt auch eine entsprechende Bestätigung des Verkäufers auf der Rechnung selbst).

▲ Achtung: Diese Ausgaben **kommen jedoch nicht für die Steuergutschrift in Frage:**

- wenn Sie diese für 2009 ganz oder teilweise als **tatsächliche Werbungskosten** abziehen,
- wenn Sie für 2009 für die gleichen Ausgaben die Steuerbefreiung der Arbeitgeberbeteiligung in Rahmen IV, Rubrik A, 12 beantragen.

Die in die Erklärung einzutragende Steuergutschrift entspricht 21 % des Kaufpreises **ohne MwSt.**, mit einem Höchstbetrag von:

- 102,69 EUR für ein Paket mit Arbeitsplatzcomputer (Desktop),
- 73,29 EUR für ein Paket mit Arbeitsplatzcomputer vom Typ Nettop,
- 104,79 EUR für ein Paket mit tragbarem Computer (Laptop),
- 81,69 EUR für ein Paket mit tragbarem Computer vom Typ Notebook.

Für das Steuerjahr 2010 geleistete Vorauszahlungen

Gesamtbetrag der Zahlungen



Bewahren Sie den oder die Kontoauszüge, die vom Dienst für Vorauszahlungen ausgestellt worden sind, sorgfältig für den Fall auf, dass das Veranlagungsamt sie anfordert.

Erklären Sie hier den Gesamtbetrag aller Ihrer für das Steuerjahr 2010 geleisteten Vorauszahlungen, selbst wenn diese Zahlungen auf verschiedenen Kontoauszügen stehen.

Vorauszahlungen, die von gemeinsam veranlagten Eheleuten oder gesetzlich Zusammenwohnenden getätigt wurden, werden in die Spalte des Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners eingetragen, auf dessen Namen die Vorauszahlungen getätigt und der Kontoauszug ausgestellt wurde.

Konten im Ausland

Geben Sie hier (durch Ankreuzen oder Nichtankreuzen des Feldes) an, ob 2009 zu irgendeinem Zeitpunkt ein oder mehrere Konten bei einem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut bestanden:

- entweder auf Ihren Namen (für Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende handelt es sich sowohl um individuelle Konten als auch um Konten, die auf beider Namen eröffnet waren),
- oder auf Namen Ihres (minderjährigen, nicht für mündig erklärten) Kindes, wenn Sie die gesetzliche Nutznießung der Einkünfte dieses Kindes haben.



Vergessen Sie nicht, die in Rahmen XII geforderten Auskünfte auf der **letzten Seite** Ihrer Erklärung – Teil 1 mitzuteilen!

Wenn Sie die gestellte Frage mit „ja“ beantwortet haben, vermerken Sie ebenfalls für jedes Konto Name und Vorname des Kontoinhabers und das Land, in dem das Konto bestand.

Schutz des Privatlebens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten aus Ihrer Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen und gemäß Gesetz vom 8.12.1992 über den Schutz des Privatlebens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wurde eine Erklärung des FÖD Finanzen beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens hinterlegt. Diese Erklärung steht dem Bürger im "Register der automatischen Verarbeitungen personenbezogener Daten" des Ausschusses unter dem Bezugszeichen VT4004149 zur Verfügung. Im Anhang zu dieser Erklärung ist rein informationshalber ein Inventar der beim FÖD Finanzen anwendbaren Steuergesetzgebung beigefügt.

Die Aufmerksamkeit der Steuerpflichtigen wird insbesondere auf nachstehende Punkte gelenkt:

- a) Die Bezeichnung der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, die von den Angaben der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen ausgeht, lautet: "Festlegung, Prüfung, Erhebung und Beitreibung der Steuern".
- b) Der FÖD Finanzen, Boulevard Albert II, 33 in 1030 Brüssel, ist verantwortlich für die Bearbeitung.
- c) Im Rahmen seiner Aufgabe als Öffentlicher Dienst und unter Berücksichtigung der in Sachen Einkommensteuern anwendbaren Gesetzgebung besteht die Zielsetzung der vom FÖD Finanzen durchgeführten Bearbeitung in der "Festlegung, Prüfung, Erhebung und Beitreibung der Steuern".
- d) Die Kategorien von Empfängern, denen persönliche Angaben übermittelt werden, sind:
 - die betroffene Person selbst,
 - andere Empfänger in Übereinstimmung mit gesetzlichen Verpflichtungen und Ermächtigungen in Bezug auf Informationen und Informationsaustausch (siehe unter anderem Artikel 337 und 338 des Einkommensteuergesetzbuches 1992), und zwar:
 - andere Dienste des FÖD Finanzen,
 - andere Föderale Öffentliche Dienste, einschließlich Justiz, Polizeidienste und Sozialversicherungsträger,
 - Verwaltungen der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Gemeinden, sowie öffentliche Einrichtungen,
 - Staaten, mit denen Belgien internationale Abkommen oder Vereinbarungen in Sachen Verwaltungszusammenarbeit oder Informationsaustausch abgeschlossen hat.
- e) Jeder Steuerpflichtige verfügt über ein Zugangs- und Berichtigungsrecht in Bezug auf die ihn betreffenden Angaben.
- f) In Anwendung der gesetzlichen Verpflichtungen (u.a. Artikel 322 und folgende des Einkommensteuergesetzbuches 1992) und übereinstimmend mit den geltenden Verfahren kann der FÖD Finanzen dazu angehalten sein, bei anderen Verarbeitungsverantwortlichen personenbezogene Angaben einzuholen, um die Festlegung, Prüfung, Erhebung und Beitreibung der Steuern sicherzustellen. Potenziell betroffene Verarbeitungsverantwortliche können sein:
 - natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit,
 - Verwaltungsdienste des Staates, einschließlich der Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Höfe und aller anderen Gerichte, Verwaltungen der Gemeinden, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Gemeinden, sowie öffentliche Einrichtungen,
 - Länder, mit denen Belgien internationale Abkommen oder Vereinbarungen in Sachen Verwaltungszusammenarbeit oder Informationsaustausch abgeschlossen hat.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Sie können zusätzliche Informationen erhalten:

- beim **Contact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen** unter der Rufnummer: **0257/257 57** (Ortstarif),
- über **Internet**:
 - für allgemeine Informationen: auf der Webseite www.minfin.fgov.be,
 - für spezifische Informationen: in der umfangreichen Datenbank *Fisconetplus* auf der Webseite www.fisconetplus.be,
- bei Ihrem **Veranlagungsamt**:
für komplexere oder spezifische Fragen zu Ihrer Steuerakte. Rufnummer und Adresse dieser Dienststelle stehen auf der ersten Seite Ihrer Erklärung.

ACHTUNG! ACHTUNG!

- Vergessen Sie nicht, Ihre Steuererklärung zu unterschreiben. Gemeinsam veranlagte Ehepartner und gesetzlich zusammenwohnende Partner müssen **beide** die Erklärung unterschreiben, auch wenn nur einer der beiden steuerpflichtige Einkünfte erhalten hat.
- Achten Sie auch darauf, dass der Umschlag ausreichend frankiert ist und schreiben Sie Name, Vorname und Adresse des Absenders deutlich auf den Umschlag. Sollte der Briefumschlag unzureichend frankiert sein, wird er von der Post an den Absender zurückgesandt, was eine verspätete Einreichung der Erklärung zur Folge hätte, mit möglichen unerfreulichen Konsequenzen auf Ebene des Veranlagungsverfahrens.